

BUCHBESPRECHUNGEN

Schwerhoff, Gerd, Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen, 9), Frankfurt a. M./New York 2011, Campus, 234 S./Abb., € 16,90.

Der Dresdner Neuzeitspezialist Gerd Schwerhoff, jahrelang Mentor und gemeinsam mit Andreas Blauert (Konstanz) und Dieter R. Bauer (Stuttgart) Mitorganisator der in ihrer Vernetzungsfunktion und aufgrund ihres offen-freundlichen Diskussionsklimas eminent wichtigen Hohenheimer Kriminalitätshistoriker-Tagungen (2010), legt rund zehn Jahre nach seinem ersten Versuch eine neue, gut lesbare Synthese zur Historischen Kriminalitätsforschung vor, die das beträchtliche Anwachsen an Forschungsergebnissen in diesem interdisziplinären Feld zwischen 1999 und 2011 verdeutlicht. Die Frühneuzeitforschung konnte lange als Motor der Kriminalitätsforschung gelten, doch zeigen die meist pointiert vorgestellten Forschungsergebnisse zur Späten Neuzeit oder zur Zeitgeschichte (mit einem Schwerpunkt auf der DDR-Forschung) auch einen Wandel in der Forschungslandschaft hin zum 19./20. Jahrhundert an. Wenn auch die lange so erfolgreiche Kriminalitätsforschung in den letzten Jahren weniger an Forschungssubventionen lukrieren konnte, so befruchtete diese zwischen Rechtswissenschaft, Geschichte und Kulturwissenschaften pendelnde Subdisziplin unsere Kenntnis über Alltags- und Geschlechtergeschichte, neuzeitliche Individualisierung und Staatsbildung außerordentlich und veränderte beispielsweise auch den Blick der Archivare auf das früher nicht hoch geschätzte Sammelgut „Gerichtsakten“ deutlich.

In insgesamt sechs Kapiteln werden, über die engen universitären Epochengrenzen hinweg und auf den deutschen Sprachraum konzentriert, Gegenstand und Begriff der Kriminalitätsgeschichte (Kap. 1), Forschungsfelder und Konzepte (Kap. 2), Quellen und Methoden (etwa Gerichtsakten; Kap. 3), Kriminalität und Recht (Norm, Strafverfolgung, Strafen; Kap. 4), Kriminalität und Gesellschaft (Gewalt-, Eigentums-, Sexual- und Religionsdelikte; Kap. 5) und schließlich der öffentliche Diskurs um Kriminalität (Kap. 6) abgehandelt, wobei auch immer wieder online gestellte Quellentexte (www.historische-einfuehrungen.de) in die Analyse mit einbezogen werden. Eine als Grundlage für weitere Forschungen (besonders für universitäre Qualifikationsarbeiten) gedachte Auswahlbibliographie – Hexen werden nicht behandelt – rundet den differenzierten Überblick ab, der auch zahlreiche Querverweise auf die „Enzyklopädie der Neuzeit“ enthält. Kriminalität als Verstoß gegen rechtliche wie soziale Normen und das „Dreieck von Normen, abweichendem Verhalten und Sanktion“ (13) als Thema der Historischen Kriminalitätsforschung definieren den Geltungsbereich der vorliegenden Einführung, die ein Panorama einer fast schon unübersehbar gewordenen Forschungsrichtung bietet.

Der Band bildet durch die Zeitzeugenschaft Schwerhoffs auch gut die gewandelten Forschungsfelder ab: Von den ökonomisch-materialistischen Interpretationen der 1970er und 1980er Jahre oder von der Sozialdisziplinierung Oesterichs wandert der Blick hin etwa zum Aushandeln von Strafen, zur Policyforschung oder zum bewussten Sanktionsverzicht im „Theater des Schreckens“. Die bewussten Gegensätze der

älteren Forschung von „oben“ und „unten“ entwickelten sich hin zu stärker differenzierten Blicken auf dörfliche Eliten, auf geschlechterspezifische Fragestellungen, kriminalitätsrelevante Diskurse oder auf den kriminologischen „labeling approach“. Der Leser ist mitunter auch frappiert darüber, dass manche Fragestellungen letztlich ungelöst und enigmatisch als gefrorene Standbilder verharren (etwa der ungeklärte Übergang von der Welt der Straße und der Vaganten hin zur „organisierten Kriminalität“). Wenn auch die Kategorienbildung in der Historischen Kriminalitätsforschung mit zu den schwierigsten Problemen zählt, so löst der Autor dieses Problem darstellerisch im Sinne einer Einführung sehr gut: Bei den Sexual- und Sittendelikten werden etwa Ehekonflikte, Ehebruch, Unzucht, Inzest, Prostitution in der Neuzeit, Sodomie, gleichgeschlechtliches Begehren und die Stigmatisierung von Homosexuellen besprochen, während beispielsweise häusliche Gewalt (und damit häufig Ehekonflikte) unter den Gewaltdelikten firmiert. Der Autor ist zudem in seiner problemorientierten Darstellung immer wieder um weiter gespannte Vergleiche bemüht, etwa bei der Exemplifizierung der „violence au vol“-These Pierre Chaunus: In einer Tabelle (116) wird das Verhältnis von Gewalt zu Eigentumsdelikten etwa in Zürich (1376–1385), in Görnitz (1447–1480) und im Rentamt München (1600–1650) dargestellt, wenn auch die je nach zitierter Studie unklaren Erhebungsmodalitäten der Daten (darunter die Frage der meist in der Sekundärliteratur kaum thematisierten Klassifizierung), die Quellenverluste, die Frage der beteiligten Instanzen, das konfessionelle Setting, die rechtlichen Rahmenbedingungen etc. wohl nur bedingte Schlüsse zulassen und in ihrer Zusammenstellung problematisch erscheinen. Der boomenden Unruhreforschung (samt dem Ansatz der Kommunalisierung) hätte man zudem mehr Platz gewünscht, Wilderei als „social crime“ könnte man unter Eigentumsdelikte, aber auch unter politische Kriminalität fassen (um hier eine Forschungskontroverse von Norbert Schindler und Winfried Freitag aufzugreifen). Vermutlich hätte jeder auf dem Feld der Historischen Kriminalitätsgeschichte Arbeitende im schwierigen Forschungsgelände und angesichts der beschränkten Seitenzahl der Textgattung „Einführung“ seinen eigenen Jägersteig durch das Dickicht der Forschung gewählt, der Autor bemüht sich aber, das Themenfeld in seiner ganzen Breite (epochal von der Antike bis zum 20. Jahrhundert) neutral und problemorientiert zu schildern. Der breit angelegte und souveräne Überblick von Gerd Schwerhoff ist auf jeden Fall, wie schon sein „aktenkundiger“ Vorgänger von 1999, jedem auf diesem Feld arbeitenden Historiker „gerichtsnotorisch“ ans Herz zu legen.

Martin Scheutz, Wien

Enenkel, Karl A. E./Walter S. Melion (Hrsg.), Meditatio – Refashioning the Self. Theory and Practice in Late Medieval and Early Modern Intellectual Culture (Intersections, 17), Leiden/Boston 2011, Brill, XX u. 439 S./Abb., € 99,00.

„Meditation/*meditatio*“, so definieren die Herausgeber in einer aufschlussreichen Einführung das Untersuchungsfeld, „may best be described as a self-imposed *disciplinary regime*, consisting of *mental* and *physical exercises* that allowed the practitioner to engender and evaluate his self-image, and thence to emend and refashion it“ (1). Eine solche Charakterisierung umfasse ‚externe‘ und ‚interne‘ Aspekte: „there was not one process but many, and these processes would seem to have been applied for various ends, both secular and sacred“ (1). In diesem Sinne erscheint *meditatio* als historisch verschiedenartige Konzeption, die wesentlich durch stoische, epikureische und neuplatonische Traditionen geprägt ist, die aber gerade in der Zeit zwischen 1300 und 1600, als Gelehrten Diskurse durch Humanismus, Handschriftenzirkulation und

Buchdruck spezifische Aspekte aufzeigten, diverse Konkretisierungen erfuhr. Enenkel und Melion veranschaulichen dies anhand der „Glossa“ (1508/1588), Montanos bei Plantin gedruckter „Monumenta“ (1571) und Richeomes „Le pelerin de Lorete“ (1607), die *meditatio* exegetisch, emblematisch oder diskursiv-progressiv konzipierten (16).

Der vorliegende Band ist in vier Abschnitte gegliedert, in denen jeweils drei bis fünf Aufsätze verschiedenen Aspekten von *meditatio* in unterschiedlichen Themenkreisen nachgehen.

So befassen sich Enenkel, Papy, Warnar, Smith und Neuber mit den Zusammenhängen von Meditation und Selbstreflexion in lateinischen, italienischen, holländischen, französischen und deutschen Schriften. Enenkel untersucht beispielsweise neulatinische Paratexte, wie Vorwörter oder Widmungsbriefe. Ihre kommunikative Funktion sieht er darin, dass Autoren, Herausgeber oder Drucker die Leser in der Rezeption der Texte zu beeinflussen suchten. Insbesondere die Darstellung lebendiger Personen und dreidimensionaler Räume – Landschaften, Bäder oder Theater – lieferten „meditative frames“ (42), die Intertextualitäten her- und Leseanleitungen bereitstellten. Neuber wiederum widmet sich deutschen und lateinischen Haus- und Familienbüchern. Die These, sie seien im Umfeld der finanzbezogenen Buchhaltung entstanden, relativiert er. Angesichts der Vielfalt der unter dieser Bezeichnung subsumierten Schriften, betont er stattdessen die Bedeutung, die der fortführenden Schreibpraxis zukam: „It is a family book’s central function to be continued over and by generations to come“ (112). Angesichts dessen unterstreicht Neuber, die Thematisierung des eigenen Selbst habe in intertextuellen Bezügen innerhalb von Gruppenkonstellationen stattgefunden. Er versteht Meditation als Schreibpraktik, deren Ergebnis „not gnosis but the rising awareness of the self“ (122) gewesen sei.

Die Beiträge des zweiten Abschnittes von Stanciu, Vance, Staubach und van Dijkhuizen behandeln Meditationspraktiken in der Theologie Gabriel Biels, französischer Aristoteliker und der *Devotio moderna* und setzen sich mit calvinistischer Kritik auseinander, die an katholischen Meditationspraktiken in England geäußert wurde. Vance legt so sehr anschaulich dar, dass die Herausgabe und Kommentierung der Werke der Viktoriner durch den französischen Humanisten d’Étaples mehrere Jahrhunderte später dazu diente, auf der Grundlage monastischer Konzeptionen Logik neu als spirituelle Unternehmung zu charakterisieren. D’Étaples’ Zuwendung zu diesen Schriften stand im Zusammenhang mit seinem Fortgang zur Abtei Saint-Germain-des-Prés und so auch mit seinem Unbehagen an der aristotelisch-boethischen Logik, wie sie an der Sorbonne praktiziert wurde (175). In diesem Sinne – der Betonung und Neukonzeption von *cogitatio*, *meditatio* und *contemplatio* – galt Logik der Suche nach christlichen Mysterien, dem Unsichtbaren, dem göttlichen *unum solum necessarium* (172): „Lefèvre’s commentaries [...] attempt to redefine meditative practice, as a late medieval devotional model practice, by returning to twelfth-century meditative methods [...] to rehabilitate logic as a vital instrument for inquiring into the nature of faith“ (174).

Im Folgenden stehen mit den Aufsätzen von de Boer, Pabel und Dietz die jesuitischen *exercitia spiritualia* im Zentrum. De Boer umreißt das Problemfeld der Sinne zwischen *memoria*, *imaginatio* und *compositio loci* in Formen der jesuitischen Spiritualität, die sowohl Unsichtbares visualisieren – und so auch Sünden vorführen – sollten als auch zu solchen verleiten konnten. De Boer betont somit die Bedeutung von Bußpraktiken und deren meditativ-kontemplative Funktionen für Ignatius von Loyolas Schrift und jesuitische Spiritualität: „[T]he application of the senses remained a problematic pursuit. It facilitated the recall of sins in penitential meditations, but

there it required that any literal representation be suppressed by a metaphorical substitute“ (254).

Zuletzt gehen Baert, de Jong und Melion Meditationen in der bildenden Kunst nach: in der „Johanneschüssel“ und dem *vera icon*, in italienischen Gemälden sowie Drucken des 15. und 16. Jahrhunderts. De Jong nimmt die zeitgenössischen Kritiken an Michelangelos „Jüngstem Gericht“ und die Schilderung, Osanna Andreasi von Mantua sei angesichts eines ‚schönen‘ und ‚devoten‘ Bildes in kontemplative Andacht verfallen, zum Anlass, nachtridentinische Kriterien für ‚andächtige‘ Kunst zu ergründen. Als wesentliches Argument für eine solche Einschätzung italienischer Gemälde habe laut zeitgenössischer Traktate die fromme Lebensweise des Malers selbst gegolten.

Den hier versammelten Fallstudien hätten mühelos weitere, etwa über Meister Eckhart oder Descartes, hinzugefügt werden können. Wichtig erscheint mir, dass meditative Konzeptionen und Praktiken für die Zeit zwischen 1300 und 1600 stärker in nichtkatholischen und auch nichtchristlichen Kontexten hätten betont werden können, als dies in dem Band geschieht: Lutherische, calvinistische und magisch-okkulte Bereiche sind hier von ebenso großer Wichtigkeit wie die jüdische und christliche Kabbala, muslimische Denktraditionen in Nordafrika, im Osmanischen Reich oder im safawidischen Persien sowie Kontakte mit fernöstlichem Gedankengut. Dass diesbezüglich Fragen auftreten, zeigt, dass die Herausgeber ein wesentliches Ziel vermitteln konnten: „stimulate further research into this fascinating but still too little investigated topic“ (21). Es wäre jedoch wünschenswert gewesen, die in den verschiedenen Beiträgen immer wiederkehrenden Problemstellungen, wie die Unterscheidung von *lectio*, *meditatio* und *contemplatio* oder die Medienspezifität der *meditatio*, abschließend als solche eigens zum Anlass für eine Zusammenfassung und einen weiterführenden Ausblick zu nehmen und so auf den gemeinsamen theoretischen Rahmen zurückzuverweisen, dem Zusammenhang zwischen Meditation und Selbst. Ein solcher Abschluss hätte auch veranschaulichen können, inwieweit *meditatio* ebenso von den historischen Lesern und Leserinnen her untersucht werden müsste. „Intersections“, die Reihe, in der der Sammelband publiziert wurde, beansprucht, Themen zu behandeln, „about which there is a lively debate within the international community of scholars and that they should be of interest to a variety of disciplines“ (Rückseite). Bei der Lektüre dieses Bandes wird schnell ersichtlich, dass die „Intersections“ diesem Anspruch mit dem vorliegenden Sammelband – wieder einmal – mehr als gerecht werden.

Stefan Hanß, Berlin

Schneidmüller, Bernd, Grenzerfahrung und monarchische Ordnung. Europa 1200–1500 (C. H. Beck Geschichte Europas), München 2011, Beck, 304 S./Abb., € 14,95.

Wer hier ein klassisches Handbuch über die Geschichte des Spätmittelalters erwartet, wird wahrscheinlich enttäuscht sein; wer sich aber ein Bild des europäischen Spätmittelalters in allen seinen Facetten wünscht, wird mit großem Gewinn auf dieses kenntnisreiche und brillant geschriebene Buch zurückgreifen dürfen. Es handelt sich um eine Geschichte in Europa, nicht von Europa, da die Einwohner dieses Erdteils sich damals keineswegs als eine Schicksalsgemeinschaft verstanden. Versuche einer Instrumentalisierung des Begriffs Europa sucht man sogar vergeblich, jedenfalls bis Papst Pius II. anlässlich des Falls von Konstantinopel 1453 zur Verteidigung Europas als der Heimat des rechten Glaubens und der Kultur aufzurufen anfang. Zwei Leitideen prägen Schneidmüllers Darstellung. Die der „Grenzerfahrung“ zuerst: Die

Europäer des Spätmittelalters entschieden nicht allein über ihr Schicksal. Von außen, vor allem aus Asien gekommene Herausforderungen – Invasionen, Epidemien – prägten auf entscheidende Weise ihr Leben. Die europäischen Völker wussten übrigens, dass ihre Vorfahren selbst von außerhalb nach Europa gekommen waren. Zweitens die monarchische Ordnung: Es ist diese politische Organisationsform, die sich überall, sogar im fernen Island, durchsetzte und den Menschen ihre Bedingungen aufzwang. In diesem Rahmen liefert Bernd Schneidmüller keine systematische Darstellung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung des Spätmittelalters; und dennoch erleuchten seine Ausführungen perfekt die Grundzüge dieser Periode. Um drei „Knotenpunkte“ hat er alle Fäden dieser komplexen Geschichte verknüpft: zuerst den Sturm der Mongolen und die Absetzung Kaiser Friedrichs II. um die Mitte des 13. Jahrhunderts; dann die Ankunft der Schwarzen Pest und die Konsolidierung der Königreiche um die Mitte des 14. Jahrhunderts; schließlich den Fall von Konstantinopel und den Sieg des Papsttums über den Konziliarismus um die Mitte des 15. Jahrhunderts. So gelingt es ihm meisterhaft, den Lesern anstatt trockenen handbuchartigen Wissens die schillernde Vision einer ganzen Epoche, keine teleologische, lineare sondern eine offene, von dem Begriff der „Unbestimmtheit“ geprägte Geschichte zu vermitteln. Ein souveränes Buch.

Jean-Marie Moeglin, Paris

Boquet, Damien/Piroska Nagy (Hrsg.), *Politiques des émotions au Moyen Âge* (Micrologus' Library, 34), Florenz 2010, Sismel, VI u. 258 S., € 54,00.

Der vorliegende Sammelband ist aus dem mediävistischen Projekt „Les émotions au Moyen Âge“ (EMMA) hervorgegangen, das von der Agence Nationale de la Recherche in Frankreich gefördert wird. Wie in dem bereits 2008 publizierten Sammelband „Le sujet des émotions au Moyen Âge“ geht es auch hier darum, neuere Ansätze der Emotionsforschung aufzugreifen, sie in mediävistisch-geschichtswissenschaftlicher Perspektive auf ihren Erkenntniswert zu prüfen und weiterzuentwickeln. Im vorliegenden Band steht die Frage nach den „Politiken“ von Emotionen im Mittelalter im Vordergrund, die Frage also, welche Rolle Emotionen in politischen Prozessen spielten, wie sie – bewusst oder unbewusst – instrumentalisiert wurden und wie sie das Verhältnis von Herrschenden und Beherrschten bestimmten.

Neben der Einleitung, in der die Herausgeber den epistemologischen Rahmen abstecken, in dem sie ihr Forschungsprojekt situieren, besteht der Band aus drei Teilen und einer „Conclusion“, in der die geschichtswissenschaftlichen Beiträge aus der Sicht eines Psychologen kommentiert werden.

Der Fokus des ersten Teils („Émotions princières“) liegt auf der Frage, welche Emotionen dem Fürsten zugeschrieben wurden, welche Funktionen sie in der Ideologie der Macht erlangten und welche soziale Bedeutung sie hatten. Zur Debatte stehen die Fähigkeit des Königs, sich selbst zu beherrschen, als Bedingung für die Ausübung von Macht am Beispiel des byzantinischen Hofes im 11. Jahrhundert (Éric Limousin), die Frage, ob dem König in englischen und französischen Chroniken des 12. und 13. Jahrhunderts *honte* zugeschrieben wird (Bénédicte Sère), die Frage, ob sich in spätmittelalterlichen Chroniken aus den burgundischen Niederlanden eine „économie de la colère“ ausmachen lasse, nach welcher der Herrscher es vorziehen sollte zu drohen und damit Furcht vor Strafe zu wecken als zur Tat zu schreiten (Laurent Smagghe), und schließlich die Frage nach der politischen Instrumentalisierung der ehelichen Emotionen von Fürstenpaaren an französischen und burgundischen Königshöfen im 15. Jahrhundert (Manuel Guay).

Im zweiten Teil („Gouverner les émotions“) richtet sich das Interesse nicht nur auf den instrumentellen Einsatz von Emotionen, sondern vor allem auf ihre Performativität, auf ihre Rolle als Agenten von Transformationen in der Politik. So wird nachgezeichnet, wie die Darstellung des Trauerrituals der spanischen Monarchie im 13. Jahrhundert aus politischen Gründen emotional aufgeladen und verändert wurde (Raquel Alonso Álvarez); es wird die Frage aufgeworfen, ob die Gewaltausbrüche gegen Juden anlässlich von Osterfeiern in Aragon im 13. und 14. Jahrhundert als „rituelle Gewalt“ bezeichnet werden können und welche politischen Funktionen sie im Machtspiel zwischen klerikalen, städtischen und monarchischen Interessen erfüllten (Claire Sussen-Max). In einem Vergleich werden überraschende Parallelen in Struktur und traditioneller sozialer Wertung von Emotionen und Spiel im Allgemeinen festgestellt, wobei die Fähigkeit zur Selbstbeherrschung von grundlegender Bedeutung für den Erfolg erscheint (Jean-Michel Mehl).

Leitend im dritten Teil („Communautés d'émotions“) ist der von Barbara Rosenwein in die Diskussion eingeführte Begriff der „Emotionsgemeinschaft“, den Rosenwein selbst in einem Beitrag zum Wandel des Gebrauchs von Emotionswörtern in cluniazensischen Urkunden aus dem 10. Jahrhundert erneut exemplifiziert. Die Analyse von Berichten über Morde an zwei politischen Würdenträgern aus dem 12. Jahrhundert ist Gegenstand eines weiteren Beitrags. Verwiesen wird hier auf die besondere Textur dieser Berichte, die trotz ihrer Verschiedenheit als autobiographisch, der (individuellen) Katharsis dienend qualifiziert werden (Jeroen Deploige). Mit Hilfe neuerer Theorien zum Gabentausch versucht der folgende Beitrag, die Bedeutung zu erfassen, welche provenzalische Quellen aus dem 13. Jahrhundert dem Begriff *amor* im Verhältnis zwischen dem Herrn und seinen Leuten zuschreiben. Die dem Herrn geschuldete Liebe darf demnach nicht auf eine einfache vertikale Bindung reduziert werden, sie beinhaltet vielmehr einen doppelten wechselseitigen Transfer (Laure Verdon). Schließlich wird aus dem Spiel der Emotionen im beschleunigten Rhythmus der Transaktionen im Kreditwesen des 13. und 14. Jahrhunderts, wie es sich aus notariellen und Gerichtsurkunden Aragons rekonstruieren lässt, ein „Emotions-Dispositiv“ extrapoliert, das die im Kreditwesen tätigen Eliten kennen und beherrschen mussten (Claude Denjean).

Bernard Rimé wirft abschließend die Frage auf, ob die Deutungsmuster, die er als Psychologe verwendet, auch auf den Gegenstandsbereich der Historiker anwendbar seien, und beantwortet sie ohne Einschränkung mit Ja. Die Frage, ob es sich im Mittelalter und in der Gegenwart um die „mêmes manifestations de l'émotion“ (210) handle, lässt er hingegen eher offen. Der Kommentar macht exemplarisch deutlich, was in einem interdisziplinären Forschungsverbund als grundlegend zu beachten ist: dass nämlich die unterschiedlichen Gegenstände und Interessen der einzelnen Disziplinen zu entsprechend unterschiedlichen theoretisch-methodischen Ansätzen und Erkenntnismöglichkeiten führen. So sehe die Psychologie in Emotionen „un outil au service de l'adaptation individuelle“ (330), während die geschichtswissenschaftliche Emotionsforschung die vielfältigen sozialen Funktionen von Emotionen fokussiere.

Die Beiträge spannen insgesamt einen weiten zeitlichen Bogen vom frühen bis zum späten Mittelalter und legen Quellen aus unterschiedlichen Bereichen zugrunde (Byzanz, England, Frankreich, Spanien). Die Gliederung des Bandes in drei Teile stellt daher einen sinnvollen Versuch dar, diese Vielfalt zu bündeln, obgleich sich gelegentlich die Frage stellt, ob der eine oder andere Beitrag den im Titel der Rubrik geweckten Erwartungen auch entspricht. Ein besonderer Gewinn des Bandes besteht jedoch zum einen darin, dass er dem Stand der gegenwärtigen Emotionsforschung Rechnung trägt. So wird davon ausgegangen, dass Emotionen historisch und kulturell modelliert werden und dass sie eine dynamisierende Rolle in der sozialen Interaktion spielen.

Auch macht sich in den Beiträgen durchweg die Erkenntnis geltend, dass ein (vom modernen Begriff des Individuums ausgehendes) ‚Psychologisieren‘ mittelalterlichen Emotionsdarstellungen nicht gerecht wird. Außerdem werden eingeführte Konzepte wie das der „Emotionsgemeinschaft“ und das des Rituals bzw. der „Spielregeln“ (Gerd Althoff) reflektiert und modifiziert (Álvarez, Soussen-Max). Zum anderen besteht der Gewinn des Bandes darin, dass er Problemfelder der historischen Emotionsforschung markiert, die der weiteren Klärung bedürfen. Hierzu zählt zuallererst das Problem der Begriffsbestimmung. Wiederholt wird auf Probleme hingewiesen, die sich aus der Quellenlage ergeben. Dabei geht es nicht nur darum, dass Emotionen, die Gegenstand der Analyse sind, sich in den Texten selbst sprachlich oft nicht direkt fassen lassen. Es geht auch darum, dass die Reflexionen kaum je explizit theoretisch werden und dass die Quellen in einer Textkultur mit überkommenen Konventionen verankert sind. Die Medialität der geschilderten Ereignisse, die Vermittlung durch die Schrift, steht einem unmittelbaren Zugriff auf ‚reale‘ Gefühle entgegen. Außerdem sind, wie gelegentlich zu Recht betont wird (Guay), zwei Ebenen zu differenzieren: die der historischen Akteure einerseits und die der Verfasser der Quellen andererseits, die unter bestimmten Aspekten bzw. mit einem bestimmten Interesse von einem Ereignis berichten oder es dokumentieren. Nicht zu vergessen ist schließlich die Perspektive, aus der heutige Interpreten ihre Gegenstände betrachten. Es ist aufschlussreich, dass Rimé als Psychologe keine Schwierigkeiten hat, den Begriff „Emotion“ zu definieren, während die Herausgeber und einige Autoren des Bandes betonen, dass über eine allgemein akzeptierte Definition von „Emotion“ kaum Konsens erzielt werden könne. Gleichwohl erscheint es notwendig, den Begriff zumindest im konkreten Einzelfall zu präzisieren. Es stellt sich nämlich mitunter die Frage, ob das untersuchte Phänomen überhaupt als Emotion aufgefasst werden darf. So kommt Bénédicte Sère am Ende ihres Beitrags zu einer Differenzierung zwischen *honte* als „objet événementiel“ und als „vécu émotionnel“ (72) und Manuel Guay fragt sich, ob die in einem Text beschriebene Trauer eines Prinzen nicht eher physischen Schmerz denn eine Emotion bezeichne (99). Um hier weitere Klärungen zu erzielen, wäre eine Zusammenarbeit mit Literatur- und Sprachwissenschaftlern zweifellos produktiv. Im Rückgriff auf das methodische Instrumentarium der historischen Semantik und der Diskursgeschichte etwa könnte auch die Alterität der mittelalterlichen Entwürfe von Emotionen deutlicher markiert werden. Insgesamt liefert der Band indessen einen beachtlichen Beitrag zu einem spannenden, bei weitem noch nicht erschöpfend bearbeiteten Forschungsfeld. Man darf auf die weiteren Ergebnisse des Projekts EMMA gespannt sein.

Ingrid Kasten, Berlin

Turner, Wendy J. (Hrsg.), *Madness in Medieval Law and Custom (Later Medieval Europe)*, 6, Leiden/Boston 2010, Brill, XV u. 252 S., € 105,00.

Der Sammelband vereinigt die Beiträge von sieben angelsächsischen Wissenschaftler(inne)n, die sich – obwohl überwiegend dem wissenschaftlichen Nachwuchs zuzurechnen – dennoch seit geraumer Zeit mit dem Themenfeld „Umgang mit psychisch auffälligen Personen im Mittelalter“ beschäftigen. Aus gemeinsam gestalteten Panels auf den großen interdisziplinären mediävistischen Kongressen in Leeds und Kalamazoo sowie aus den anschließenden Diskussionen ist dieses Buch entstanden, das nicht einfach Aufsätze aneinanderreihen will, sondern dezidiert eine innere Kohärenz anstrebt. Diese kommt zum Ausdruck in der Gesamtbibliographie und zweitens in der Einführung, die kompakt und übergreifend den (englischsprachigen) Forschungsstand präsentiert und grundsätzliche Begriffe klärt, die im Englischen feinsinnig unterschieden werden, im Deutschen aber – von „Krankheit“ abgesehen – nur schwer

trennscharf abzubilden sind („impairment“, „incapacity“, „incompetence“, „illness“). Drittens zieht abschließend Irina Metzler als ausgewiesene Spezialistin für den Umgang mit „disability“ und „impairment“ im Mittelalter ein übergreifendes Fazit und fasst nochmals die wichtigsten Ergebnisse der Einzelaufsätze zusammen, was vielleicht angesichts der bereits in der Einleitung gegebenen Übersicht überreichlich erscheint, jedoch dem Bestreben geschuldet ist, tatsächlich Grundsätzliches und Gemeinsames zu verdeutlichen. Als viertes Bindeglied figuriert die Herausgeberin Wendy Turner selbst, aus deren Feder nicht nur die Einleitung, sondern noch weitere drei Beiträge stammen, von denen wiederum die Ausführungen zu Heinrich VI. (1421–1471) eine korrespondierende Ergänzung zum vorausgehenden Artikel von Cory James Rushton über den gleichen Gegenstand darstellen, aber – wenn auch mit ähnlichen Schlussfolgerungen – andere Quellen benutzen und etwas andere Fragen stellen.

Der Fokus des Bandes liegt eindeutig auf der Rechtsgeschichte; vorgestellt werden Beispiele überwiegend aus England, doch sind auch Frankreich (Aleksandra Pfau) und Byzanz (Margaret Trenchard-Smith) berücksichtigt, um allgemeine Aussagen zu ermöglichen; in der Tat gibt es trotz unterschiedlicher kultureller Voraussetzungen erstaunlich wenige Unterschiede im Prinzipiellen. Die Autoren und Autorinnen interessieren sich für den Umgang mit Personen, die, aus welchen Gründen auch immer, zeitweise oder dauerhaft aus psychischen oder mentalen Gründen ihren sozialen Aufgaben nicht nachkommen konnten bzw. sich und andere gefährdeten (Wendy J. Turner, James King). Dazu gehört, dass insbesondere emotionale Ausnahmezustände (Zorn, Eifersucht, Verzweiflung) auch inszeniert (Kate McGrath zur rasenden Wut des Königs in anglo-normannischen Texten) oder zur Exkulpation vorgeschoben bzw. bei Suiziden zur Verhinderung negativer Folgen für die Familie geltend gemacht werden konnten. Diese Herangehensweise an den Gegenstand dürfte für Sozial- und Kulturgeschichte ebenfalls interessant sein. Eine medizinhistorische Bewertung, etwa die Suche nach einer Konkretisierung der „Unfähigkeit“, das Fachschrifttum oder Therapieansätze, wird explizit ausgeklammert. Dies ist sowohl im Sinn der Fragestellung als auch angesichts des historischen Befunds nachvollziehbar, denn feste Symptomkataloge und harte Kriterien des Pathologischen darf man in der mittelalterlichen Medizin ohnehin nicht erwarten: Im somatischen und eben auch im psychischen Bereich gab es unendlich viele Abstufungen und nahtlose Übergänge zwischen gesund und krank. Entscheidend war stets die subjektive Befindlichkeit der Betroffenen und – in diesem Kontext besonders wichtig – die Einschätzung des direkten Umfelds, und dieses war sogar recht tolerant.

Im Ergebnis zeigt sich wieder einmal, dass die Brille der Moderne beim Blick aufs Mittelalter in die Irre führen kann, wenn man (wie sogar der große Foucault) leichten Herzens Rückprojektionen vornimmt: Nichts von dem, was die neuzeitliche Irrenpflege prägt – Kasernierung, Sequestration, Entmündigung, Zwangsmaßnahmen, moralische Abwertung – ist im hohen und späten Mittelalter nachweisbar. Stattdessen finden sich verschiedene Modelle von Integration, sozialer Fürsorge, Persönlichkeitsschutz und besonderem Respekt bis hin zu heiligmäßiger Verehrung: So standen psychisch auffällige Personen unter dem besonderen Schirm der Kirche. Unzurechnungsfähigen Amtsinhabern wurde ein Betreuer an die Seite gestellt, um den Betroffenen wie deren Familien vor Vermögensverlusten zu schützen; bei Geistlichen trug der Bischof dafür Sorge, bei Erben großer Ländereien wurde der „Co-Adjutor“ direkt vom König eingesetzt. Dieben drohte in all diesen Fällen nicht nur weltliche Strafe, sondern auch die Exkommunikation. Selbst in der Krisensituation für das Land durch die zeitweise Umnachtung Heinrichs VI. 1454 stand der Gedanke an Abdankung nicht im Raum, sondern es wurde ein Stellvertreter eingesetzt. Die Krankheit leistete sogar

der Legendenbildung Vorschub; der stets kindlich erscheinende und dem höfischen Leben abholde Herrscher figurierte als Inkarnation des sagenhaften „Fischer-Königs“, und ihm wurde – wie vielen englischen Königen – sogar aus weiter räumlicher Distanz heraus wundersame Wirksamkeit gegen die Skrofulose zugeschrieben.

Üblicherweise blieben psychisch Kranke in der Obhut der Angehörigen; an bestimmten Wallfahrtsorten, die sich auf diese Pilgergruppe spezialisiert hatten, gab es ein funktionierendes System von Pflegefamilien, und auch den sogenannten „Besessenen“ blieb spiritueller Zuspruch und Zugang zu Gottesdienst und Gnadenmitteln nicht versagt. Bemerkenswert ist, dass psychische Probleme keine Sonderstellung einnahmen, sondern genauso bewertet wurden wie eine körperliche Behinderung bzw. Erkrankung. Ferner ließ sich keine Verbindung von Wahnsinn und Sünde nachweisen, weder hinsichtlich der Kausalitätsvermutung noch in der Bewertung des devianten Verhaltens. Ganz im Gegenteil dürfte gerade vor dem Hintergrund der modernen Rechtsgeschichte die Nachsicht überraschen, mit der Geistesranke, Verwirrte oder geistig Behinderte von der Verantwortlichkeit für etwaige Gewaltausbrüche freigesprochen wurden. Viele von den einfachen Tests zur personalen, zeitlichen und räumlichen Orientierung könnten ohne Weiteres heute noch benutzt werden; bei passage-renen Zuständen genügten dem Gericht Zeugenaussagen.

Es stimmt etwas nachdenklich, dass genau dieses vordergründig rundum positive Konzept der Sünden- und Schuldfreiheit psychisch Auffälliger gegen Ende des Mittelalters und erst recht in der Neuzeit zu ihrer religiösen und sozialen Exklusion führte: Wer über keine rationale Einsicht verfügt, hat auch keine Rechte, ja, er gehört nicht in die Kategorie „Mensch“.

Ortrun Riha, Leipzig

Kerner, Max/Klaus Herbers, Die Päpstin Johanna. Biographie einer Legende, Köln/Weimar /Wien 2010, Böhlau, 173 S./Abb., € 19,90.

Warum eine neue Abhandlung zur Päpstin Johanna? Dies mag man sich zunächst fragen, besteht doch spätestens seit der eingehenden Untersuchung des großen Kirchenhistorikers Ignaz von Döllinger (Die Papst-Fabeln des Mittelalters, München 1863) innerhalb der Historikerkunft weitestgehender Konsens darüber, dass es sich bei der Päpstin um keine historische Gestalt handelt. Nach Döllingers Arbeit sind weit mehr als 50 weitere Veröffentlichungen erschienen, die sich entweder mit der Gesamthematik oder aber Teilaspekten der Rezeptionsgeschichte befassen. Dennoch lohnt sich nach wie vor die Auseinandersetzung mit der Fiktion einer Päpstin, denn jede Zeit schafft sich ihr eigenes Bild von ihr. Es ist das Verdienst Klaus Herbers', unter anderem ausgewiesener Experte für die mittelalterliche Papstgeschichte, und Max Kerners, der sich bereits mehrfach mit der Thematik mittelalterlicher Geschichtsmysphen auseinandergesetzt hat, in quellennaher Weise einen Gesamtüberblick zu allen Aspekten der Johanna-Forschung vorgelegt zu haben: realgeschichtliche Gegebenheiten in Rom in der angeblichen Pontifikatszeit der Päpstin (9. Jahrhundert); Entstehung der Legende von der Päpstin; Rezeptionsgeschichte bis zur Gegenwart.

Mit der Gegenwart der Päpstin Johanna in Roman und Film gelingt Max Kerner ein überzeugender Einstieg in die Materie: Ausgehend von Donna Cross' belletristischer Verarbeitung (Die Päpstin, Berlin 1996; engl.: Pope Joan) und deren Verfilmung (2009), welche die Historizität der Päpstin behaupten (vgl. das Nachwort von Donna Cross) bzw. im Falle des Films suggerieren, skizziert er die Forschungsproblematik.

Hierbei wird vornehmlich Ignaz von Döllingers Argumentation gegen die Historizität der Päpstin den ‚Beweisen‘ der Befürworter ihrer Existenz gegenübergestellt.

In der Folge werden die teils schon im ersten Kapitel angeschnittenen Forschungsprobleme in vertiefter Weise dargestellt. Dabei geht es den Verfassern keineswegs nur um die Frage nach der Existenz oder Nichtexistenz Johannas, sondern vornehmlich um die Darlegung der Umstände, unter denen der Mythos um die Päpstin entstand, ausgebaut und argumentativ verwendet wurde.

Das zweite Kapitel, verfasst von Klaus Herbers, fragt nach dem vermeintlichen „geschichtlichen Ort“ der Päpstin im 9. Jahrhundert und kommt zu dem Ergebnis, dass die Einordnung der Regierungszeit der Päpstin zwischen dem Pontifikat Leos IV. (847–855) und Benedikts III. (855–858), wie sie seit dem 13. Jahrhundert überwiegend erfolgte, einer Überprüfung nicht standhalte: „Die zeitgenössischen Quellen selbst ergeben [...] keinen konkreten Hinweis auf die Päpstin, lassen auch in der Chronologie keinen Spielraum für sie, handschriftliche Besonderheiten sind ohne die Figur eines weiblichen Papstes erklärbar.“ (62) Jedoch habe das 9. Jahrhundert (v. a. dessen zweite Hälfte) als Zeit heftiger Machtkämpfe um das Papsttum, empfundenen Sittenverfalls, gleichzeitig aber auch der Gelehrsamkeit (Anastasius Bibliothecarius) die Voraussetzungen dafür geboten, dass die Päpstin im Rom dieser Jahre verortet wurde.

Im dritten Kapitel verfolgt Max Kerner „Frühe Spuren der Päpstin“: In vorwiegend dominikanischen Quellen des 13. Jahrhunderts, beginnend in den 1250er Jahren mit Jean de Maillys Universalchronik, wird die Legende von der Päpstin erstmals greifbar, wobei zunächst der Name ungenannt bleibt und die chronologische Einordnung variiert. Der Einfluss einer stadtrömischen Sage auf die Herausbildung der Legende wird für wahrscheinlich gehalten. Vermeintlich ältere chronikalische Hinweise auf eine Päpstin (z. B. von Marianus Scotus) seien „von der Forschung erwiesene spätere Zusätze und Nachträge“ (69). Die für die folgenden Jahrhunderte maßgebliche Version von der Johanna-Legende gehe auf den Dominikaner Martin von Troppau und die dritte Redaktion seiner einflussreichen Papst- und Kaiserchronik (1277) zurück: Nach Papst Leo IV. habe unter dem Namen Johannes Anglicus für über zweieinhalb Jahre eine Frau aus Mainz den Papststuhl errungen, welche als Mädchen von ihrem Liebhaber in männlicher Kleidung nach Athen gebracht worden sei, dort große Gelehrsamkeit erworben und schließlich in Rom als anerkannter Lehrer gewirkt habe. Während ihres Pontifikats geschwängert, sei sie während einer Prozession niedergekommen und dabei gestorben. Kerner möchte bereits in diesen frühen Zeugnissen aus der Hand von Bettelmönchen Kritik am zeitgenössischen Papsttum erkennen.

Im 14. und 15. Jahrhundert, als die Kritik am Papsttum grundsätzlicher wurde und die Institution insgesamt betraf, sei die Päpstin als argumentative „Waffe“ in Stellung gebracht worden, „um bestimmte Ansichten über die Kirche zu belegen“ (91), wie Klaus Herbers im vierten Kapitel („Neue Aufgaben der Päpstin“) näher ausführt. Doch hat Johanna keineswegs ausschließlich als Beleg für die Fehlbarkeit und mangelnde Heilsnotwendigkeit des Papsttums gedient (so v. a. John Wyclif, gest. 1384, und Jan Hus, verbrannt 1415). Der Fall einer Päpstin wurde während des Großen Schismas auch genutzt, um von Seiten der Konziliaristen Lösungsansätze zu diskutieren (Möglichkeit der Ungültigkeitserklärung einer Wahl oder gar einer Papstabssetzung).

Erste Unsicherheiten hinsichtlich der Existenz Johannas kamen zwar schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf, doch ließ erst die Reformationszeit und das Konfessionelle Zeitalter die Authentizität oder Nichtauthentizität der Päpstin zum Streitthema werden. Dies macht bereits die Überschrift des von Max Kerner bearbei-

teten fünften Kapitels deutlich: „Moralisches oder historisches Monstrum?“ Gegen den protestantischen Vorwurf, dass die Existenz einer Päpstin die Verkommenheit des Papsttums beweise, schritt die katholische Apologetik ein, indem sie – teils bereits mit durchaus zutreffenden Argumenten – die Existenz Johannas in den Bereich der Legende verwies.

Erst im 18. Jahrhundert entzog sich die Päpstin der konfessionellen Kontroverse, nicht zuletzt aufgrund des Urteils von Leibniz zu deren Nichtexistenz. Zunehmend wurde das Motiv zum Thema künstlerischer Umsetzung: „Die neuzeitlichen Jahrhunderte haben dann den Johannastoff in den unterschiedlichsten Formen – als Drama oder Epos, als Roman oder Novelle oder gar als Titelheldin einer Oper – vielfach entfaltet: erotisch, historisch, feministisch.“ (131)

Der Feminismus verwandelte die Päpstin schließlich endgültig zu einer „Sehnsuchtsgestalt“ (135), was zum Wiederaufleben der Debatte um ihre Existenz unter anderen Vorzeichen führte: „Ihre Geschichtlichkeit hat das Mittelalter kaum hinterfragt, die Frühe Neuzeit dagegen entweder dezidiert betont oder mit Entschiedenheit bestritten. Bis heute hat sich an dieser Frontlinie wenig geändert. Die historische Forschung sieht die Päpstin als eine legendäre Figur, die Frauenbewegung als einen geschichtlich nachweisbaren weiblichen Papst.“ Hier schließt sich der Kreis zum ersten Kapitel.

Das sechste Kapitel steht unter der von Klaus Herbers formulierten Frage „Statt eines Nachworts: Brauchen wir die Päpstin?“. Es enthält nicht nur eine Zusammenfassung der unterschiedlichen Johannabilder im Wandel der Zeiten, sondern auch – hier in eher essayistischer Form gehaltene – Überlegungen zum Sinn von Mythen am Beispiel der „mythische[n] Orientierungsfigur“ (139) Johanna.

Das Buch überzeugt nicht nur durch seinen – trotz der doppelten Autorenschaft – klaren Aufbau, sondern auch durch seine hervorragende Lesbarkeit. Die sorgsam ausgewählten, zahlreichen Abbildungen befinden sich zumeist in unmittelbarer Nähe zum Text, auf den sie Bezug nehmen, sodass hier von Illustrationen im eigentlichen Wortsinn gesprochen werden kann. Eine Zeittafel am Ende des Bandes erleichtert zusätzlich die Benutzbarkeit.

Obgleich, was einen Spezialisten zu diesem Thema möglicherweise enttäuschen mag, Max Kerner und Klaus Herbers in diesem Werk keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Päpstin liefern (möchten), hat das Buch – um nochmals die eingangs gestellte Frage aufzugreifen – seine Berechtigung als knappe, aber überzeugende epochenübergreifende Aufbereitung der Thematik. Es ist daher ein Gewinn nicht nur für die „interessierte Öffentlichkeit“ (10), an die es sich in erster Linie richtet, ohne der Gefahr der Banalisierung zu erliegen. Vielmehr ist es auch für den Fachhistoriker empfehlenswert, der Interesse für Papst- und Rezeptionsgeschichte miteinander verbindet.

Dirk Jäckel, Bochum/Köln

Holzward-Schäfer, Iris, Das Karmelitenkloster in Esslingen (1271–1557). Ein südwestdeutscher Mendikantenkonvent zwischen Ordensideal und Alltagswirklichkeit (Esslinger Studien, 22), Ostfildern 2011, Thorbecke, 467 S./Abb., € 24,90.

Von den vier Bettelordenskonventen in Esslingen hat Holzward-Schäfer sich in ihrer Tübinger Dissertation (S. Lorenz) den der Karmeliten ausgewählt, um exemplarisch „Position und Wirken eines Konvents kleiner bis mittlerer Größe und Bedeutung

im Umfeld der weltlichen Akteure von Stadt und Ordensprovinz darzustellen“. Die Karmeliten orientierten sich als Bettelorden weitgehend am Beispiel der Dominikaner. Doch bestanden auch „Unterschiede sowohl in der spirituellen Ausrichtung als in der konkreten Lebensweise“. Ausgewertet wurden neben den erhaltenen Teilen des Klosterarchivs und weiteren das Kloster betreffenden Urkunden die Missivenbücher des Esslinger Rates und die Akten der oberdeutschen Karmelitenprovinz. Wichtig war es Holzward-Schäfer, schriftliche und archäologische Quellen zueinander in Beziehung zu setzen.

Die Karmeliten ließen sich 1271, also mehr als drei Jahrzehnte nach den Dominikanern und Franziskanern, in Esslingen nieder, einer Stadt, die damals in voller wirtschaftlicher Blüte stand. Wahrscheinlich schenkte ihnen die Patrizierfamilie Ungelter dafür das Grundstück in der im Werden begriffenen Obertorvorstadt. Die Brüder blieben trotz ungünstiger Ausgangslage offenbar nicht ohne Erfolg, denn das Speyrer Domkapitel setzte 1281 einen Vertrag zur Sicherung der Seelsorgerechte der Pfarrei durch, die ihm inkorporiert war. Die früheste Stiftung ist allerdings erst 1329 nachweisbar, was Holzward-Schäfer einerseits auf das Armutsgebot, andererseits auf die Privilegien Papst Johannes' XXII. zurückführt, die die Stellung des Ordens festigten. Zu bedenken ist dabei freilich auch, dass alle Bettelordenskonvente Schenkungen zunächst für den Klosterbau verwendeten. Die Esslinger Karmeliten wurden bis ins 15. Jahrhundert fast ausschließlich im Rahmen von Sammelvergaben bedacht, was für den Rezensenten die Frage aufwirft, ob beim Klosterbrand 1454 Urkunden verloren gingen. Zwischen 1329 und 1418 sind gut 30 solche Stiftungen belegt. Die wenig vermögenden Bewohner der Obertorvorstadt spielten dabei kaum eine Rolle. Die Stiftungen kamen von Bürgern aus allen Teilen der Stadt, einige auch vom im württembergischen Umland ansässigen Adel.

Die wohl wichtigste Einnahmequelle des Konvents war der Bettel im ausgedehnten Terminierbezirk, den als Seelsorger qualifizierte Brüder ausübten. Eine Bruderschaft des Klosters, über die Näheres nicht bekannt ist, spielte dabei eine wichtige Rolle (nach dem Verlust des Bruderschaftsbuchs durch den Klosterbrand 1454 klagte der Terminarier über dadurch entstandene Schwierigkeiten).

In den Kapiteln zu Verfall, Krise und Reform schildert Holzward-Schäfer zunächst den Streit zwischen den Konventen Augsburg, Rottenburg und Esslingen um das Erbe des Karmelitenbruders Johannes Epp, bei dem die Stadt Esslingen „ihren“ Konvent unterstützte. Nach der 1476 durch die Provinz mit Billigung der Stadt eingeleiteten Reform konsolidierte sich die Lage des Klosters. Statt häufig wechselnder Prioressen prägten jetzt Nikolaus Mor (1478–1491) und Johannes Busch (1495–1511) die Entwicklung. Beide waren gelehrte Theologen. 1484 wurde in Esslingen ein Partikularstudium des Ordens eingerichtet. Die Zahl der Stiftungen, die die Karmeliten jetzt nicht mehr nur im Rahmen von Sammelvergaben erhielten, stieg nach der Reform an. Zu den Stiftern zählten auch die Witwe des württembergischen Herzogs Eberhard d. J., Elisabeth von Brandenburg, und mehrere ihr verbundene Adelige. Prior Johannes Busch legte 1519 sein Amt nieder und übernahm die Prädikatur in Nürtingen, dem Witwensitz Elisabeths, deren Beichtvater er war. Die zumeist in der Obertorvorstadt ansässigen Gerber stifteten bei den Karmeliten ihre Bruderschaft. In der Klosterkirche gab es einen eigenen Annenaltar und 1512 schrieb der Rat, die Brüder erfreuten sich zu Ehre der Frau Anna bei Fremden und Einheimischen großer Beliebtheit.

Weiter behandelt Holzward-Schäfer die Reformation in Esslingen, die die Auflösung des Konvents mit sich brachte, sowie spätere Versuche zur Restituierung des Klosters.

Esslingen war eines der ältesten Klöster der (ober-)deutschen Karmelitenprovinz. Es gelang seinen Brüdern im 15. Jahrhundert aber dennoch nicht, zu den führenden Konventen aufzuschließen. Verantwortlich dafür war nicht nur die Lage des Klosters in der Vorstadt, sondern auch die nach 1320 durch den Aufstieg der Grafschaft Württemberg stark gebremste Wirtschaftskonjunktur Esslingens.

Holzward-Schäfer ist es gelungen, die Geschichte des Esslinger Karmelitenklosters in der Interaktion von Konvent, Provinz und Stadt darzustellen. Besonders günstig war die Quellenlage dabei für das 15. und 16. Jahrhundert. Der Bau von Kirche und Klostergebäuden ließ sich vor allem anhand der Grabungsbefunde nachzeichnen. Die archäologischen Quellen führen aber auch in die Irre, wenn aufgrund des Funds großer Mengen wertvollen Tongeschirrs in einem Graben des Klosterareals dem Konvent „Verschwendung der begrenzten Mittel“ unterstellt wird. Wie Ordensideal und Alltagswirklichkeit in den einzelnen Phasen der Geschichte des Karmelitenordens in den Konventen miteinander in Beziehung standen, kann Holzward-Schäfer am Esslinger Beispiel nicht klären. Sie bietet als erstes Kapitel ihrer Studie zwar eine knapp gefasste Geschichte des Karmelitenordens, in der sie anhand vorliegender Literatur den Wandel von der Eremitengemeinschaft zum Bettelorden, die päpstlichen Privilegien, die Pflege der spirituellen Ausrichtung des Ordens auf Maria, Elias und Anna sowie die Regelmilderungen und Reformbestrebungen beschreibt. In Esslingen haben sich aber offenbar keine Quellen zur Spiritualität und zu den Frömmigkeitsübungen der Karmeliten erhalten. Holzward-Schäfers Darstellung ergibt das Bild eines Konvents, der kleiner und weniger vermögend war als der der Dominikaner, weniger Stiftungen erhielt, die üblichen Probleme mit dem persönlichen Besitz einzelner Brüder hatte, sich abgesehen von der Annenverehrung und einer starken Präsenz im Terminergebiet aber wenig von den übrigen Bettelorden unterschied und sich der Seelsorge und der Predigt widmete, wofür auch die wenigen erhaltenen Handschriften aus dem Klosterbesitz sprechen. Dieser Befund kann mit der Realität übereinstimmen, ebenso aber Quellenverlusten geschuldet sein, was Holzward-Schäfer nicht hinterfragt. Nachfolgende Arbeiten sollten sich nicht immer erneut im Sinn einer Klostermonographie auf das Klostervermögen, die Stiftungen und den persönlichen Besitz einzelner Brüder konzentrieren, die zwar auch bei den Karmeliten wichtig waren, aber kaum Aufschluss darüber geben, welche Unterschiede zwischen den Karmeliten und den anderen Bettelorden bestanden und mit welchem Selbstverständnis die Brüder den Gläubigen als Seelsorger und Prediger gegenübertraten. Dagegen können Handschriften mit Texten zum inneren Klosterleben und die inhaltliche Interpretation von Werken der bildenden Kunst auch aus verschiedenen Klöstern helfen, diese Fragen zu beantworten.

Bernhard Neidiger, Stuttgart

Lorenz, Sönke/Peter Rückert (Hrsg.), Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, 182), Stuttgart 2010, Kohlhammer, IX u. 175 S./Abb., € 22,00.

Gerade in demokratischen Staaten ist die Motivation hoch, politische Partizipationsmöglichkeiten von Bevölkerungskreisen unterhalb der Führungsschichten zu untersuchen. Dabei sind besonders frühneuzeitliche Landtage faszinierend, auf denen „nur“ Bürger und Bauern vertreten waren. Hier ließen sich am besten Traditionslinien ziehen und Kontinuitäten behaupten, die zu der den Landtagen zugeordneten Rolle passen, Vorläufer der Parlamente zu sein. Solche adelsfreien Ständeversammlungen

findet man vor allem im deutschen Südwesten. Der hier zu besprechende Tagungsband anlässlich der 550. Wiederkehr der Ersterwähnung eines württembergischen Landtages zeigt jedoch einmal mehr: Landtage lassen sich nicht allein als Kampfplatz um Rechte und Freiheiten und eben politische Partizipation interpretieren, sondern das Thema ist viel komplexer. Was waren Landtage? Waren sie ein Erfolg der Stände über den Landesherrn oder war es nicht sogar umgekehrt? Hatte der Landesherr jetzt nicht ein Forum, das seine Herrschaft stabilisierte und vor allem finanzierte? Und war politische Partizipation von Kreisen unterhalb der Regenten nicht eine Selbstverständlichkeit bzw. wurde sie von diesen überhaupt gewünscht?

Der zentrale Aufsatz des Bandes von Dieter Mertens ist in vielerlei Hinsicht erhellend. Er macht beispielsweise klar, dass die genannte einseitige Interpretation in engem Zusammenhang mit einem ebenso lange missverstandenen Herrschaftsbegriff steht. Man kann eben Fürstenherrschaft nicht nur als Alleinherrschaft und Durchsetzung von Befehlen definieren. Um weite Landstriche selbstherrlich zu regieren, fehlte dem Fürsten zu Beginn der Neuzeit ja auch schlicht das Personal. Herrschaft war keine einseitige Sache des Fürsten, sondern auch Resultat eines allgemeinen konsensfähigen Zieles, nämlich Friede und Recht in einem Landstrich zu sichern. Dies führte nicht zuletzt auf lehensrechtlicher Grundlage traditionell und zwangsläufig zur Einbindung begüterter und einflussreicher Familien des Landes bei politischen Entscheidungen. Der Weg zur politischen Partizipation war insofern am Beginn der Neuzeit längst beschritten und insofern waren Mitwirkungsrechte an der Herrschaft keine Überraschung mehr. Die Vermischung von Personal der Herrschaftsebene und der landtagsfähigen Familien ist es, die auffällt und dazu führte, dass man politische Mitspracherechte eigentlich kaum auf eine institutionelle Mitwirkung reduzieren musste. Es ging auf den Landtagen zunächst um Krisenbewältigung, nicht um Teilhabe an der Macht.

Das Neue auf den ersten Landtagen war, dass nun festgelegt wurde, wer sich zu einem Territorium zählen konnte oder sollte. Das bedeutete Privilegien, aber eben auch die Bereitschaft, Lasten zu tragen, um das Territorium in der Krise zu festigen. Dass nicht politische Macht im Vordergrund stand, sondern die Lastenverteilung auf möglichst viele Schultern zeigt sich beispielsweise daran, dass die württembergischen Städte und Ämter ausdrücklich auch eine Beteiligung der Ritterschaft wünschten, die allerdings dann in die Reichsritterschaft ausschiede und ihre Mittel dem Land entzog. Die frühneuzeitlichen Landtage setzen im Grunde die informell bereits vorhandenen Mitwirkungsmöglichkeiten fort, nur – und das ist dann doch ein erheblicher Unterschied – auf einer auch sozial anderen Grundlage. Nach dem Ausscheiden des Adels führte die städtische Elite auf den Landtagen oligarchisch Regie. Die württembergischen Landstände beschritten insofern einen Weg zur politischen Partizipation, nur verschlossen sie ihn gleichzeitig anderen Bevölkerungsschichten. Nicht zuletzt diese Abgrenzung nach unten ist es, die Mertens und auch Sönke Lorenz in dessen den Band einleitendem Beitrag hinter den Titel „Auf dem Weg zur politischen Partizipation“ ein dickes Fragezeichen setzen lässt.

Das Buch bietet eine Fülle von die jüngste Forschung bestätigenden, aber auch weiterführenden Thesen und Beobachtungen. Bemerkenswert sind auch die Vergleiche zwischen Württemberg und anderen Territorien. Seit langem schon reizt die Ständeforschung besonders die in Teilen des Alten Reiches mögliche bäuerliche Landstandschaft. Johannes Dillingier richtet seinen Blick darauf. Vielfach übte die Herrschaft ihren Einfluss auf die Wahl von Abgeordneten aus, mitunter wie in Baden-Baden bestimmte sie zumindest phasenweise die Auswahl der Deputierten. Die Bildungsferne der Bauern führte sogar häufig dazu, dass sie freiwillig ihre Mitwirkungsrechte an

Experten delegierten, die mehr die städtischen und herrschaftlichen Interessen im Auge hatten. So zieht Dillingen das Fazit, dass die Bauern, obwohl sie die Landstandschaft besaßen, insgesamt in Schwäbisch-Österreich und Baden-Baden kaum einflussreicher als in Württemberg waren. Der Autor betont auch, dass er bewusst keine oberschwäbischen Kleinterritorien mit in seine Studie einbezogen habe, weil sich große Territorien nicht mit Reichsstädten oder kleinen Adelherrschaften vergleichen ließen. Das ist sicher richtig. Und doch hätte ein solcher Vergleich einen eigenen Aufsatz verdient gehabt – gerade weil der Raum zwischen Bodensee und Donau in den letzten Jahren stark in den Blickpunkt der Forschung geraten ist. Augenzwinkernd heißt die Formel „Humanität statt Kehrwoche“, mit der die oberschwäbische Geschichtslandschaft dabei ihre große Distanz und den Mentalitätsunterschied zu Altwürttemberg (in den Grenzen von 1802) beschreibt. Und sie zieht dieses Selbstverständnis nicht zuletzt aus den von Bauern geprägten Ständeversammlungen. Im Rückblick auf die Frühe Neuzeit ist es fast ein Wettlauf um die größere politische Partizipation breiterer Bevölkerungsteile zwischen Altwürttemberg und Oberschwaben geworden – ein Wettlauf, den man außerhalb des Südwestens kaum wahrnimmt, weil er längst zugunsten Oberschwabens entschieden scheint. Gerade deshalb vermisst man einen vergleichenden Beitrag zu den oberschwäbischen Kleinterritorien in diesem Band.

Die Untersuchung von Gabriele Haug-Moritz weist nach, dass die endgültige Institutionalisierung der württembergischen Landstände erst Mitte des 16. Jahrhunderts, also erst hundert Jahre nach dem ersten Landtag von 1457, abgeschlossen war. Interessant ist die Beobachtung Christoph Volkmar's in seinem ebenfalls territorienübergreifenden Beitrag, dass die Position des sächsischen Adels am Hof und in der Verwaltung aufgrund seiner Rolle als Kreditgeber für den Fürsten deutlich stärker als beispielsweise in Württemberg blieb. Die Doppeldeutigkeit der landständischen Verfassung betont Peter Rückert in seinem Aufsatz über die unterschiedlichen Bildversionen einer Ratsversammlung des württembergischen Herzogs Eberhard III. Die Bilder in verschiedenen Varianten zeigen den Fürsten in hervorgehobener Position. Andererseits wird eben auch die politische Partizipation seiner meist adligen Ratgeber deutlich. Oliver Auge zeigt, wie unterschiedlich sich die Rolle der geistlichen Landstände in Württemberg im Vergleich zu Pommern und Mecklenburg entwickelte. Waren die Prälaten im Nordosten des Reiches eher eine Randerscheinung auf den Landtagen, positionierten sie sich in Württemberg als Kern der bürgerlichen Führungsschicht und Spitzenfunktionäre. Wilfried Schöntag legt dar, dass die württembergische Landschaft erst durch die Siegelverleihung von 1595 endgültig zu einer rechtsfähigen und damit voll handlungsfähigen Institution wurde. Interessant ist seine These, dass das Siegelbild für die Landstände (Hirschkuh) eine deutliche Herabsetzung durch den Fürsten, der das Siegelbild genehmigen musste, bedeutete.

Signifikante Höhepunkte landständischer Mitbestimmung waren Zeiten der Vormundschaft für einen minderjährigen Fürsten. Nicht ein von außen eingesetzter Statthalter regierte in diesen Phasen das Land, sondern schon um 1500 ein Rat aus dem Kreis der landtagsfähigen Familien. Wie dies mit Unterstützung des habsburgischen Kaisers funktionierte, zeigt der Beitrag von Axel Metz.

In fast allen Beiträgen wird klar: Die Landtage allein als gegen die Herrschaft erkämpfte Mitspracherechte zu interpretieren, greift viel zu kurz. Zumindest die Entstehungsgeschichte der Landstände hat damit wenig zu tun. Man bekommt den Eindruck, dass der Sitz auf dem Landtag zumindest in der Anfangszeit fast die Wahl eines kleineren Übels war. Die Alternative war ein handlungsunfähiger, insolventer Landesherr und damit die Gefahr von Unfrieden und eventuell nachteiligen äußeren

Einflüssen. Man muss Personengruppen untersuchen, um ein Territorium in der Frühen Neuzeit verstehen zu können. Rasch wird dann klar, dass Hof und Landstände vielfach miteinander verbunden waren. Es war mehr ein Miteinander als ein Gegen-einander. Mit Blick auf die Lastenverteilung handelte der Landesherr wohl nicht selten „untertanenfreundlicher“ als die landtagsfähigen Schichten, die ihre Privilegien nach unten verteidigten. Kontinuierliche Traditionslinien von den Landtagen der Frühen Neuzeit hin zu modernen Parlamenten sind kaum zu erkennen. Es bedurfte der Brüche des 19. und 20. Jahrhunderts, um hier den Weg zu bahnen, der durch die Landtage der Frühen Neuzeit keineswegs schon angelegt war – so das Fazit dieses wichtigen Bandes.

Martin Fimpel, Wolfenbüttel

Law, John E./Bernadette Paton (Hrsg.), *Communes and Despots in Medieval and Renaissance Italy*, Farnham/Burlington 2010, Ashgate, XVII u. 354 S./Abb., £ 55,00.

Im Jahre 2007 organisierten ehemalige Doktoranden von Philip Jones in Oxford eine Tagung zur Erinnerung an den ein Jahr zuvor verstorbenen Gelehrten. Das zentrale Thema dieser Veranstaltung war durch die wohl einflussreichste Publikation ihres Lehrers „*Communes and Despots: the City State in Late-Medieval Italy*“ vorgegeben, die 1965 in den „*Transactions of the Royal Historical Society* 15“, 71–96, erschienen war und im hier besprochenen Werk noch einmal abgedruckt wird, da sie der Referenztext für die folgenden Beiträge in diesem beeindruckenden Sammelwerk ist. Jones hatte sich darin gegen die Darstellung der politischen Geschichte Nord- und Mittelitaliens im Spätmittelalter als theoretischer und praktischer Konflikt zwischen einem republikanischen (*comune, libertà*) und einem despotischen (*tiranno, signoria, principato*) System gewandt. Er vertrat darin die These, dass alle italienischen Staaten bis ins 18. Jahrhundert im Grunde Tyrannen waren, ob sie nun von Parteien, Klassen oder Despoten regiert wurden; immer habe ein oligarchisches System den Kern der politischen Macht gebildet. Er lenkte den Blick der Historiker viel stärker auf die Gemeinsamkeiten der Systeme und weg von der Betonung der Unterschiede. In vielen Punkten stehen also seine Thesen in direktem Widerspruch zu denjenigen von Hans Baron.

Jones selbst und seine Schüler haben diese neue Sicht auf die politische Ordnung Italiens im Spätmittelalter und in der Renaissance in den Jahrzehnten nach dem Druck dieses Aufsatzes vielen Überprüfungen unterzogen und weiterentwickelt. Und da politische Geschichte durch viele neue Fragestellungen in den letzten Jahren etwas an den Rand gedrängt wurde, wird hier ein erfolgreicher Versuch unternommen, auf ihre Bedeutung für das Verständnis dieser langen Epoche hinzuweisen und die Leistung Philip Jones' in diesem Bereich zu würdigen.

Den Hauptteil der zwanzig Beiträge machen elf Fallstudien zur Entwicklung kommunaler und signoriler Regime aus, wobei auf eine möglichst große Teile Italiens abdeckende geographische Verteilung (Neapel, Cremona, Genua, Florenz, Venedig, Mantua, Rom, Piombino) und eine unterschiedliche Größe der untersuchten Staatsgebilde Wert gelegt wurde. Ohne die Wissenschaftlichkeit und Innovationskraft der anderen Aufsätze negieren zu wollen, sticht doch aus dem reichen Material an neuen Daten und Erkenntnissen das Papier von John Law hervor, der den theoretischen Ansatz der Diarchia des – allerdings faschistischen – Historikers Francesco Ercole aufnimmt und in verschiedenen Herrschaften das Nebeneinander der beiden Verfassungsprinzipien aufzeigen kann. Diese Feststellung lässt sich in anderen der hier pub-

lizierten Aufsätze sehr gut verifizieren. Offensichtlich gab es mehrere Fürsten, denen mehr an der Erhaltung kommunaler Institutionen gelegen war als den Bürgern selbst.

Mit vier Aufsätzen wird dem Sonderfall der Medici in Florenz vielleicht etwas zu viel Platz eingeräumt, doch spiegelt sich darin sicherlich auch die Vorliebe vieler Historiker für dieses Thema. Es ist bemerkenswert, dass gerade in drei dieser Beiträge der Blickwinkel der Herrschaftspyramide umgedreht wird. So zeigt Suzanne Butters in einer Untersuchung der Fronarbeiten im Untertanengebiet von Florenz, dass es bei deren Durchsetzung zwischen republikanischen und fürstlichen Vertretern der Obrigkeit kaum Unterschiede gab. Das Verhältnis zwischen Fürst und ländlichen Untertanen untersucht auch Catherine Kovesi anhand der Aktivitäten von Alfonsina Orsini de' Medici beim Kauf und der Trockenlegung des Sees von Fucecchio.

Umrahmt werden die Fallstudien von Arbeiten, die die These von Jones aus der Sicht der politischen Theoretiker der Renaissance zu überprüfen versuchen, und von Versuchen, sie für weitere Felder der historischen Forschung nutzbar zu machen. Beispielhaft wird dies für die Geschichte der venezianischen Malerei, der Universitäten und des Kirchenbaus der Bettelorden aufgezeigt.

Den Herausgebern ist es gelungen, einen Reader zusammenzustellen, der zu den grundlegenden Werken zur italienischen Verfassungsgeschichte im Spätmittelalter und in der Renaissance gehören wird. Philip Jones hätte sich über diesen Band mit Sicherheit sehr gefreut.

Kurt Weissen, Heidelberg

Bloemendal, Jan/Arjan van Dixhoorn /Elsa Strietman (Hrsg.), *Literary Cultures and Public Opinion in the Low Countries, 1450–1650* (Brill's Studies in Intellectual History, 197), Leiden/Boston 2011, Brill, X u. 324 S., € 99,00.

In diesem Sammelband geht es nicht um politische Pamphletistik, sondern um literarische Texte in ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinung im Verlauf von zwei Jahrhunderten. Neben einem Vorwort sind zehn Beiträge versammelt, die zuvor auf drei Meetings in Amsterdam, Antwerpen und Den Haag vorgestellt wurden und deren erster von Jan Bloemendal und Arjan van Dixhoorn gleichzeitig als Einführung in die Gesamthematik gelesen werden kann. Im Vordergrund stehen Analysen von Dichtungen in lateinischer und niederländischer Sprache. Die reichhaltige Überlieferung von Texten in französischer Sprache, geschrieben durch Niederländer, wurde in diesem Zusammenhang ausgeklammert. Bloemendal und van Dixhoorn stellen zunächst den Forschungsstand zur Geschichte der öffentlichen Meinung vor. Dabei setzen sie sich kritisch mit den Theoriebildungen zur Öffentlichkeit von Jürgen Habermas auseinander.

In acht Einzelbeiträgen geht es um Quellenauswertungen zu Öffentlichkeit und Literatur. Samuel Mareel untersucht die Rolle von Repräsentationen des täglichen Geschwätzes, wie es in Theaterstücken des Brügger Rhetorikers Cornelis Everaert zum Ausdruck gebracht wurde, der die Personifikationen „People's Gossip“ und „Everyday Chitchat“ auf die Bühne brachte. Judith Keßler hat sich der polemischen Gedichte der Antwerpener Lehrerin und Literatin Anna Bijns angenommen, die in Zusammenarbeit mit Franziskanerinnen und anderen Geistlichen die frühreformatorische Lehre aufs Korn nahm. Verena Demoed stellt das lateinische Theaterstück „Hypocrisis“ von Guillelmus Gnaphaeus vor und ordnet es ein in den Karriereverlauf des Dichters als Humanist und Polemiker. Gnaphaeus wurde in ein Häresieverfahren

im Streit zwischen unterschiedlichen protestantischen Richtungen verstrickt; das Stück wurde von seinen Gegnern als Argument gegen ihn verwandt.

Juliette Groenland untersucht ein lateinisches Historientheaterstück des Humanisten Daniel Heinsius und seine Rezeption in niederländischer Sprache durch Jacob Duym, wobei sie die Adaption von den Höhen der klassischen Form hinunter zum volkssprachlich Verständlichen besonders herausstreicht. Moniek van Oosterhout analysiert eine Begräbnisepisode von Hugo Grotius auf den Tod des Theologen Jacobus Arminius 1609 unter besonderer Berücksichtigung der Publikationsgeschichte in der niederländischen Republik und in England. Nelleke Mosers Beitrag handelt von diplomatischen Verwicklungen im Anschluß an das Scheitern des „Spanish Match“ 1623, der vergeblichen Brautfahrt des englischen Kronprinzen Karl nach Madrid, wobei sie einen niederländischsprachigen Bericht über ein Theaterstück zugrunde legt, das von der Schlacht am Weißen Berg handelte und dem spanischen Hof vorgeführt worden sein soll – nach Ansicht der Verfasserin handelte es sich allerdings um eine fiktive Performance. Helmer Helmers stellt den Zusammenhang zwischen der Hinrichtung König Karls I. von England 1649, der früheren Hinrichtung Oldenbarnevelts und der dramatischen niederländischen Dichtung der 1650er Jahre her, die überraschenderweise promonarchisch ausgerichtet war, wobei sie an antike Vorbilder anknüpfte. Joke Spaans präsentiert ein populäres Liedchen, gesungen in einem holländischen Dorf, und bringt es in Zusammenhang mit dem nationalen politischen Bewußtsein der Zeit um 1686, wobei kirchliche Obrigkeiten und die Verwicklung der Oranier in die Ermordung der de Witt-Brüder 1672 kritisiert wurden.

In ihrem Epilog über die Gesamtthematik dieses Bandes betonen Bloemendal und van Dixhoorn, daß öffentliche Meinung im literarischen Schaffen sich einfügte in eine vielschichtige Diskussion über allgemeine Angelegenheiten auf mehreren Ebenen in einer hochentwickelten und kommunikativ hochkomplexen Gesellschaft. Die Literatur bot dabei eine Schnittstelle an, an der sich Autoren aus der Politik und dem Gelehrtentum in den Rhetorikkammern mit Kaufleuten, Buchdruckern, Verlegern und Lesern aller Schichten treffen konnten. Mehr als in der sektoral zergliederten politischen Pamphletistik bot sich hier die Gelegenheit zur Erprobung und zum diskursiven Austausch von Meinungen über ein beträchtliches gesellschaftliches Spektrum hinweg.

Der Sammelband profitiert von einer präzisen Fragestellung, einer gelungenen Zusammensetzung der Beiträge und einem reflektierten Epilog, in dem die Herausgeber den Ertrag des Unternehmens auf angemessenem Niveau, aber in dankenswert verständlicher Sprache ohne die Auftürmung von kommunikationswissenschaftlichen Fachtermini zusammenfassen. Positiv anzumerken ist, dass neben der niederländischen und englischen auch die deutsche Forschung (Habermas, Noelle-Neumann, Schlögl) einbezogen wird. Eine Gemeinschaftsbibliographie und ein Namens- und Begriffsindex runden das gelungene Werk ab.

Johannes Arndt, Münster

Lanzinger, Margareth/Gunda Barth-Scalmani /Ellinor Forster /Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (L'Homme. Archiv, 3), Köln/Weimar/Wien 2010, Böhlau, 530 S./Abb., € 59,90.

Gottschalk, Karin/Margareth Lanzinger (Hrsg.), Mitgift (L'Homme 22 [2011], H. 1), Köln/Weimar/Wien 2011, Böhlau, 192 S./Abb., € 19,90.

Ehe und eheliche Beziehungen sind ein Dauerbrenner in der Frühneuzeitforschung – zumal in der geschlechtergeschichtlich orientierten –, die seit mehreren Jahrzehnten immer wieder neue Studien mit neuen Perspektiven, Aspekten und Fragestellungen hervorbringen. Erstaunlicherweise blieb dabei der ökonomische Aspekt von Eigentum und Besitztransfers in der deutschsprachigen Forschung lange im Schatten, obwohl immer wieder auf die Bedeutung der Besitzverhältnisse für die Eheschließung selbst wie auch für die Gestaltung von ehelichen Beziehungen hingewiesen wurde. Denn gerade die Möglichkeit, Chancen und Grenzen familiären Besitzes durch Eheschließungen zu gestalten, verweist auf die starke Einbindung von Ehepaaren in die Netzwerke und Strukturen ihrer jeweiligen Herkunftsfamilien und Verwandtschaften.

Zwei Bände aus dem Umfeld der Zeitschrift „L'Homme“ haben sich nun zwei rechtliche Instrumente zum Thema gesetzt, mit denen bei einer Eheschließung die Eigentumsrechte und Verfügungsgewalten über ehelichen Besitz reguliert wurden:

Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster und Gertrude Langer-Ostrawsky präsentieren in ihrer Quellenedition Heiratsverträge aus Niederösterreich, aus der Stadt Salzburg, aus Südtiroler Gerichtsgemeinden sowie aus dem Einzugsbereich des Innsbrucker Landrechts. Das mag räumlich nicht unbedingt den durch den Titel geweckten Erwartungen eines „europäischen Vergleichs“ entsprechen, aber die Lektüre der Beiträge zeigt eine große Vielfalt von rechtskulturellen Normen und Praktiken, so dass eine erstaunliche Heterogenität an Rechtsräumen in diesem geographisch nicht ausladenden Raum aufzufinden ist. Neben der Einbettung der den Quelleneditionen vorangestellten Studien in die europäischen Forschungskontexte ist es gerade die vergleichende Perspektive dieser so nah beieinander liegenden Rechtsräume, die diese Studie so spannend macht. Denn natürlich ist es aus den zahlreichen Arbeiten zu Norm und Praxis des Erbens nur allzu gut bekannt, dass Rechtsnormen und -praktiken des familialen Besitztransfers mitunter von Gemeinde zu Gemeinde differieren konnten; eine vergleichende Perspektive tritt in vielen Fällen hinter Einzelstudien zurück.

Die Untersuchungsräume weisen neben der rechtlichen auch eine große soziale Heterogenität von bäuerlichen über stadt- und marktbürgerliche bis hin zu adeligen Milieus auf, so dass man ein heilloses Verlieren in Details erwarten könnte. An diesem Punkt geht das methodische Konzept des Bandes auf, der sich „nicht das Korsett eines streng strukturierten systematischen Vergleichs“ (19) auferlegt, sondern eher auf die „Bandbreite von Variationen und Konstellationen“ (19) zielt. Das verbindende Element bildet insbesondere der Untersuchungszeitraum vom 18. bis in das 19. Jahrhundert hinein, der sich mit den thesesianischen und vor allem josephinischen Rechtsreformen durch eine hohe Dynamik innerhalb des Rechtssystems auszeichnete. Während etwa in Niederösterreich bis zur Einführung des Josephinischen Gesetzbuches 1786 die eheliche Gütergemeinschaft vorherrschte und beide Eheleute unabhängig vom Geschlecht zur Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens berechnigte, war in Südtirol von jeher die Gütertrennung vorherrschend, die nur explizit zugestandene Anteile einer gemeinsamen Besitzverwaltung und Nutzbrauch zuließ und damit eher die familialen Linien und Nachkommen der einzelnen Eheleute im Blick hatte. Die Salzburger Kaufleute präferierten dagegen die Errungenschaftsge-

meinschaft, die neben dem Heiratsgut auch das anderweitig eingebrachte oder erworbene Gut im Todesfall berücksichtigte und gerade für Witwen ein hohes Maß an ehegüterrechtlichen Handlungsspielräumen bot. Die mit dem Josephinischen Gesetzbuch 1786 für alle Landesteile eingeführte Gütertrennung führte, wie die Autorinnen anhand ihrer Fallstudien zeigen können, zu einem hohen Maß an Unsicherheit, die zum einen zu einem erhöhten Aufkommen von gerichtlich fixierten schriftlichen Heiratskontrakten führte. Zum anderen können sie zeigen, dass diese Ehekontrakte in hohem Maße individuelle Regelungen des Besitztransfers und der Verwaltung und Nutznießung festschrieben, die letztlich eine alte Praxis in neuen Rechtsstrukturen etablierten.

Mit den umfangreichen Forschungsbeiträgen, die den editierten Heiratsverträgen vorangehen, sowie dem umfangreichen Resümee und einem eigenen Kapitel zum Verhältnis der Heiratsverträge zum Mitgiftsystem ist dieser Band viel mehr als eine Quelledition, die die Veröffentlichung in der Reihe „L’Homme. Archiv“ vermuten lässt. Es wäre dem Band und den Arbeiten der Verfasserinnen zu wünschen, dass sie einen wichtigen Impuls für die weitere Erforschung der kulturellen Prägungen und Abhängigkeiten von Rechtspraktiken des Besitztransfers geben und auch zu einer Stärkung einer europäisch vergleichenden Perspektive beitragen.

Inwieweit nicht allein rechtliche Regelungen entscheidend für die Regulierung spezifisch weiblichen Eigentums und Besitzes waren, zeigen die zeitlich, räumlich und kulturell weitgestreuten Beiträge im Themenheft „Mitgift“ der Zeitschrift „L’Homme“. Im Mittelpunkt der Beiträge steht das Verhältnis von Rechtsnormen und Vertragspraxis, also die Wechselbeziehungen zwischen vorgegebenen Verfahren und Referenzrahmen und der jeweilige Gebrauch von Handlungsspielräumen und notwendiger Flexibilität, um individuelle Bedürfnisse und Interessen absichern zu können. Alle Beiträge fokussieren dabei die Unterschiede zwischen dem einer zu verheiratenden Frau mitgegebenen Vermögen als Existenzsicherung im Falle der Eheauflösung und dem allgemeinen Wirtschaftsvermögen des Ehemannes bzw. der Herkunftsfamilie. Zentral ist für die Herausgeberinnen ein „erweiterter, nicht auf ‚volles Eigentumsrecht‘ allein fokussierter Blick“ (14), der insbesondere die Funktion einer Mitgift als Kredit in den Blick nimmt. Der Einfluss kultureller und rechtlicher Veränderungen wirkte in besonderem Maße auf die Praktiken der Mitgift zurück, deren Bedeutung demnach in einem sehr engen Zusammenhang nicht nur mit den rechtlichen Referenzrahmen, sondern mit „wirtschaftlichen Bedingungen, Arbeitsrollen und Lebensumständen“ (13) zu sehen ist.

So zeigt Anna Bellavitis in ihrem Beitrag zum spätmittelalterlichen Venedig, dass nicht nur die Höhe, sondern auch die Art der Wertschöpfung der Mitgift festgelegt wurde. Geldbeträge waren nach dem Tode des Ehepartners als Immobilien zurückzuerstatten. Wurde die Mitgift als Darlehen in die Geschäftsstrukturen des Ehemannes eingebracht, lassen sich viele testamentarische Verfügungen finden, dass diese als eigenes Kapital bestehen blieb und der Versorgung der Töchter dienen sollte – und somit der freien Geschäftsverfügung eines Handelsunternehmens (und damit auch einer Konkursmasse) entzogen war.

Eine regelrechte „Anlageform“ waren Mitgiften im jüdischen Ehegüterrecht, wie Birgit E. Klein vorstellt. Nach den antiken rabbinischen Bestimmungen musste das in die Ehe als Heiratsgut eingebrachte Vermögen (*ketubba*) im Falle einer Scheidung um ein Drittel erhöht ausbezahlt werden – eine Absicherung, da Frauen während der Ehe keine Verfügungsgewalt über ihr Vermögen hatten. Der soziale Wandel im mittelalterlichen Aschkenas, in dessen Folge Frauen als grundsätzlich geschäftsfähig und als Verwalterinnen des Vermögens angesehen wurden, erforderte eine neue Strategie in

der Absicherung von Ehefrauen für den Fall der Witwenschaft. Die Festsetzung einer hypothetischen Schuld durch eine astronomisch hohe *ketubba* auf das Vermögen des Mannes und weitere Erbverträge ermöglichten es auch den Frauen, Vermögen und Besitz weiterzugeben.

Der dritte Beitrag von Angiolina Arru zeigt am Beispiel einer römischen Kaufmannsfamilie aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, dass die Mitgiftpraxis eine Kreditbeziehung zwischen den Eheleuten einerseits, aber auch zwischen unverheirateten Töchtern und ihren Familien andererseits bildete. Da im italienischen Dotalssystem die Mitgift zurückgegeben werden musste, bestand de facto immer eine Kreditbeziehung zwischen den Eheleuten. Die besondere Bedeutung dieser Institution wird deutlich, wenn die Frauen auch nach der Abschaffung der obligatorischen Mitgift 1865 auf ihren Mitgiften beharrten, da diese offensichtliche Vorteile für ihre Vermögenssicherung hatte. So konnten zwei unverheiratete Frauen über die Einforderung einer Mitgift Anteil am mütterlichen Erbe verlangen und so in eine Kreditbeziehung mit Vater und Brüdern treten. Da diese in der Fallstudie Konkurs anmelden mussten, war zwar deren Vermögen verschwunden, die Töchter konnten ihren Anteil aber als Gläubiger aus der Insolvenzmasse heraushalten.

Auch Kirsten Rüther verweist auf die kulturellen Prägungen und sozioökonomischen Abhängigkeiten der Mitgiftpraxis am Beispiel afrikanischer Gesellschaften und zeigt, dass trotz gegebener rechtlicher Möglichkeiten fast nie auf die Praxis der Brautgabe verzichtet wird, die Form jedoch ganz erheblichen Wandlungsprozessen unterliegt.

Die in den verschiedenen Beiträgen immer wieder aufscheinenden Bezüge zur geschlechtlich variierenden Zusammensetzung von Vermögen und Eigentum wie auch die hinter Eheverabredungen stehenden familialen und verwandtschaftlichen Interessen treten deutlich in dem Beitrag von Michaela Hohkamp zu Eheverträgen in einer vorderösterreichischen Herrschaft im 18. Jahrhundert wie auch in der Vermögens- und Beziehungsanalyse Sonja Niederachers zum Wiener Immobilienbesitz im 20. Jahrhundert zutage. Gabriele Jahncke und Daniel Schläppi weisen dementsprechend deutlich darauf hin, dass eheliche Ökonomien immer im größeren Zusammenhang sozialer Ökonomien und Beziehungsgeflechte zu sehen seien, deren nichtökonomische Praktiken und Kontexte ganz entscheidend auch auf die güterrechtlichen Regelungen einwirkten.

Beide Bände zeigen somit das große Potenzial einer genauen Studien von Praktiken und deren formierender Kraft im Umgang mit Normen, die eben nicht absolut gesetzt wurden, sondern vielfach durch geschickte Strategien umgangen, verändert oder variiert werden konnten. Das wiederum öffnet den Blick für den kreativen Umgang mit ehedüterrechtlichen Aspekten gerade auch durch Frauen und ihre Familien. Die beiden Bände zu Eheverträgen und Mitgiftpraktiken sind somit sicherlich nicht nur im geschlechtergeschichtlichen Kontext, sondern gerade auch für wirtschafts- und rechtshistorische Fragestellungen ein großer Gewinn.

Inken Schmidt-Voges, Osnabrück

Pröve, Ralf, Lebenswelten. Militärische Milieus in der Neuzeit. Gesammelte Abhandlungen, hrsg. v. Bernhard R. Kroener/Angela Strauß (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, 11), Berlin [u. a.] 2010, Lit, 222 S., € 29,90.

Huntebrinker, Jan W., „Fromme Knechte“ und „Garteteufel“. Söldner als soziale Gruppe im 16. und 17. Jahrhundert (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 22), Konstanz 2010, UVK, 451 S./Abb., € 54,00.

Dass Forschungen zur Geschichte des Militärs an der Universität Potsdam an einer Abteilung „Militärsgeschichte/Geschichte der Gewalt“ angesiedelt sind, zeugt von der Transformation der in Deutschland einst als reine Operations- und Armeeeinheitsgeschichte mit reaktionärer Schlagseite verpönten Militärsgeschichte zu einer aktiv sozial- und kulturgeschichtliche Ansätze rezipierenden Teildisziplin. An besagter Abteilung ist mit Ralf Pröve ein Frühneuzeithistoriker tätig, der zweifellos zu den wichtigsten Protagonisten dieses Wandlungsprozesses zählt. Seine gesammelten Aufsätze wurden im ersten hier zu besprechenden Werk zusammengetragen.

Die wichtigsten Etappen dieser Transformation dokumentiert ein Überblicksartikel aus dem Jahr 2000. Pröve zeichnet hier den Weg „vom Schmuttelkind zur ernstzunehmenden Teildisziplin“ vor allem für die deutsche Forschung nach (105 ff.). Hierzulande fristete die klassische Militärsgeschichte nach 1945 ein Nischendasein als stockkonservative bisweilen folkloristische Teildisziplin. Im Kontext der Fundamentaltprozesse der Frühen Neuzeit wie Konfessionalisierung und Staatsbildung wurden selbst andernorts zentrale Konzepte wie Geoffrey Parkers „military revolution“ zunächst kaum rezipiert, während Ansätze wie Otto Büschs These, der zufolge sich in Preußen seit dem frühen 18. Jahrhundert das Militär als ein weitgehend von der Restgesellschaft abgeschottetes Teilsystem formiert habe, breitere gesellschaftsgeschichtliche Perspektiven auf das Militär eher zu verstellen als zu eröffnen schienen. Erst seit den 1990er Jahren gibt es ein reges Interesse an den „vielfältigen sozialen Wechselbeziehungen vom Sozialsystem Militär“ mit „Gesellschaft, Wirtschaft und Staat“, das der Militärsgeschichte sozial- und kulturgeschichtliche Perspektiven eröffnete und ihr Verhältnis zu anderen Teildisziplinen normalisierte (118).

Die Interaktion von Militär und Gesellschaft im Alltag thematisieren die ersten beiden Aufsätze des Bandes, die sich mit Zwangsrekrutierungen und der Praxis der Einquartierung in deutschen Staaten im 18. Jahrhundert befassen. Zwangsrekrutierungen, die zumeist nur dann durchgeführt wurden, wenn in Kriegszeiten Mannschaften schnell aufgefüllt werden mussten, führten zu zahlreichen Konflikten etwa zwischen Militäradministration und Zivilverwaltungen, sowohl auf lokaler Ebene als auch an höchster Spitze am Kabinetttisch (7 ff.). Zu unfreiwilligen Kontakten zwischen Militär und Gesellschaft führte im Alltag auch die Einquartierungspraxis. Sie war nicht nur Folge staatlichen Ressourcenmangels, der man sich durch Sonderabgaben entziehen konnte, sondern zielte auch auf Sozialdisziplinierung. Dies führte im Alltag zu Spannungen, aber auch zu sozialen und ökonomischen Kooperationen von Einquartierten und Bevölkerung, die die disziplinierende Absicht unterlaufen konnten (39 ff.). Die Verzahnung von Militär und Gesellschaft in einem völlig anderen Kontext beschreiben zwei Aufsätze aus dem Umkreis von Pröves Habilitationsschrift zu *civilen* Ordnungsformationen in den deutschen Staaten der Vormärzzeit. Der erste zeigt, wie das Konzept von Stadtbevölkerungen getragener Bürgergarden nach anfänglicher breiter Zustimmung vor allem während und nach der Revolution von 1848/49 angesichts sozialer Verwerfungen innerhalb der bürgerlichen Schichten und später durch das Wiedererstarken eines etatistischen Militarismus langfristig diskreditiert wurde (125 ff.). Der zweite gibt einen umfassenden Einblick in die Alltagskultur, aber auch

die Organisationsschwierigkeiten der Bürgergarden, die nach anfänglichem Enthusiasmus zu einem raschen Partizipationsschwund führten (183 ff.).

Die weiteren Beiträge des Bandes beruhen auf kleineren Forschungsarbeiten oder Projektskizzen. Drei Aufsätze befassen sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten mit militärischer Gewalt. Ein Beitrag widmet sich Begründungen von militärischer Gewalt in der Frühen Neuzeit. Prüve konstatiert, dass im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts ein Wandel erfolgte weg von naturrechtlichen und religiösen Semantiken hin zu einer Privilegierung politischer Argumentationen, die sich sprachlich immer mehr einer wachsenden politischen Öffentlichkeit anpassten und die Diskreditierung gegnerischer Kriegführung als Legitimationsressource für eigene militärische Gewalt im Sinne des „gerechten Krieges“ nutzten (155 ff.). Zwei weitere Beiträge zeigen zum einen anhand der Begriffe „violentia“ und „potestas“ die semantische Unentflechtbarkeit von legitimer staatlicher Gewaltausübung und kriegerischer Gewalt (69 ff., 87 ff.), zum anderen kann der Autor anhand von Selbstzeugnissen einfacher Soldaten des 17. Jahrhunderts eine weitgehend distanzierte Gewaltwahrnehmung nachweisen. Auch wenn Prüve hier auf methodische Probleme der Selbstzeugnisforschung eingeht, so lässt die Annahme, dass Selbstzeugnisse „Wegweiser nach innen“ (73) darstellen, unberücksichtigt, dass diese eben nicht notwendigerweise authentische Selbstreflexionen sind. Ebenso erscheint die Absicht problematisch, „die zeitgenössischen Toleranzschwellen, die Normen in einer latent gewaltbereiten Gesellschaft“ mithilfe einer einzigen Quellengattung „auszuloten“, da, wie etwa Michael Kaiser gezeigt hat, emotionalisierte Darstellungen militärischer Gewalt Teil rhetorischer Strategien von Supplikationen oder Kriegsberichten waren. Dies wiederum ist nur denkbar, wenn man sich an ein gegenüber militärischer Gewalt nicht abgestumpftes Publikum richtet.

In einem weiteren Aufsatz schlägt Prüve vor, anhand des Phänomens der massenhaften Arbeitsmigration von Militärangehörigen militärische Alltagsgeschichte als Geschichte europaweiten Kulturtransfers zu schreiben. Der Beitrag selbst skizziert allerdings eher die Rahmenbedingungen solcher Transfers, ohne diese bereits konkret fassbar zu machen (143 ff.).

Ein anderer Beitrag verdeutlicht das Potential einer militärgeschichtlichen Perspektive für neuere Ansätze der Konfessionalisierungsforschung, die in jüngerer Zeit verstärkt nach konfessionellen Frei- und Zwischenräumen gefragt hat (165 ff.). Mit dem frühneuzeitlichen Militär war es schließlich kein gesellschaftlicher Randbereich, sondern eines der wichtigsten Machtinstrumente, das aufgrund seiner heterogenen Zusammensetzung der obrigkeitlichen Konfessionspolitik entzogen blieb. Da Söldner und Soldaten über Territorial- und Konfessionsgrenzen hinweg geworben wurden, mussten Regelungen hinsichtlich deren religiöser Praxis getroffen und musste Konflikte mit der lokalen Bevölkerung, aber auch mit anderen Teilen des Heeres vorgebeugt werden.

Insgesamt bietet der Band eine Zusammenstellung von teilweise inzwischen „klassischen“ Aufsätzen und anregenden Beiträgen, die zuvor nicht immer leicht zugänglich waren. Der Wandlungsprozess der Militärgeschichte in der deutschsprachigen Forschung seit den 1990er Jahren lässt sich hier mustergültig verfolgen. Wünschenswert, wenn auch im Rahmen einer eher kurzfristig edierten Jubiläumsschrift kaum machbar, wäre freilich auch ein Statement des Jubilars oder der Herausgeber zu den aktuellen Forschungen, Problemen und Ansätzen der neueren Militärgeschichte gewesen.

In welche Richtung solche aktuellen Tendenzen gehen können und wie die Frage nach dem Verhältnis von Militär und Gesellschaft sehr grundsätzlich angegangen

werden kann, zeigt das zweite hier zu besprechende Werk: die Dresdner Dissertation von Jan Willem Huntebrinker. Huntebrinkers ambitioniertes Erkenntnisinteresse ist die Frage, wie sich Söldner als soziale Gruppe konstituierten. Der Autor kritisiert zunächst Forschungen, wie Peter Burschels Studie zu Söldnern in Nordwestdeutschland, die mit einer Art „Mosaikstein-Methode“ relativ undifferenziert Aussagen über die soziale Identität einer Gruppe treffen. Huntebrinker fragt danach, wie und ob eine Gruppe, die im Gegensatz zur „Kriegerkaste“ des Mittelalters kein konstitutiver Bestandteil gesellschaftlicher Ordnung war, überhaupt ein stabiles soziales Profil zugeschrieben werden konnte und wie sich dies zu Selbstdarstellungsformen und normativen Ordnungen innerhalb der Gruppe verhielt (20). Damit sind die wesentlichen Strukturprinzipien der Studie benannt: Dem Autor geht es um eine parallele Rekonstruktion von Außen – und Innenperspektiven auf frühneuzeitliche Söldner als Gruppe unter Berücksichtigung verschiedener quellenspezifischer Aussageebenen. Methodisch stützt sich Huntebrinker zum einen auf in der Mittelalterforschung entwickelte Ansätze zur Gruppenforschung, zum anderen auf Konzepte symbolischer institutioneller Ordnung im Sinne Karl-Siegbert Rehbergs. Die Studie konzentriert sich hauptsächlich auf zwei Quellengattungen: einerseits Flugschriften, in denen „Wissen über Söldner als soziale Typen und als soziale Gruppe produziert und reproduziert wurde“ (28), andererseits Gerichtsquellen, die als „Handlungsnarrative“ (45) die Rekonstruktion von Normenhorizonten der beteiligten Akteure und den „Zugang zu den Deutungsschemata lebensweltlichen Wissens“ (47) ermöglichen sollen.

In einem ersten großen Hauptteil widmet sich Huntebrinker zunächst der Außenperspektive. Hier werden vor allem mit methodisch gründlich diskutierten bildwissenschaftlichen Verfahren soziale Stereotypisierungen des Kriegswesens und des Söldners als Typus in den Blick genommen. Der Autor stellt zunächst fest, dass Solddienst ex negativo als Aufgabe eines anderen Berufes definiert wird (65 f.). Konstitutiv für die Zuschreibung einer Gruppenidentität ist die Wahrnehmung eines eigenen militärischen Rechtsraumes. Dieser bildet den Hintergrund für die zwischen negativen und positiven Konnotationen – Stilisierung als „Gegenordnung“ mit umgekehrten Wertvorstellungen und Geschlechterordnungen einerseits, Stilisierung als idealisierte auf Hierarchie und Gehorsam beruhende Ordnung andererseits – schwankende Darstellung militärischer Lebenswelten. Solche Ambivalenzen weisen auch die typologische Analyse von Söldnerdarstellungen und die Zuschreibung von Motiven für den Kriegsdienst auf. Neben dem Stereotyp des geldgierigen und verrohten Söldners finden sich dabei auch Unterstellungen religiöser oder im weitesten Sinne patriotischer Motive. Huntebrinker gelingt so eine eindrucksvolle Rekonstruktion von langfristigen und regelgeleiteten Repräsentationen von Wissen über Söldner und Solddienst. Aufgrund der offen eingestandenen Schwierigkeit, Entstehungs- und Gebrauchskontexte von Flugschriften zu rekonstruieren (34), wird jedoch nicht völlig klar, wie genau die hier dargestellten äußerst heterogenen Wissensbestände in gruppensoziologischen Prozessen oder bei der Konstitution von institutionellen Ordnungsvorstellungen wirksam werden konnten.

Dies hinterlässt auch den Eindruck einer gewissen methodischen Asymmetrie im Vergleich zur mikrohistorischen Analyseebene des zweiten Hauptteiles, in dem anhand von Gerichtsquellen Selbstbeschreibungen der Gruppe und ihrer Normen sowie alltägliche Praktiken der Identitätskonstruktion rekonstruiert werden. Dabei gerät zunächst ein Grundpfeiler militärischer Ordnung auf den Prüfstand: der Gehorsam. Der Autor verdeutlicht eindrucksvoll, dass Dienstverhältnisse von Söldnern gerade nicht auf unkonditioniertem Gehorsam beruhten, sondern unter Berufung auf längerfristig parallel bestehende konkurrierende Normensysteme eingefordert bzw. verweigert werden konnten, indem ihn Akteure etwa als Do-ut-des-Verhältnis beschrieben

(227). Ebenso konnte zur Debatte stehen, wem überhaupt primär der Gehorsam galt (232 f.). Anhand von Konflikten um die Durchführung des Wachdienstes kann Huntebrinker zeigen, dass Gehorsam und Pflichterfüllung sowohl von militärischen und „zivilen“ Obrigkeiten als auch von Söldnern untereinander als soldatische Ehre „codiert“ und Übertretungen mit Ehrenstrafen sanktioniert wurden (244).

Anschließend untersucht Huntebrinker gewaltsame Konflikte unter Soldaten und zwischen Soldaten und Bevölkerung. Erstere folgten den Spielregeln ritualisierter Gewalt, deren Normen von der Militärgerichtsbarkeit berücksichtigt wurden (275 f.). In Interaktionen zwischen Bevölkerung und Söldnern spielte inszenierte Gewalt als Abgrenzungsform und als Versuch, Hierarchien zwischen Söldnern und Bevölkerung „auszuhandeln“, eine wichtige Rolle. Anhand eines so raren wie spannenden Quellenkorpus von „Feldpostbriefen“ kann Huntebrinker aber auch zeigen, dass neben Gewalt häufig Kooperation oder gar Intimität das alltägliche Zusammenleben mit der Bevölkerung prägte (292 ff.). Huntebrinker gelingt es hier vor allem, ein sehr plastisches Bild vom Umgang mit professionellen und sozialen Normen zu entwerfen. Ebenso werden hier konsequent zumindest Vergleiche zu den Außenperspektiven erarbeitet.

Die Kapitel vor und nach dem zweiten Hauptteil erschließen sich in ihrer Funktion und Platzierung dagegen nicht vollständig. Das erste soll über eine Analyse der Quellengattung „Passport“ die Differenz zwischen Außen- und Innenperspektiven schärfen, da hier dasselbe Dokument je nach Perspektive zivilen Obrigkeiten garantierte, es mit einem „ordnungsgemäßen Bediensteten der Obrigkeit“ zu tun zu haben, militärischen Funktionsträgern jedoch, dass es sich um einen „fähigen Soldaten“ handelte (199). Anhand dieser eher minimalen Differenzen den „Perspektivenwechsel von der Außen- zur Innensicht“ zu veranschaulichen, überzeugt aber nicht völlig (199). Der letzte Teil der Arbeit bietet eine hochinteressante Auseinandersetzung mit einer weiteren Textgattung: normativen Texten zur Reform des frühneuzeitlichen Heerwesens. Huntebrinker kann überzeugend nachzuweisen, dass die in dem Kapitel zu den Außensichten erarbeiteten Grundmotive in diese Literaturgattung einfließen. Die epilogartige Stellung dieses Abschnittes verwundert allerdings etwas, da so eine Möglichkeit der Kontextualisierung von Außensichten in anderen Medien erst verspätet nachgereicht wird. Ebenso erschließt sich die postulierte Wechselwirkung zwischen Innen- und Außenperspektive nur unzureichend, da die innerhalb des Militärs verortete „militärische Öffentlichkeit“ (50, 347), die der Autor als Adressat ausmacht, weitgehend konturlos bleibt.

Auch wenn die Verknüpfung verschiedener Methoden und Analyseperspektiven innerhalb der Studie nicht immer transparent ist, gelingt es Huntebrinker, insgesamt eine methodisch anspruchsvolle und gründlich erarbeitete Studie zur Konstitution der Söldner als gesellschaftliche Gruppe vorzulegen, die durch die geschickte Einflechtung wissenssoziologischer Perspektiven über den militärgeschichtlichen Bereich hinaus auch für die Rekonstruktion des Umgangs mit pluralen Normensystemen anregend sein kann.

Tilman Haug, Bern

Aschoff, Hans-Georg, Die Welfen. Von der Reformation bis 1918 (Urban-Taschenbücher, 649), Stuttgart 2010, Kohlhammer, 331 S./Stammtafeln., € 28,00.

Zehn Jahre nach dem Erscheinen des „Urban-Taschenbücher“-Bandes über die hochmittelalterlichen Welfen aus der Feder von Bernd Schneidmüller legt Hans-

Georg Aschoff in der gleichen Reihe eine Geschichte der Welfen in der Frühen Neuzeit und im langen 19. Jahrhundert vor. Dies dokumentiert nicht zuletzt das anhaltend große Interesse an hochadligen Dynastien seitens der historischen Forschung und seitens einer geschichtlich interessierten Leserschaft. Wie aber schreibt man eine angemessene und verständliche Dynastiegeschichte – als traditionelle Kollektivbiografie der „großen“ Repräsentanten des fürstlichen Hauses oder als eine neuen Forschungstendenzen verpflichtete Studie über die verwandtschaftlichen und dynastisch-politischen Praktiken und Selbstvergewisserungen der adligen Akteure? Aschoffs Darstellung, der eine Einleitung fehlt und in der somit die Herangehensweise nicht reflektiert und begründet wird, ist weder das eine noch das andere. Das Buch lässt sich am ehesten als eine Landesgeschichte der welfischen Territorien aus dem besonderen Blickwinkel der herzoglichen bzw. königlichen Herrschaft charakterisieren. Dies ist zwar nicht sonderlich originell, bringt aber den Vorteil mit sich, für die Gliederung des Materials ein altvertrautes und bewährtes chronologisches Schema zugrunde legen zu können, das sich an den einschneidenden politischen Zäsuren und an den Regentschaftszeiten der einzelnen Herrscher orientiert.

Nach einer knappen Vorgeschichte zu den welfischen Territorien im Spätmittelalter behandelt das erste Großkapitel den Themenbereich „Reformation und Konfessionalisierung“. Getrennt nach den einzelnen Territorienkomplexen und den jeweiligen Herrschern werden die Einführung des neuen Bekenntnisses und die Elemente der landesfürstlichen Kirchenpolitik im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert erläutert. Das zweite und umfangreichste Großkapitel, überschrieben mit „Das Zeitalter des Absolutismus“, widmet sich den Entwicklungen vom Dreißigjährigen Krieg bis zur napoleonischen Ära. Hierunter fallen u. a. die komplizierten Sukzessionsbestimmungen in den verschiedenen Linien des Herrscherhauses, der Aufstieg Hannovers zum Kurfürstentum sowie die welfische Übernahme des englischen Königsthrones 1714. Das letzte Großkapitel verfolgt schließlich die Ereignisse im Königreich Hannover und im Herzogtum Braunschweig zwischen 1813 und 1918, wobei das Ringen um die konstitutionelle Ordnung, die preußische Annexion Hannovers 1866 und die braunschweigische Thronfolgefrage im letzten Drittel des 19. und am Anfang des 20. Jahrhunderts im Mittelpunkt stehen. Neben der Innen- und der Außenpolitik im engeren Sinn kommen in allen Kapiteln auch Aspekte der Wirtschafts- und Bildungsförderung, des Hoflebens und der Leistungen im Schlossbau zur Sprache. Etwas antiquiert wirken die häufigen Versuche Aschoffs, die moralische Integrität und die charakterlichen Eigenheiten der einzelnen welfischen Herrscher zu bewerten (sie erscheinen zum Beispiel als „unbändig“, „unsensibel“, „grobschlächtig“ oder als „liebenswert“, „tapfer“, „leutselig“ usw.) sowie die „wahren“ Intentionen für ihr Handeln zu entlarven, etwa – um nur ein Beispiel zu nennen – wenn der Autor zu wissen meint, dass für die konfessionelle Orientierung des Calenberger Herzogs Erich I. „in erster Linie politische Motive bestimmend“ waren (28), während dem Bekenntniswechsel seiner Frau Elisabeth „ein echtes religiöses Anliegen“ zugrunde gelegen habe (30).

Die Entscheidung Aschoffs, seine Geschichte der Welfen im Wesentlichen als eine klassische Herrschaftsgeschichte zu schreiben, hat zur Folge, dass etliches fehlt, was man in einem Buch über eine Dynastie erwarten könnte. Über die Töchter und die nicht zur Regentschaft gelangten Söhne erfährt man wenig, ebenso über die konnubialen Strategien und die interne Organisation des herzoglichen bzw. königlichen Hauses – lediglich den für die Herrschaftssukzession entscheidenden Verträgen und der Einführung der Primogenitur in Hannover (als Vorgeschichte zur Erlangung der Kurwürde) wird etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Welche Vorstellungen von der Dynastie die Fürsten selbst entwickelten bzw. vermitteln ließen – sei es in der Geschichtsschreibung, der Heraldik, der Gestaltung von Grablegungen oder im Zeremo-

niell –, interessiert den Autor nicht. Doch hätte eine Behandlung der Frage, wie überhaupt dynastische Ordnung und Einheit gestiftet wurde, dazu beitragen können, die landesgeschichtliche Herangehensweise mit den Befunden der neueren Adelsforschung zusammenzuführen. Diese Chance blieb ungenutzt. Somit bleibt als Fazit festzuhalten: Das Buch bietet einen konzisen und gut lesbaren Überblick über die weltliche Herrschaftsgeschichte; neue Akzentsetzungen sucht man jedoch vergebens.

Michael Hecht, Münster

Ostorero, Martine/Georg Modestin/Kathrin Utz Tremp (Hrsg.), *Chasses aux sorcières et démonologie. Entre discours et pratiques (XIVe–XVIIe siècles)* (Micrologus' Library, 36), Florenz 2010, Sismel, XXVII u. 447 S., € 68,00.

Der zeitlich, räumlich und sachlich weit ausgreifende Band geht auf eine Tagung zurück, die im Oktober 2008 in Lausanne stattgefunden hat. Vertreter/-innen der internationalen Hexenforschung hatten dort Gelegenheit, in einer Ursprungsregion ihres Gegenstandes die rege Forschung an der Universität und in den Archiven kennenzulernen und sowohl über einzelne Fragen als auch immer wieder über grundsätzliche Probleme ins Gespräch zu kommen. Im Ergebnis ist ein anregender und trotz der Themenbreite überzeugend arrangierter Tagungsband entstanden. Nach der Einleitung der Herausgeber sind den drei Abschnitten „Macht/politische Geschichte“, „Kirchenreform(ation)“ und „Magie/Dämonologie“ je sechs überwiegend französischsprachige Beiträge zugeordnet. Neben knappen Abstracts ist dankenswerterweise auch ein Index der Orts- und Personennamen beigelegt.

Im ersten Abschnitt wird anhand westeuropäischer Beispiele die politische Bedeutung und Funktion von Hexenverfolgungen erörtert. Im Bistum Sion erkennt Chantal Ammann-Doubliez in der „Inquisition“ des Bischofs Walter Supersaxo (reg. 1457–1482) einen Beitrag zu dessen „grand projet politique“ (13), die weltliche Macht in seiner – teils von Savoyen beherrschten – Diözese zu erlangen. Franck Mercier interpretiert den dämonologischen Traktat über die „Vauderie“ von Lyon, der vermutlich aus den 1430er Jahren stammt, als Versuch der dortigen Dominikaner, ihre juristische Kompetenz räumlich auszuweiten und, in bewusster Unterordnung unter die königlichen Gerichte, gegen die Konkurrenz von erzbischöflicher Seite zu verteidigen. Auch die Verfolgungen im lothringischen Raum um 1600 lassen sich mit Jurisdiktionskonflikten und „Machtspielen“ in Verbindung bringen, wie die folgenden beiden Beiträge von Maryse Simon und Elisabeth Biesel zeigen. Während die zentrale und die lokale Gewalt in ihrem Verfolgungseifer zusammenspielten, wenn auch im Einzelnen mit unterschiedlichen Zielen, verfolgte das herzogliche Hochgericht von Dieuze als Mittelinstanz eine „Obstruktionstaktik“ (86). Den „politischen Funktionen der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen“ widmet sich dann Rita Voltmer, zunächst in einem etwas selektiven allgemeinen Forschungsbericht, dann am Beispiel des Rhein-Maas-Raumes. Die Autorin plädiert dafür, die Funktionalisierung im Sinne einer „Handlungsoption“ (97) von der Frage des Hexenglaubens zu trennen und unter „Hexenpolitik“ nicht nur die Unterstützung, sondern auch die Kontrolle oder Unterbindung der Verfahren – je nach Opportunität – durch die jeweiligen Obrigkeiten zu verstehen. Für welche unterschiedlichen Ziele und Diskurse sich entsprechende Vorfälle nutzen ließen, zeigt Sophie Houdard anhand des in der Pariser Publizistik um 1600 viel diskutierten Falls der sog. Besessenen („possédée“) von Romorantin.

Den kirchengeschichtlichen Abschnitt eröffnet Richard Kieckhefer mit einer begriffsgeschichtlichen Problematisierung der spätmittelalterlichen Anfänge des Hexe-

reikonzepts aus der Kombination durchaus unterschiedlicher Spielarten von Häresie. Thematisch anknüpfend, erörtern Catherine Chène (über eine Schrift des Dominikaner-Observanten Johannes Nider) und Stefan Sudmann (über die im Umfeld des Basler Konzils verhandelte Hexendebatte), wie das Vorgehen gegen Ketzer und Hexen für Kirchen-, Kloster- und Ordensreformen eingesetzt werden konnte. Mit ihrer soziologisch-prosopographischen Analyse einer Quelleneinheit aus dem spätmittelalterlichen Pays de Vaud richtet Alexandra Pittet den Blick auf die Verfolgten, darunter auffallend viele Männer (15:11). In das protestantische Südwestdeutschland des 16. Jahrhunderts leitet Gary K. Waite über, der ausgehend von dortigen Beobachtungen die Bedeutung der Täuferverfolgung für die seit den 1560er Jahren zunehmenden Hexenprozesse betont. Nach protestantischen, insbesondere lutherischen Prägungen des Hexenglaubens fragt anschließend Katrin Moeller. Konfessionelle Streitschriften und Teufelsliteratur, auch esoterische und astrologische Publizistik stellten „Katalysator[en]“ (251) bzw. Einfallstore für „magieaffine Inhalte“ (254) dar. Mit dem Weiterleben oder vielmehr dem Wandel „volksmagischer“ Praktiken verweist die Autorin auf ein so interessantes wie schwieriges Feld, das – möglichst vergleichend – noch genauer zu untersuchen wäre.

Im Unterschied zu den vorigen Abschnitten beschränkt sich der dritte weitgehend auf das Spätmittelalter und dessen dämonologische Diskurse. Nach der kommentierten Teiledition eines Traktats des katalanischen Inquisitors Nikolaus Eymerich (1395/96) durch Julien Véronèse geht Jean-Patrice Boudet der Wirkungsgeschichte einer kurz darauf (1398) von der theologischen Fakultät der Universität Paris verfassten Verurteilungsschrift gegen magische Künste, Glaubensinhalte und Praktiken nach. Die Beiträge von Michael D. Bailey und Béatrice Delaurenti behandeln die Bedeutung von Aberglauben und Astrologie bzw. von naturphilosophischen Vorstellungen bei der gelehrten Konstruktion des Hexereidelikts. Mit einzelnen Vertretern der Dämonologie des späten 15. Jahrhunderts und ihren Argumenten befassen sich schließlich Astrid Estuardo Flaction (Girolamo Visconti und die Frage nach der Realität der Zauberei) sowie Walter Stephens (Marsilius Ficinus und das Problem der Körperhaftigkeit der Dämonen).

Der Tagungsband gewährt auf hohem Niveau Einblicke in verschiedene derzeit diskutierte Themen der Hexenforschung und gibt insgesamt einen Eindruck von ihrer Leistungsfähigkeit. Wer ihn durchgearbeitet hat, wird besser verstehen, warum die Geschichte der europäischen Hexenverfolgungen noch keine allseits akzeptierte Gesamtdarstellung gefunden hat und eine solche – wie für andere etablierte und komplexe Forschungsfelder – auch künftig nicht zu erwarten ist.

Nicolas Rügge, Hannover

Dillinger, Johannes/Jürgen M. *Schmidt*/Dieter R. *Bauer* (Hrsg.), Hexenprozess und Staatsbildung/Witch-Trials and State-Building (Hexenforschung, 12), Bielefeld 2008, Verlag für Regionalgeschichte, VIII u. 350 S., € 29,00.

Das Verhältnis zwischen Hexenglauben bzw. Hexenprozess und frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozessen bzw. der Herausbildung rechtsstaatlicher Prämissen ist ein schon fast klassisch zu nennender Aspekt der Hexenforschung. Er führte allerdings seit dem anthropologischen Paradigmenwandel – in bewusster Abwendung von den zuvor intensiv untersuchten straf- und staatsrechtlichen Grundlagen des Hexenprozesses – eher ein Schattendasein. Vor allem nach den intensiven Debatten um den Absolutismusbegriff mit all seinen Ausläufern seit Mitte der 1990er Jahre ist das Forschungsinteresse an den Zusammenhängen zwischen Staatsentwicklung und Hexen-

prozess neu angefacht worden. Entlang der Forschungsprämissen und -ergebnisse bündelt der in sich sehr stringente, systematische Band durchaus unterschiedliche Zugänge zum Thema. Sie lassen sich prägnant mit dem abstrakten Bild des Verfolgung drängenden „gemeinen Mannes“ und den mäßigend darauf einwirkenden zentralstaatlichen Obrigkeiten zusammenklammern. In diesem Sinne plädiert Johannes Dillingers einführender, prägnant-pointierter Überblick dafür, die Entstehung von Verfolgungsverdichtungen als Ausdruck mangelnder staatlicher Durchdringung und der Ausbildung verschiedener Subsysteme mit zentralen Herrschaftskompetenzen in der Kriminalitätsverfolgung zu lesen (siehe auch den Überblick von Jürgen M. Schmidt, bes. 149–152). Ganz in diesem Sinne interpretiert Dillinger die Beendigung der Hexenverfolgung als Ausdruck sich verdichtender Staatlichkeit neuen Typs: „Wenn das Suprasystem ‚Staat‘ den Subsystemen ‚lokale Ermittlungsbehörden‘ seine Plausibilitätskultur aufzwingen musste das Hexereidelikt verschwinden“ (13 f.; vgl. auch Schmidt, 157 f.). Um diese These herum ordnen die Herausgeber die Beiträge an, welche zunächst die Herrschaftsgebilde „alten Typs“ mit ihren geschlossenen Verfolgungspolitiken und logiken betrachten, dann eine Reihe von Beispielen aus ganz Europa für das konflikthafte Wechselverhältnis und das Ausmaß der Herrschaftsurspation im Ringen zwischen kommunalen, intermediären und staatlichen Herrschaftsansprüchen diskutieren und anschließend die Abschaffung des Hexenprozesses als Leistung des rational-pragmatischen, aufgeklärten Staates skizzieren.

Allerdings transportiert dieser Forschungsansatz fast unsichtbar moderne Rezeptionsmuster und damit – für uns heute völlig selbstverständliche – moralische Urteile über die Hexenverfolgung. Die enge Liaison von Staat und moderner Rechtsstaatlichkeit wird hier – wenn auch meist eher implizit als explizit (Ausnahmen etwa bei Monballyu, 131) – als Zwangsläufigkeit konstruiert, indem lediglich den offenen entpersonalisierten Verwaltungsstrukturen des Behördenstaates die materiellen Voraussetzungen zur Überwindung des Hexenglaubens zugesprochen werden (Schmidt, 157 f.; Voltmer, 241). Angesicht der zahlreichen individuellen Prozesskonstellationen und Interessensverflechtungen mit sich zum Teil widersprechenden oder gegenläufigen Handlungslogiken (instruktiv der Beitrag von Voltmer) bleibt es aber überaus fraglich, ob dem Staat exklusiv der Logik der Hexenverfolgung zuwiderlaufende Tendenzen eingeschrieben sind. So fehlt der Blick auf die Anfänge der Hexenverfolgung als „staatliche“ Kriminalitätsbekämpfung, die eine wichtige und entscheidende Etappe des Verrechtlichungsprozesses in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war: Der Hexenprozess hatte für die gesamte Strafjustiz Vorreiterfunktion, indem hier die in ihren Mitteln (sowohl hinsichtlich der Anwendung der Folter als auch hinsichtlich der Todesurteile) schärfere Verfolgung von Amts wegen das privatrechtliche Verfahren mit meist pekuniärem Schadensausgleich verdrängte.

Das Voranschreiten der strafrechtlich-legislativen Aktivitäten gegenüber anderen Bereichen der Staatsausbildung betonen einzelne Autoren zwar (Sharpe, 59 f.; Monballyu, 121), sie bleiben in ihrer Bedeutung – auch als wichtige Knotenpunkte der Verstaatlichung – aber leider weitgehend unkommentiert. Im Kontext des Ringens um kirchlich-weltliche Gerichtskompetenzen (Kieckhefer, 37; Sharpe, 71 f.; Gareis, 99 f.) und zentrale intermediäre Herrschaftsbefugnisse (Opitz, bes. 47 f., und Clark anhand staatstheoretischer Schriften; Levack, 87 f.) plädieren die Autoren daher für eine feste Interessensverknüpfung der intermediären Herrschaftsebenen mit der Hexenverfolgung. Denn gerade sie konnten sich als Träger des Bürokratisierungsprozesses mit der Argumentation des „souveränen, aber politisch schwachen Fürsten“ profilieren, indem sie sich zwar ideell in das Gottesgnadentum des Fürsten einreihen und daraus herrschaftsrechtlich-stellvertretende Kompetenzen ableiteten, politisch jedoch als eigentliche Akteure gegen das Hexenunwesen auftraten und ihr Amt somit sakrali-

sierten (Opitz, 49 f.). Solche Schlussfolgerungen weiterdenkend zieht Rita Voltmer das Fazit, dass in den gemeindlichen Hexenausschüssen weniger eine Konspiration gegen die Herrschaft zu erblicken ist als vielmehr sich quer dazu entlang der Pros und Contras der einzelnen Hexenverfolgung bildende Interessensgemeinschaften. Erst die eklatanten Norm- und Rechtsverstöße dieser „Gemeinschaften“ erweckten das Interesse der Zentralregierungen und führten zu landeshoheitlichen Eingriffen (Voltmer, 241). Martin Zürn geht in dieser Hinsicht noch einen Schritt weiter und spricht dem Hexenprozess – sich vollkommen aus den sozialen Folgen der nachbarschaftlichen Konflikte speisend (Zürn, 206 f.) – zentralstaatliche Momente ab. Staatliches Handeln bildete so einen nachgeordneten Handlungsablauf ohne zielgerichtete Steuerung ab.

Wie wenig sich der neue Behördenstaat mit einem „guten“ Fürsorgeapparat assoziieren lässt, erweist sich rasch anhand der Zentren von Massenverfolgungen. So macht Robert Walinski-Kiehl auf die ausufernden Verfolgungen in den Hochstiften Bamberg und Würzburg (Top-down-Modell) aufmerksam. Zwar betont er den Ausnahmecharakter dieser beiden Verfolgungen, anhand zahlreicher weiterer Verfolgungsverdichtungen im 17. Jahrhundert lässt sich jedoch schnell aufzeigen, dass der konsequent verfolgte Sektengedanke des Hexenglaubens gerade bei unabhängigen Zentralverwaltungen in kürzester Zeit zu regelrechten Verfolgungsexzessen führte, weil gerade sie über die institutionellen Mittel dazu verfügten. Spannend wäre hier der vergleichende Blick auf christlich-fundamentalistische Strömungen im neuen Staatswesen gewesen.

Auf die Frage, worin nun eigentlich die Plausibilitätsstruktur des „aufgeklärten“ Staates bestand, der die Hexenverfolgung obsolet machte, gibt der Band nicht wirklich eine Antwort. Stuart Clarks wunderbarer Aufsatz über die „neuen“ Staatstheorien betont jedenfalls eher die Negierung des Hexenglaubens im Sinne eines platten Verschweigens oder der Inversion von Argumentationsstrategien als eine neue Plausibilitätskultur: Aus der Sakralisierung des Amtes generierte sich nun (in schon fast staatskritischer Sicht) ein reiner Hokusfokus zur Täuschung des Untertans. Auch der thematisch zu unspezifische Abriss von Döhring-Manteuffel über die aufklärerische Publizistik hinterlässt eher den Eindruck eines von den Aufklärern überwältigten Staates denn den eines impulsgebenden aufgeklärten Zentrums.

Fazit: Das Buch besticht durch seine inhaltsstarken und weitgehend zielverpflichteten Beiträge. Es gelingt den Herausgebern und Autoren – gerade für einen Tagungsband – hervorragend, einen gemeinsamen Zugriff auf die weite Thematik von Staatsbildung und Hexenprozess zu finden. Alle Beiträge zeichnen sich durch klare Argumentationen und vielfältige Belege aus. Die These, die einführend jedoch entwickelt wird, scheint kaum den vielfältigen Beiträgen und Ansätzen gerecht zu werden. Hier einfach die Brille des bekannten Wissens abzusetzen und noch einmal systematisch nach Ansatzpunkten, Befunden und Erkenntnissen zu fahnden, hätte dem Band sicherlich noch zu weiterem Glanz verhelfen können. Selbst Wolfgang Behringer kann sich nicht so recht entscheiden, welchen Erklärungswert er Modernisierungstheorien zumisst, sondern diskutiert pointiert die Vor- und Nachteile verschiedener Theorieansätze. So entpuppt sich der letzte Satz des Bandes als für das Thema wohl paradigmatisch: „Der Zusammenhang zwischen Hexenprozess und Modernisierung, so scheint mir, wird uns noch beschäftigen“ (Behringer, 334).

Katrin Moeller, Halle a. d. S.

Riemer, Nathanael, Zwischen Tradition und Häresie. „Beer Sheva“ – eine Enzyklopädie des jüdischen Wissens der Frühen Neuzeit (Jüdische Kultur, 22), Wiesbaden 2010, Harrassowitz, 345 S., € 74,00.

Die Erschließung der frühneuzeitlichen Quellen zur Geschichte der jiddischen Kultur bleibt bis heute ein Desiderat der deutschsprachigen Forschung. Das hängt zum Teil damit zusammen, dass die Erforschung des aschkenasischen Judentums im Osteuropa der Frühen Neuzeit, das einen wesentlichen Faktor in dem europäischen Kultur- und Religionstransfer bildete, immer noch dem Spezialfach „Judaistik“ überlassen wird. Umso größer ist das Verdienst des Religionswissenschaftlers Nathanael Riemer einzuschätzen, der das jiddische Werk „Beer Sheva“ des Prager Rabbiners Beer Perlhefter und seiner Frau Bella der deutschen Forschergemeinde zugänglich macht, aber auch durch eigene Untersuchungen ergänzt. Riemers Dissertation stellt dabei eine Pionierarbeit dar, denn sie versucht die bislang kaum erforschte Schrift „Beer Sheva“ in die Kultur des frühneuzeitlichen Judentums einzuordnen und sie interdisziplinär zu erörtern (19 f.).

Angefertigt wurde dieses ausschließlich als Handschrift erhaltene und in der Tradition der sabbatianischen Ideologie stehende Manuskript von dem Ehepaar Perlhefter zwischen 1695 und 1700 als Erinnerungs- und Trostbuch nach dem Tod ihrer sieben Kinder (12). Es richtet sich ausdrücklich an die ungebildeten Massen, zu denen aus der Perspektive der rabbinischen Elite „Frauen und Ignoranten“ (17) zählten, weil sie des Hebräischen nicht mächtig und somit auch in der religiösen Unterweisung weitgehend auf die jiddischsprachige Moralliteratur angewiesen waren. In den sieben Teilen dieses kabbalistisch angehauchten Werkes, wovon je einer einem der verstorbenen Kinder gewidmet ist, wird „mit Hilfe einer Collage aus vielfältigen Textsorten, dramaturgischen Elementen und anderen literarischen Techniken“ (21 f.) eine enzyklopädische Heilsgeschichte des jüdischen Volkes vermittelt.

Um ein umfassendes Verständnis des Manuskripts zu ermöglichen, das in allen Teilen biographische Elemente der Autoren enthält, zeichnet Riemer zunächst den Lebenslauf von Beer und Bella Perlhefter nach. Beide wurden in Prag geboren, entstammten den Rabbinerfamilien und waren ins Gemeindeleben stark integriert, was die Zukunft von Beer als Gelehrter mitbestimmte. Zu seinen zahlreichen Lehr- und Lebenstationen gehörten neben Hamburg auch die längeren Aufenthalte bei dem berühmten fränkischen Universalgelehrten Johann Christoph Wagenseil oder bei dem Kabbalisten Abraham Rovigo in Modena, wo Perlhefter schnell zu den führenden Köpfen der sabbatianischen Bewegung aufstieg. Nach seiner Rückkehr nach Prag, ca. 1682, widmete sich Perlhefter der Herausgabe und Korrektur jüdischer Bücher und stellte nach jahrelanger Überarbeitung auch die Handschrift „Beer Sheva“ fertig, zu der seine Frau Bella lediglich das Vorwort verfasste. Tatsächlich konzentriert sich Riemer in diesem biographischen Teil vorwiegend auf die einzelnen Lebensabschnitte Beer Perlhefters, ohne sein persönliches Interesse an dem selbsterklärten Messias Schabtai Zvi näher zu analysieren oder seine Anschauungen in eine breitere Denktradition zu stellen. Im Allgemeinen fehlt hier nicht nur der historische Einblick in die innerjüdischen theologischen Debatten des 17. Jahrhunderts, sondern ebenso eine präzisere Erklärung der Beweggründe für die zeitgenössische Popularität der „Messiassthematik“ (30).

In den weiteren vier Abschnitten des Buches, die man als eine Einheit betrachten kann, weil sie sich alle direkt auf die Handschrift beziehen, konzentriert sich Riemer auf die Untersuchung des Handschriftenbestandes, den Aufbau des Werks sowie seine Gattungsbestimmung. Mit paläographischer und textkritischer Penibilität stellt er hier die erhaltenen Fassungen des Manuskriptes dar und liefert eine aufschlussreiche

Übersicht über ihren Bestand und ihre einzelnen Redaktionsphasen. Immer wieder würde man sich hier allerdings wünschen, dass die analysierten Einzelabschriften von „Beer Sheva“ in einen weiteren rezeptionsgeschichtlichen Zusammenhang gestellt und nicht mit der lapidaren Bemerkung erklärt würden, sie „wurden möglicherweise als regelmäßige Lektüre eines Studienzirkels genutzt“ (105). Bei der Darstellung der strukturellen und inhaltlichen Gesichtspunkte der voluminösen Handschrift fasst Riemer ihre sieben Teile zu drei „Wissensbereichen“ zusammen: die Kosmologie, „welche die Weltordnung widerspiegeln möchte“, die Historiographie, die die „Geschichte Israels als „Heilsgeschichte“ präsentiert, und die Morallehre, in der „neben der Buße auch ein umfangreicher Tugendkatalog verhandelt wird“ (180). Detailliert und kenntnisreich analysiert er diese einzelnen Themeneinheiten und weist darauf hin, dass Perlhefter sein Werk mehrmals überarbeitet hat, um letztendlich die Morallehre mit dem Aufruf zur Buße in den Vordergrund von „Beer Sheva“ zu stellen (183). Diese Vorrangstellung der moralischen Prinzipien verleitet Riemer zu der lediglich auf theoretischen Definitionen basierten These, dass das Werk von Perlhefter – trotz aller Vorbehalte und Kritikpunkte – zur Gattung der frühneuzeitlichen Mussarliteratur gerechnet werden kann (210).

In dem abschließenden Abschnitt untersucht Riemer, wie Perlhefter in „Beer Sheva“ einen großen Teil der zu seiner Zeit verfolgten sabbatianischen Theologie übernimmt. Mit großer Sorgfalt verdeutlicht er dabei die anhaltende Transformation im Denken von Perlhefter und erwähnt kurz seine systematisch betriebene Verhüllungsstrategie bei der Vermittlung der sabbatianischen Inhalte (271). Diese Selbstzensur hatte Perlhefter auch dringend nötig, denn am Veto seiner jüdischen Opponenten (Mitnagdim) in Prag, so die Schlussthese von Riemer, scheiterte die Drucklegung seiner Schriften, darunter die von „Beer Sheva“ (273). So aufschlussreich diese Annahme auch ist, es gelingt Riemer letztendlich nicht, sie ausreichend zu belegen. Eine einsichtige Darstellung der religiösen Konflikte innerhalb des Prager Judentums fehlt hier genauso wie eine Einordnung von „Beer Sheva“ in einen breiteren Kontext der kabbalistischen Moralliteratur der Frühen Neuzeit. Hinzu kommt, dass Riemers Schilderungen der sabbatianischen Theologie oft nicht oder nur wenig über die Standardwerke von Gershom Scholem hinausgehen.

Die unzureichende Verortung der Einzelphänomene in einem größeren Kontext zieht sich durch alle Abschnitte von Riemers Untersuchung. Sie trägt einen starken quellenanalytischen Charakter und setzt viel theologisches Wissen über die jüdische Mystik voraus. Selbstverständlich können die komplexen Konstellationen von „Beer Sheva“ und seinen Autoren in einem derartigen Überblick kaum vertiefend beleuchtet werden. An einigen Stellen hätte jedoch eine stärkere Konzentration auf die geschichtliche Kontextualisierung mehr Platz für ausführlichere Erläuterungen der unterschiedlichen Zusammenhänge ermöglicht. Gerade für die Leserschaft, die nicht mit der jüdischen Theologie vertraut, aber historisch interessiert ist, wäre dies mit Sicherheit hilfreich gewesen. Die Untersuchung könnte auch an einigen Stellen mehr Buch und weniger Dissertation sein. Der Fußnotenapparat ist teilweise überladen; die Zusammenfassungen am Ende der jeweiligen Kapitel unterbrechen den Lesefluss und führen zu Wiederholungen. Diesen Einwänden zum Trotz ist Nathanael Riemers Studie ein längst überfälliger, wichtiger und hochinformativer Beitrag zum jüdischen Glauben in der Frühen Neuzeit. Ihr Verdienst liegt vor allem darin, einer bislang unerforschten Quelle erkenntnisreich und aus religionswissenschaftlicher Perspektive nachgegangen zu sein.

Agnieszka Pufelska, Potsdam

Nelson, Eric, The Hebrew Republic. Jewish Sources and the Transformation of European Political Thought, Cambridge/London 2010, Harvard University Press, 229 S., \$ 29,00.

Auch in Deutschland rückt die seit dem 16. Jahrhundert erstarkende frühe Hebraistik immer häufiger in den Fokus der Forschung, wie das im angelsächsischen Raum oder in den Niederlanden seit langem selbstverständlich ist. Und nicht zu Unrecht: Das frühneuzeitliche Interesse an jüdischen Texten und Argumentationen hat weitreichende Folgen gehabt, wie die zu besprechende Studie von Eric Nelson aufzeigen kann. Der Einfluss hebräischer Texte beschränkte sich dabei keineswegs nur auf genuin theologische Fragestellungen, sondern formte etwa auch die Vorstellungen von der Verfasstheit von Gemeinwesen, die im Verlauf der Neuzeit einen eindrucksvollen Wandel weg von der Monarchie hin zur Republik durchlaufen haben.

Nelson beklagt, dieser Wandel sei traditionellerweise auf das Konto der Säkularisierung gebucht worden; er hingegen bricht die Lanze für eine politische Theologie, genauer für eine christlich legitimierte Politiktheorie in der Frühen Neuzeit. Doch woher dann das plötzliche Hinschwenken zur Republik? Nelsons These ist so bestechend wie simpel: Dieser Wandel sei nicht zuletzt der zunehmenden Rezeption jüdischer Gelehrsamkeit in der Frühen Neuzeit geschuldet. Ins Zentrum rückt die neue Textsorte „Über das Gemeinwesen des alten Israels“ („De respublica Hebraeorum“) eines Carlo Sigonio oder eines Petrus Cunaeus und ihre Rezeption durch James Harrington, Henry Ainsworth und andere. Bereits zu Anfang (7) umgeht Nelson die Philo-Semitismus-Falle, also die trügerische Annahme, von einem starken christlichen Interesse an den Juden gleich auf eine evidente Judenfreundlichkeit schließen zu können, wie es ganze Forschergenerationen vor ihm (von Leo Strauss bis Richard H. Popkin) taten. Vielmehr sieht er das plötzliche Interesse an den biblischen Büchern des Alten Testaments vor allem in dem Selbstverständnis der Reformatoren als legitime Erben des Gottesvolkes Israel begründet. Diese theologico-politische Neuausrichtung nötigte auch allgemein zur stärkeren Rezeption jüdischer Schriften. Der allzu oft verdrängten hebräischen Tradition wird somit eine wichtige Rolle bei der Entstehung eines christlich-westlich ‚ureigenen‘ politischen Diskurses eingeräumt – die ihr zweifellos auch zusteht.

Die christliche Weiterverarbeitung der jüdischen Reflexion über die bereits alttestamentliche Königskritik, über das Verständnis von Bodenbesitz und schließlich über den Umgang mit Andersgläubigen strukturieren die drei Hauptteile der Studie. Das ist an sich nicht neu, doch selten so überzeugend dargestellt worden. Nelson kann die schleichende Abkehr vom sakralen Königtum als religiös motivierte Umdeutung entlarven. Die jüdische Tradition konnte dafür von ihrem Beginn an gute Argumente liefern, war doch die Einsetzung von Königen über Israel nur ein Entgegenkommen Gottes (vor allem 1 Sam 8) und eine relativ kurze und teils wenig ruhmreiche Episode in der Geschichte des Gottesvolkes. Die alttestamentlichen Bodengesetze konnten eine Alternative zur verfeimten Gracchischen Agrarreform abgeben, also hebräische Beispiele die Exempla der römischen Geschichte ablösen, so der Tenor des zweiten Kapitels. Gerade das letzte Kapitel, in dem Nelson das auf den ersten Blick vielleicht kontraintuitive kausale Verhältnis von Theokratie und daraus abgeleiteter Toleranz gegenüber Andersgläubigen thematisiert, mag man seit den von Nelson genannten Studien von Douglas Nobbs (1938) und Perez Zagorin (2003) klassisch nennen. Einflussreiche frühneuzeitliche Autoren wie Erastus und Grotius fehlen daher nicht. Nelson analysiert nicht zuletzt Grotius' religionsrechtliche Schriften und weiß diese Texte in den Kontext seiner jüdischen Vorbilder zu setzen. Ergänzt wird diese Analy-

se um den englischen Diskurs eines Selden und Hobbes, aber auch Milton und Saumaise nehmen am Argumentationsreigen teil.

Das alles fließt Nelson mit einer überaus ansprechenden Evidenz und Eleganz aus der Feder. Die Versiertheit und Leichtigkeit, mit der er etwa von rabbinischen Quellen zu frühneuzeitlichen Texten wechselt, kann man nur stupend nennen. Jedoch beschleicht den deutschen Rezensenten bisweilen ein gewisses Unbehagen, ob nicht mögliche Bruchlinien zu dieser gradlinigen Interpretation schon im Ansatz dem amerikanischen Format (nicht zuletzt einem recht knappen Seitenumfang von 139 Seiten) zum Opfer gefallen sein könnten. Man mag dies allerdings weniger als Kollision der unterschiedlichen transatlantischen bzw. kontinentaleuropäischen Wissenschaftskulturen interpretieren als vielmehr als „clash of disciplines“, denn Nelson ist von Hause aus nicht Historiker, sondern Politikwissenschaftler, geht jedoch historisch vergleichsweise differenziert vor.

Sollte man angesichts dieses Befundes überhaupt noch weitere Kritik äußern? An manchen Stellen hätte man sich gewünscht, dass Nelson mehr als nur einen treffsicheren einschränkenden Halbsatz präsentiert hätte, wenn es gilt, nicht in die Fahrwasser einer vorschnellen Vereinfachung abzugleiten. Mögliche Einwände und Kritik werden zwar angesprochen und weitere Kontexte scheinen auf. Als Historiker würde man sich freilich häufiger eine genauere Kontextualisierung und Verortung in den wissenschaftlichen Praktiken der Frühen Neuzeit wünschen.

Denn so richtig seine Befunde sind, so begrenzt ist aufs Ganze gesehen Nelsons Blickfeld und Zielsetzung: Er sieht zu Recht die große Konjunktur einer Rezeption jüdischer Argumente, die er bis ins 18. Jahrhundert zeigen kann. Anders als es jüngst noch Charles Taylor tat, kann er somit zeigen, dass etwa die religiöse Toleranz nicht die Differenzierung von Politik und Religion voraussetzte, sondern gerade aus der unbedingten Überlagerung dieser Felder entstand. Allerdings gilt dies – wie Nelson selbst immer wieder betont – nur für den protestantischen Raum und auch dort nur für die Reformierten, genauer für Teile von ihnen. Nicht umsonst zitiert Nelson als Garanten seiner Interpretation vor allem schweizerische, niederländische und englische republikanische Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts, also letztlich zeitgenössisch marginalisierte Minderheiten auf der politischen Landkarte Europas, die sich in ihrer Not gut mit dem nachexilischen, in der Diaspora verstreuten Israel identifizieren konnten. Nelson profitiert davon, dass es jedoch gerade diese kleine Schar von Autoren war, die in den Narrativen der traditionellen Ideengeschichte und somit auch der Säkularisierung benutzt wurde. Er läuft damit aber Gefahr, wieder eine Art Siegeregeschichte zu schreiben und nur einen kleinen, wenn auch fraglos wirkmächtigen Teil der Polemik der Frühen Neuzeit überhaupt einzufangen. Wenn er auf seinen letzten Seiten noch schnell den Bogen von Hobbes über Spinoza zu Hume und Locke spannt, so bedient er zweifelsohne die Leseerwartungen seiner politikwissenschaftlichen Fachrezipienten. Es wird spannend sein, was zukünftige Forschungen mit seiner These jenseits des ideengeschichtlichen Höhenkamms anzufangen wissen.

Alles in allem ist Nelson ein wunderbarer Wurf gelungen: Er vermag den großen Einfluss jüdischer Argumente durch das Hintertürchen einer christlich argumentierenden Politiktheorie in der Frühen Neuzeit eindrucksvoll und äußerst lesenswert aufzuzeigen. Vorschnelle nachreligiöse Säkularisierungshoffnungen in der europäischen Theoriebildung des Republikanismus und der religiösen Toleranz weist er somit in ihre Schranken.

Andreas Pietsch, Münster

Thlusty, B. Ann, *The Martial Ethic in Early Modern Germany. Civic Duty and the Right of Arms* (Early Modern History: Society and Culture), Basingstoke 2011, Palgrave Macmillan, XV u. 371 S./Abb., £ 70,00.

Nicht nur Doktor Faust, sondern auch Wissenschaftler aller Couleur haben sich schon immer gewünscht, dass sie „erkenne[n], was die Welt im Innersten zusammenhält“. Für die Mehrheit historischer Arbeiten würden solcherlei Zielvorstellungen als vermessen angesehen werden, dennoch hat Ann Thlusty in ihrem Buch „*The Martial Ethic in Early Modern Germany. Civic Duty and the Right of Arms*“, ohne diesen Anspruch zu formulieren, gewissermaßen genau das getan: Sie hat herausgefunden, was die frühneuzeitliche deutsche Stadt im Innersten zusammenhielt – und ihre Antwort ist unerwartet: Eine vor allem durch ein „martial ethic“ – ein Kriegerethos – strukturierte Bürgerpflicht lag dem stadtbürgerlichen Zusammenhalt zugrunde und erklärt viele der Eigenheiten des frühneuzeitlichen Stadtlebens. Die Menschen, so argumentiert Thlusty, definierten sich größtenteils über das Kriegerethos, denn „identification with one’s community, gender, religion, status, age group and sense of personal honor were all tied up with the dictates of the martial ethic“ (3). In elf Kapiteln beleuchtet Thlusty diese verschiedenen Aspekte anhand von Beispielen aus süddeutschen Städten.

Zentraler Aspekt des Kriegerethos in den deutschen Städten war, wie Thlusty in den Kapiteln 1 und 2 herausarbeitet, die allgemeine Verpflichtung der männlichen Bürger, Waffen zu besitzen und mit diesen zur Verteidigung der Stadt zur Verfügung zu stehen. Als bewaffnete Verteidiger ihrer Heimatstädte waren die Bürger aber nicht nur befehlsempfangende Untertanen der jeweiligen Stadtregierung; vielmehr wird deutlich, dass das Verhältnis zwischen Bürgern und Stadtregierung auf Gegenseitigkeit beruhte, denn Treueeide wurden in beiden Richtungen geleistet (11). Auch wurde die soziale Hierarchie in der militärischen abgebildet, da die Kommandofunktionen normalerweise durch Patrizier bzw. Adlige wahrgenommen wurden. Der Besitz und das öffentliche Tragen von Waffen hatten dabei eine wichtige Symbolfunktion, denn der bewaffnete Aufenthalt in der Öffentlichkeit wurde oft von der Fähigkeit abhängig gemacht, die Waffe auch zur Verteidigung der Stadt einsetzen zu können: Greisen, deren körperliche Fähigkeiten dazu nicht mehr ausreichten, wurde beispielsweise das Waffentragen verwehrt (24). In einer anderen Ausprägung konnte das Mitführen von Waffen offizielle Repräsentationszwecke erfüllen, wie beispielsweise im Fall der Pike: Diese war beim Wachdienst, um beispielsweise Raufereien zu beenden, nutzlos, war aber – weil untypisch – eindeutig als Symbol für die Amtsautorität der Wache zu verstehen (28 f.).

In Kapitel 3 zeigt Thlusty anhand von Gesetzestexten, wie die Städte versuchten, bewaffnete Gewalt in ihren Mauern einzuhegen. Während es, wie Thlusty feststellt, für freie Bürger kein generelles Verbot gab, Waffen zu besitzen und mitzuführen (56), bestand dennoch eine erhebliche Anzahl von Einschränkungen, die sich primär auf die Art und Weise bezogen, wie mit Waffen umzugehen war. Vor allem der Privathaushalt wurde dazu als sakrosankter Schutzraum definiert; jedes bewaffnete Eindringen stellte den Täter schutzlos und er durfte vom sich verteidigenden Hausbesitzer getötet werden (58 f.). Für besondere Orte in der Stadt konnten ähnliche Regelungen verhängt werden (60). Weitere Beschränkungen bezogen sich auf die Art der zulässigen Waffen. Bei dem Versuch, Waffengewalt einzuhegen, gerieten die Städte aber schnell an ihre Grenzen. In Ehrenhändeln konnte solche Gewalt legitim sein, weshalb immer ein Graubereich blieb, in dem zwar eigentlich die „Staatsmacht“ hätte einschreiten müssen, es aber nicht tat: „[E]arly modern authorities demonstrated their recognition of and their complicity in the dictates of a society of honor“ (68). Wie wichtig diese Ehrenvorstellung auch für das Bürgerrecht war, wird daran deutlich, dass Verfehlungen von Bürgern durch den Verlust des Waffenrechtes bestraft werden konnten, was

gleichbedeutend war mit „symbolic emasculation that carried the taint of shame and implied a loss of male power“ (74).

In Kapitel 4 arbeitet Tlusty diverse soziale Normen heraus, an denen sich der Gebrauch von Waffen maß. Das Schwert beispielsweise erfüllte einen sozialen und einen modischen Zweck – auch noch lange nachdem es sich als primäre militärische Waffe überlebt hatte. Es war dabei ein Symbol für den Status des Trägers als freier Bürger und wurde als solches zu einem gern getragenen Modeaccessoire (124 f.). Da mit dem Schwert ausgetragene Ehrenstreitigkeiten auch weniger leicht in den Ruch des Unehrliehen gerieten, war es über lange Zeit hinweg auch die Waffe der Wahl bei Duellen (116).

Kapitel 5 und 6 zeigen in größerer Tiefe und Präzision die Bedeutung von Waffen für Gender-Rollen, indem Tlusty einerseits den Umgang der Gesellschaft mit der Waffengewalt von Frauen darstellt und andererseits genauer aufzeigt, wie sich gesellschaftliche Zugehörigkeiten über Waffenrechte definierten: So wurde beispielsweise die Rechtlosigkeit von Juden auch dadurch symbolisiert, dass ihnen der Zugang zu Waffen und das Recht auf deren Nutzung aberkannt wurde, sie also, ebenso wie der Klerus, als „schutzbedürftig“ angesehen wurden (188).

Den sportlichen Nutzen von Waffen untersucht Tlusty in Kapitel 7 und stellt dabei fest, dass die bürgerschaftliche Identität auch dadurch gefestigt und repräsentiert wurde. All die Aspekte, die im militärischen Gebrauch von Waffen zum Tragen kamen, spielten auch hier ebenfalls eine zentrale Rolle: Beim Schießsport kam es einerseits auf Geschicklichkeit und Übung an, andererseits war es aber auch bedeutsam, die Einhaltung von Regeln (und die Fähigkeit und Bereitschaft dazu) zu demonstrieren (196 ff.).

Nach zwei Fallstudien, die die enge Verwebung aller genannten Aspekte nochmals an zwei Beispielen darstellen, widmet sich Tlusty in Kapitel 9 der Widerstandsthematik, die jeder Untersuchung von Waffenrechten nahezu zwangsläufig folgt. Sie arbeitet dabei heraus, dass es immer wieder zu Situationen kam, in denen Bürger ihre Waffen zum Widerstand gegen ihre Regierungen richteten, so z. B. bei der Einführung des Gregorianischen Kalenders im stark protestantischen Augsburg in den Jahren 1583 und 1584 (247 ff.). Dieser Widerstand hatte also die Funktion, das genaue Verhältnis der Regierung zu den Regierten neu zu justieren (249). Der neuzeitliche Zentralstaat mit seinem Gewaltmonopol musste also zwangsläufig auf die Entwaffnung der Bürger abzielen – und ebenso zwangsläufig das Ende des Kriegerethos bedeuten, das die frühneuzeitliche Stadt so entscheidend geprägt hatte.

Alles in allem hat Ann Tlusty ein faszinierendes und nuanciertes Bild von der Waffenkultur und dem „Kriegerethos“ der deutschen Städte und Stadtbürger in der frühen Neuzeit gezeichnet. Der Rezensent hätte sich dabei mitunter gewünscht, über weniger Doppelungen zu stolpern. Wiederholt liest man, wie bedeutsam bei allem Umgang mit Waffen die Einhaltung von Regeln war, um die Legitimität des Umganges aufrechtzuerhalten; wiederholt liest man von der Bedeutsamkeit der Waffen für den sozialen Status ihrer Träger; und wiederholt liest man von der Signifikanz für die Gender-Identität. Wahrscheinlich ist dieser Vorwurf aber unfair: Wenn man das Netz der Bedeutungen von Waffen, die zusammen das Kriegerethos ausmachen, skizzieren will, so kann man vielleicht nicht umhin, immer wieder auf unterschiedliche und vielfältige Verknüpfungen innerhalb des Netzes aufmerksam zu machen. Einen ernsthaften Abbruch tut es dem Nutzen dieses Buches ohnehin nicht.

Michael Lenz, Tönisvorst

Schneider, Bernhard (Hrsg.), Geschichte des Bistums Trier, Bd. 3: Kirchenreform und Konfessionsstaat 1500–1801 (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, 17), Trier 2010, Paulinus, 836 S./Abb., € 39,90.

Das Unternehmen verdient allen Respekt: In nicht weniger als fünf Bänden, von denen vier bereits erschienen sind, mit einem Umfang von jeweils mehr als sechshundert Seiten unternimmt es das Bistum Trier, seine Geschichte bis an die Schwelle der Gegenwart aufzuarbeiten. Der hier anzuzeigende dritte Band, der der Frühneuzeit gewidmet ist, ist der bei weitem dickste von allen. Die Gesamtreihe – bereits die vierte Darstellung der Trierer Bistumsgeschichte überhaupt – verfolgt das Ziel, ihren Gegenstand wissenschaftlich fundiert und den neuesten Forschungsstand reflektierend zu behandeln, wobei der Akzent auf dem religiös-kirchlichen Leben und der konkret geleisteten Seelsorge liegen soll, jedoch ohne darüber biographische, politische und institutionengeschichtliche Aspekte zu vernachlässigen. Zumal für die Zeit des Alten Reiches, in der der Erzbischof nicht allein geistliches Oberhaupt seiner Diözese, sondern auch Herr über ein stattliches Territorium war und obendrein dem Kreis der Königswähler zugehörte – wobei selbstverständlich die individuelle Gewichtung der verschiedenen Funktionen von Bischof zu Bischof schwankte –, versteht sich diese weite Perspektive eigentlich von selbst. Der Band gliedert sich in drei große Teile: 1. „Rahmenbedingungen, Strukturen, Institutionen“ (19–199), 2. „Kirchliches Leben und religiöse Praxis“ (201–600) sowie 3. „Probleme und Ereignisse“ (601–789); ein Anhang mit Farbtafeln bietet neben vier Porträts von Bischöfen und einer historischen Innenansicht des Trierer Doms vor allem zwei gut gestaltete Karten von Erzdiözese und Erzstift für die Jahre 1500 und 1600. In 25 Einzelbeiträgen von 14 Autorinnen und Autoren kommt tatsächlich ein gleichermaßen umfassendes wie detailreiches und obendrein gut lesbares Gesamtbild zustande, das zum einen auf einer breiten Forschungsliteratur beruht, zum anderen aber auch von eigens angestellten Archivrecherchen profitiert. Dass dabei nicht alle Winkel des sich über rund hundert Kilometer von Westen nach Osten erstreckenden Sprengels mit gleicher Intensität Berücksichtigung finden konnten, bedarf angesichts regional und auch sonst recht unterschiedlich verteilter Forschungsinteressen und -traditionen keiner Rechtfertigung. Eine tiefgestaffelte und gleichwohl übersichtliche Gliederung erlaubt den gezielten Zugriff auf die einzelnen Themen, die von den klimatischen Voraussetzungen über Räuber, Hexen und Wunder, die Strukturen der Diözesanverwaltung, die großen und kleinen politischen Zusammenhänge, die Sozialgeschichte des Klerus, das liturgische Leben, die Anfechtungen von Reformation und Konfessionalisierung, alte und neue geistliche Orden, die Armenfürsorge, Juden sowie Kunst und Kultur bis hin zu Jansenismus und Febronianismus in wohl dosierten Kapiteln abgehandelt sind. Drei Register – Personen, Orte, Sachen – erschließen die Vielfalt des solcherart Gebotenen, und man stünde nicht an, das Ganze als gelungenes Handbuch zu bezeichnen, gäbe es zu den vielen hunderten Anmerkungen auch noch ein Verzeichnis der grundlegenden, auf die Diözese und das Erzstift Trier bezogenen Quellen und Literatur, dessen Fehlen selbst in Zeiten bequem zugänglicher Bibliographien im Internet schmerzlich bleibt.

Kurt Andermann, Blankenloch

Tewes, Götz-Rüdiger, Kampf um Florenz – Die Medici im Exil (1494–1512), Köln/Weimar/Wien 2011, Böhlau, XIV u. 1190 S., € 128,00.

Die Berühmtheit der florentinischen Republik von November 1494 bis September 1512 steht in krassem Missverhältnis zu ihrer politischen Bedeutung und ihrer mili-

tärischen Selbstbehauptungsfähigkeit. Das vom selbst ernannten Propheten Savonola theologisch gerechtfertigte und zeitweise auch stark beeinflusste *governo largo*, in dem Mittelstand und Patriziat gleiche Rechte hatten, kranke zeit seines Bestehens an den immer gleichen Defekten, die sich trotz aller Reformdebatten als unbehebbar erwiesen: an chronischer Unterfinanzierung, weil die Mittelschicht mit ihrer Mehrheit im Großen Rat eine effiziente Besteuerung verhinderte, an den zerstörerischen Konkurrenzkämpfen der um führende Patrizier gescharten Netzwerke, an den Gegensätzen zwischen Bankiers und Handwerkern, an chronischer Entscheidungsschwäche und einer gerade deshalb weit verbreiteten Sehnsucht nach Rückkehr der Medici-Hauptlinie. Gegen diese Geburtsfehler und Handicaps vermochten auch die brillanten Intellektuellen, die sich wie Machiavelli, Guicciardini und Vettori in den Dienst dieses fragilen Staatswesens stellten, kaum etwas auszurichten. Machiavelli konzipierte seine ideale Republik, die die großen Familien in dauernder Furcht vor einer übermächtigen Staatsräson halten und aus der Konkurrenz der Klassen die Kraft zu unbegrenzter Expansion ziehen sollte, geradezu als Gegenbild des innerlich zerrissenen florentinischen Freistaates. Umso leichter hatten es die verbannten Medici, um den Kardinal Giovanni ein zweites Florenz am Tiber aufzubauen. Wie sie dabei vorgingen, das heißt mit welchen Methoden die mit den Eliten Italiens eng vernetzte Familie versuchte, ihr Exil zu beenden und die Macht am Arno zurückzugewinnen, diesem weit gespannten Themenkomplex ist die vorliegende monumentale Studie von über tausend Seiten gewidmet. Dieser majestätische Umfang ist – um das Schlussurteil vorwegzunehmen – voll und ganz gerechtfertigt. Denn dem Verfasser ist es auf der Grundlage langjähriger Quellenschließung und akribischer Quellenauswertung gelungen, die komplexen Rückeroberungsstrategien des im Herbst 1494 vertriebenen und 1503 auf französischer Seite im Kampf gegen Spanien ertrunkenen Piero di Lorenzo und seines Nachfolgers als Chef des Hauses, Kardinal Giovanni di Lorenzo, minutiös zu rekonstruieren. Dabei spielte sich der größte Teil dieser „Riconquista“-Bemühungen hinter den Kulissen und nicht zuletzt in Bankkontoren ab. Im Gegensatz zu einer nicht nur verbreiteten, sondern bis heute weitgehend zum Dogma erhobenen Lehrmeinung nämlich ist die Medici-Bank unter Lorenzo il Magnifico nicht in ihre finale Krise geraten und bei seinem Tod auch nicht zusammen mit ihm ins Grab gesunken, sondern florierte unter zwei Tarnadressen in Florenz und Lyon weiter. Verantwortlich für ihre Transaktionen und damit für die geschäftliche Abwicklung des Unternehmens „Rückkehr nach Florenz“ waren zwei Manager aus der Familie Bartolini, die auch noch denselben Vornamen trugen: Leonardo di Zanobi und Leonardo di Bartolomeo. Ihrem geschickten und zugleich gefährlichen Fädenziehen – „Verschwörungen“ mit dem Ziel einer Rückkehr der Verbannten waren in Florenz mit der Todesstrafe bedroht – ist ein gewichtiger Hauptteil der Untersuchung gewidmet. Dabei gelingt es dem Verfasser, die oft verwickelten Operationen nachvollziehbar und nicht selten fesselnd nachzuzeichnen. Ebenso substantielle Abschnitte sind dem Networking der Medici innerhalb und außerhalb von Florenz gewidmet. Auch hier bietet die vorliegende Studie ganz neue und vertiefte Einblicke. Während sich Niccolò Machiavelli als Diplomat zweiter Klasse auf zahlreichen Dienstreisen, nicht zuletzt an den Hof Ludwigs XII., überwiegend vergeblich darum bemühte, die offiziellen Protektoren der Republik zu deren Schutz gegen ihre vielen Feinde – dazu zählten außer den Medici die Borgia und am Ende auch Julius II. – zu bewegen, konnten die Exilierten auf drei unvergleichlich ergiebigere Ressourcen zurückgreifen: auf die über drei Generationen, von Cosimo bis Lorenzo di Piero, ererbten Loyalitäten in Florenz und in ganz Italien, auf die kaum weniger weit gespannten Beziehungsnetze der Orsini, mit denen zwei dieser Generationen verschwägert waren, und schließlich auf den Mythos, der den Medici schon damals überlebensgroße Dimensionen verlieh. Er hatte zur Folge, dass die Anhänger der Familie von ihrer Rückführung in die Heimat das politische

Heil der Stadt schlechthin erwarteten und dafür alle, auch die schwersten und riskantesten Anstrengungen auf sich zu nehmen bereit waren – eine Art von politischer Gläubigkeit, die man als Spätwirkung der intensiven Propaganda seit 1434 zumindest teilweise erklären kann. Fazit: Das monumentale Opus von Götz-Rüdiger Tewes ist der wichtigste Beitrag zur Florenz-Forschung seit langem.

Volker Reinhardt, Fribourg

Deutsche Humanisten. Dokumente zur Überlieferung der antiken und mittelalterlichen Literatur in der Frühen Neuzeit, Abt. 1: Die Kurpfalz, Bd. 2: David Pareus, Johann Philipp Pareus und Daniel Pareus, hrsg. v. Wilhelm Kühlmann/Volker Hartmann/Susann El Kholi/Björn Spickermann (Europa humanistica, 7), Turnhout 2010, Brepols, LXIII u. 957 S., € 65,00.

Deutsche Humanisten. Dokumente zur Überlieferung der antiken und mittelalterlichen Literatur in der Frühen Neuzeit, Abt. 1: Die Kurpfalz, Bd. 3: Jacobus Micyllus, Johannes Posthius, Johannes Opsopoeus und Abraham Scultetus, hrsg. v. Wilhelm Kühlmann/Volker Hartmann/Susann El Kholi/Björn Spickermann (Europa humanistica, 9), Turnhout 2010, Brepols, LXXXI u. 653 S., € 85,00.

Die beiden hier zu besprechenden gewichtigen Bände sind im Rahmen des unter französischer Federführung stehenden gesamteuropäischen Projekts „L'Europe des Humanistes“ zur frühneuzeitlichen Druck-, Editions-, Überlieferungs-, Übersetzungs- und Gelehrtengegeschichte entstanden. Die bisher erarbeiteten Bände der Reihe sind das Ergebnis von auf nationaler Ebene geförderten Teilprojekten, die auch die jeweiligen Untersuchungsräume bestimmen. Neben Frankreich und dem Karpatenbecken bildet die Kurpfalz einen regionalen Schwerpunkt, da die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Heidelberger Akademie der Wissenschaften die Forschungen zu dortigen Gelehrten fördern. Im Zentrum des Interesses steht das editorische Wirken von an den Universitäten in Heidelberg und Neustadt an der Weinstraße, am Hof in Heidelberg und an Schulen in der Kurpfalz Tätigen, die sich um Bibelausgaben sowie die Überlieferung antiker und humanistischer Werke verdient gemacht haben.

Nach Band 1, der das editorische Schaffen der in vielen Disziplinen bewanderten Juristen Marquard Freher (1565–1614) und Janus Gruter (1560–1627) behandelt, ist Band 2 dem Wirken der Gelehrtdynastie Pareus gewidmet. Der aus Schlesien stammende David Pareus (1548–1622) beschäftigte sich als reformierter Theologe und herausragender Kirchenpolitiker in Neustadt und Heidelberg editorisch in erster Linie mit der Besorgung von Ausgaben der Bibel („Neustadter Ausgabe“) und in der Folge auch einzelner Bücher des Alten und Neuen Testaments. Die Lutherübersetzung bildete die Grundlage dieser Drucke. Allerdings wurden sie aus calvinistischer Perspektive kommentiert. David Pareus' Sohn Johan Philipp (1576–1648) besorgte als Rektor der Gymnasien in Kreuznach, Neuhausen und Neustadt sowie als Theologieprofessor in Hanau die Herausgabe des theologischen Gesamtwerk seines Vaters, von Lehrschriften für den Logik- und Philosophieunterricht, von antiken Autoren und dabei vor allem unter Heranziehung verschiedener Handschriften die Edition aller Komödien des römischen Dichters Plautus. Dass diesen sein besonderes Interesse galt, zeigt auch das von ihm verfasste „Lexicon Plautinum“. Der weniger bekannte Daniel Pareus (1605–ca. 1635), Sohn Johann Philipps, Konrektor in Neustadt und möglicherweise Lehrer in Kaiserslautern, widmete sich philologisch versiert neben der Edition lateinischer Dichter und Rhetoren auch den Werken griechischer Autoren.

Der in Band 3 behandelten Personengruppe ist die Tätigkeit an Universität und Hof in Heidelberg gemeinsam. Der Griechischprofessor Jacobus Micyllus (1503–1558) und der kurpfälzische Hofarzt Johannes Posthius (1537–1597) sind weniger für ihre Ausgaben griechischer, lateinischer und italienischer Autoren bekannt, sondern vor allem für ihre eigenen lateinisch-humanistischen Dichtungen. Der lange in Paris tätige Arztphilologe und Heidelberger Medizinprofessor Johannes Opsopoeus (1556–1596) beschäftigte sich neben medizinischen Texten und lateinischer Dichtung mit antiken Orakelsprüchen. Der ebenfalls aus Schlesien stammende, kirchenpolitisch äußerst aktive Theologe Abraham Scultetus (1566–1622) ist vor allem als Initiator des Prager Bildersturms von 1619 bekannt geworden. Sein wenig beachtetes editorisches Wirken umfasst bemerkenswerterweise neben zahlreichen exegetischen Werken auch eine Abhandlung über Trigonometrie.

Beide Bände folgen einem stringenten Aufbau. Einleitend werden das Autorencorpus knapp vorgestellt sowie Editionsprinzipien und Anlage des Kommentars erläutert. Den behandelten Autoren ist jeweils ein Abschnitt gewidmet. Ein biographischer Abriss eröffnet den jeweiligen Abschnitt, dem sich Werkbibliographie, eine Übersicht der überlieferten Briefe und Handschriften sowie der Nachweis aktueller Forschungsliteratur anschließen. Darauf folgt die nach Druckdatum geordnete Aufreihung der vom jeweiligen Gelehrten herausgegebenen Werke, deren druckgeschichtlich wichtige Titel und Kolophone abgedruckt werden. Tatsächlich ediert werden dann die Paratexte zu diesen Editionen, wie Vorreden, Vorworte, Widmungsgedichte und sonstiges Beiwerk. Diesen textkritischen Editionen ist jeweils ein Regest vorangestellt, das eine umfassende Inhaltsangabe des edierten Texts bietet. Diese mutet in vielen Fällen wie eine Nacherzählung an. Nach Textlemmata geordnet schließen sich an die Edition knappe textkritische Bemerkungen und ein ausführlicher Kommentar an. Bei den überwiegend kurzen Textpassagen sind die Erläuterungen bei dieser Anordnung schnell und einfach zu nutzen. Bei den vereinzelt längeren Textabschnitten, wie etwa der posthum erschienen Lebensbeschreibung des David Pareus, erweist sich das Hin und Her zwischen Text (Bd. 2, 256–335), den textkritischen Bemerkungen (335–358) und den Sacherläuterungen (358–446) als unübersichtlich, unpraktikabel und zeitraubend.

Dem Wert dieser beiden Bände tut dies aber keinesfalls Abbruch. Denn die hier gebotenen Paratexte erlauben einen tiefen Einblick in die kurpfälzische Gelehrtenwelt der Frühen Neuzeit. Sie geben nicht nur Auskunft über die Gründe der persönlichen Wertschätzung des edierten Autors für den Herausgeber und seine Expertise in der Anfertigung von Gelegenheitsdichtung. Die Zusammenstellung aller dieser Paratexte aus Editionen eines Gelehrten lassen darüber hinaus literarische und stilistische Entwicklungslinien erkennen. Widmungen und Vorreden anderer erlauben die Netzwerke, in denen die Editoren agierten, klar zu umreißen und gegenseitige Beeinflussungen zu belegen. Dasselbe gilt für die Zusammenschau der Druckorte und Verlage, unter anderem da die Editionen nicht nur um des Textes willen, sondern auch aufgrund handfester finanzieller Interessen hergestellt wurden. Insbesondere die biographischen Abrisse und die Inhaltsregesten, aber auch der ausführliche und informierte Sachkommentar zeigen hier Verbindungslinien auf. Die präzise erarbeiteten Personen- und Autorenregister ermöglichen einen schnellen Zugriff. Gedichtbeiträge, Widmungsempfänger und Vorredner sind ebenso wie Drucker und Verleger durch einen Index erschlossen, der die engen personellen Verflechtungen zwischen diesen Protagonisten einer Gelehrtenkultur in der frühneuzeitlichen Kurpfalz leicht erfassbar macht. Der angekündigte Band der Abteilung zu dem Humanisten Jakob Wimpfeling (1450–1528) wird eine vom Spätmittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg reichende Untersuchung des personellen Umfelds der Überlieferung antiker und humanistischer

Texte in der Kurpfalz und gerade so eine neue Bewertung dieses gelehrten Raums mit konfessionellen Besonderheiten ermöglichen.

Maximilian Schuh, Göttingen

Szameitat, Martin, Konrad Heresbach – Ein niederrheinischer Humanist zwischen Politik und Gelehrsamkeit (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, 177), Bonn 2010, Habelt, 557 S., € 48,00.

In seiner Wuppertaler Dissertation geht Szameitat dem Verhältnis von humanistischer Gelehrsamkeit und politischem Handeln nach. Dazu bedient er sich eines biographischen Zugangs: Protagonist seines Buches ist Konrad Heresbach, ein bedeutender Humanist des mittleren 16. Jahrhunderts, der gleichzeitig als jülich-klevischer Rat eine zentrale politische Position einnahm. Szameitat verfolgt zwei Ziele: erstens eine umfassende, breit kontextualisierende Lebensdarstellung Heresbachs; zweitens am Beispiel von Heresbach eine Untersuchung zum Problem von Humanismus und Politik im Übergang vom „hohen“ zum „späten“ Humanismus (oder: vom selbständigen zum konfessionell und politisch instrumentalisierten Humanismus). Das Buch ist, schon durch seine chronologisch-biographische Zugangsweise, auf angenehme Art altmodisch, eher sparsam mit theoretischen Reflexionen, dafür aber sehr breit in der historischen Einbettung seines Protagonisten: Die Darstellung des politischen, religiösen, gelehrten Kontextes ist zuweilen so breit geraten, dass der Leser Heresbach etwas aus dem Blick verliert – aber geschickt schafft Szameitat es immer wieder, Hintergrund und Biographie klug (und dort, wo die Quellenlage schwierig ist, auf sehr vor- und umsichtige Weise) miteinander zu verzahnen. Die niederrheinische *via-media*-Politik ist oft dargestellt worden, aber Szameitats Buch kann den Anteil der humanistischen Räte, speziell Heresbachs, genauer beleuchten und von hier aus auch nach der „Verbindung von gelehrter Tätigkeit und politischem Wirken“ als Spezifikum des späteren Humanismus fragen.

Heresbach (1496–1576) wird von Szameitat als gutes Beispiel für die Humanistengeneration nach Erasmus profiliert – eine Generation, für die die konfessionelle Konfrontation und die Frage danach, wie sie sich als Humanisten dazu stellen sollten, von zentraler Bedeutung war. Auch für den Juristen Heresbach sollten religiöse und religionspolitische Fragen im Laufe seiner Karriere eine hervorragende Bedeutung gewinnen. Gerade die Religionspolitik Jülich-Kleves gilt ja als prototypisch humanistisch und „erasmianisch“. Szameitats These lautet: Wenn auch Heresbach in vielfacher Weise von Erasmus' Konzeption einer vorkonfessionellen *philosophia Christi* beeinflusst war, musste er doch – als Akteur des beginnenden konfessionellen Zeitalters – sehr viel komplexer und sehr viel theologischer argumentieren, um seine politischen Ziele zu erreichen.

Heresbach studierte in Köln, Orléans, Freiburg, befasste sich früh mit dem Griechischen und Hebräischen, studierte aber vor allem Jurisprudenz (wurde aber erst 1532 in Ferrara promoviert). Er kannte den *mos italicus* wie den moderneren, historisch-philologischen *mos gallicus*, war Schüler von Zasius, kurzzeitig Freiburger Griechischprofessor, ein guter Bekannter des Erasmus, veröffentlichte Lehrbücher zur griechischen Grammatik, eine Strabo-Edition und lateinische Ausgaben der griechischen Historiker. Am Niederrhein wurde Heresbach dann Prinzenzähler, ab 1535 gelehrter Rat. In diesem stark humanistisch geprägten Umfeld entwickelte sich das Religionsproblem schnell zu einem Arbeitsschwerpunkt: Heresbach war immer wieder an der Formulierung von Kirchenordnungen beteiligt und einer der maßgeblichen Vordenker einer vor- oder überkonfessionellen Position, die vor allem auf politische Ordnung und Stabilität abzielte. Er war mit diplomatischen Aufgaben befasst, nahm

an Reichstagen teil, musste aber auch die fürstlichen Positionen auf den Landtagen vertreten. In der Auseinandersetzung mit Kurköln setzte Heresbach auf eine Stärkung des landesherrlichen Kirchenregiments, auf der Reichsebene war er immer wieder beteiligt an Stellungnahmen zugunsten einer *via media* zwischen katholischen und evangelischen Positionen. Doch die zunehmende Fraktionierung von Hof und Verwaltung zwischen humanistisch-überkonfessionellen Politikern und Anhängern eines strikter katholischen Kurses führte schließlich zu einer Aushöhlung und zum Ende des spezifisch jülich-klevischen Weges. In den späten 1560er Jahren zog sich Heresbach ins Privatleben zurück; angesichts des Bedeutungsgewinns der katholischen Hardliner am Hof wird dies auch politische Gründe gehabt haben. In den letzten zehn Jahren seines Lebens verfasste er unter anderem ein bekanntes Lehrbuch einer technisch innovativen Landwirtschaft, einen Fürstenspiegel, eine Abhandlung über christliche Jurisprudenz (die eine dem Dekalog folgende Rechtssystematik entwarf) sowie einen Psalmenkommentar. Auch hier zeigen sich also noch einmal religiöse wie politische Interessen: Im Fürstenspiegel entwarf Heresbach das Bild eines von *iustitia* und erasmianischer *temperantia* bestimmten christlichen Fürsten.

Szameitats Buch macht die niederrheinische *via-media*-Politik im Detail anschaulich; seine Biographie eines derjenigen Humanisten, die sich mit der Situation der Glaubensspaltung und der Instrumentalisierung des Humanismus auseinandersetzen mussten, ist daher auch über Heresbach hinaus interessant. Allerdings sind auch einige kritische Bemerkungen angebracht: So ist etwa die kirchenhistorische Literatur zum Teil etwas großflächig rezipiert worden – was etwa an der wiederholten Benutzung des nicht mehr gebräuchlichen Begriffs „Wiedertäufer“ ablesbar ist (32, 186). Auch scheint mir, dass die Frage nach dem spezifischen Profil dieses „späten“ Humanismus in den resümierenden Passagen der Arbeit etwas zu kurz kommt: Wenn auch die Arbeit überzeugend die *via-media*-Position einerseits aus dem Erasmianismus, andererseits aus genuin politischen Erwägungen ableitet, scheint es mir doch überzogen, wenn Szameitad die politische Positionierung der jülich-klevischen Herzöge und auch Heresbachs – also ihre Distanz gegenüber einer eindeutigen konfessionellen Positionierung zugunsten der politischen Stabilität ihres Gemeinwesens – in Zusammenhang mit „Machiavellismus“ und „Staatsräson“ bringt (z. B. 29, 175–178, 371). Dies ist unnötig, weil der Staatsräson-Diskurs in den 1530–50er Jahren noch nicht recht existierte, aber auch weil die jülich-klevische Politik von einem skrupellosen und aus dem Notstand geborenen Politikkonzept, das man mit Machiavellis Namen verbindet, relativ weit entfernt blieb und viel unspezifischer auf die Erhaltung der guten Ordnung abzielte. Es ist also irreführend, von einer Verbindung von „Erasmianismus und Machiavellismus“ (29) zu sprechen. Interessanter ist doch, dass die Generation nach Erasmus sich zwar mit der Glaubensspaltung und ihren politischen Folgen auseinandersetzen hatte, aber eben noch nicht staatliche Machtsteigerung und Monokonfessionalität zwingend aneinander gekoppelt sah, dass also Heresbach und sein Umfeld überhaupt eine konfessionell unklare Lage als politisch vorteilhaft ansehen konnten (was Lipsius wenige Jahre später kaum mehr so formuliert hätte). Für die Frage, was diese politische Konstellation für das Profil des Humanismus bedeutet, wäre die Auseinandersetzung mit einer der pointiertesten neueren Arbeiten zum politischen Späthumanismus, Axel E. Walters „Späthumanismus und Konfessionspolitik“ (2004), hilfreich gewesen.

Diese Hinweise schmälern aber nicht den Wert dieser auch sprachlich ansprechenden Arbeit, die die Diskussion um das Verhältnis von Staatsbildung, konfessioneller Differenzierung und Humanismus um eine biographische Spezialstudie erweitert, die gleichwohl die systematischen Fragen nie aus den Augen verliert.

Matthias Pohlig, Münster

Schorn-Schütte, Luise, *Konfessionskriege und europäische Expansion. Europa 1500–1648* (C. H. Beck Geschichte Europas; Beck'sche Reihe, 1983), München 2010, Beck, 276 S./Abb., € 14,95.

Wie kann man europäische Geschichte schreiben? Bislang folgte die Geschichtsschreibung meist der jeweiligen nationalhistorischen Ausrichtung; bei der Suche nach nationalen Eigenheiten fielen somit eher die Unterschiede und Besonderheiten ins Gewicht und weniger die europäischen Gemeinsamkeiten. Zur Überwindung dieser historiographischen Narrative versucht L. Schorn-Schütte, ebenjene Gemeinsamkeiten auszuloten, die für Europa im 16. und frühen 17. Jahrhundert kennzeichnend waren. Es sind zwei Orientierungsmarken, die diesem Buch die Richtung vorgeben. Zum einen handelt es sich um die Reformation und die in ihrer Folge ausbrechenden Konfessionskriege, zum anderen um die europäische Expansion, verstanden auch als „Europäisierung“ der Welt. Beide Aspekte werden als allgemein prägend für die Phase von 1500 bis 1648 verstanden, sie stellen gewissermaßen einen gemeinsamen Nenner dar für praktisch alle Reiche und Regionen Europas – nicht unwichtig für die zugrunde gelegte Annahme einer „Einheit des europäischen Kontinents, der [...] eine gemeinsame soziale, politische und rechtliche Grundordnung besaß“ (Vorwort, 8).

Demgemäß greift ein Kapitel die Reformation auf, beginnend mit der reformatorischen Bewegung und ihren Gallionsfiguren – Luther werden rasch Zwingli und Calvin an die Seite gestellt –, um dann ganz klassisch mit den Bauern, den Städtern und den Rittern die sozialen Trägergruppen des reformatorischen Aufbruchs in den Blick zu nehmen, bis die Verstetigung der Reformation auf Territorial- und Reichsebene durchgesetzt wurde. Bis hierhin nimmt die Darstellung ausschließlich auf Geschehnisse im Reich Bezug; erst das Folgekapitel, das sich dem Konfessionskrieg widmet, unternimmt die thematische Öffnung nach Europa hin. Die Schilderungen orientieren sich an den einzelnen Ländern, die nacheinander hinsichtlich der politischen Geschichte, der jeweiligen Reformationsgeschichte und der Konfessionskonflikte behandelt werden. Der Bogen erstreckt sich vom Reich, den Niederlanden, Frankreich und England über die polnische Adelsrepublik bis nach Niederösterreich und endet in einer komprimierten Skizze des Dreißigjährigen Kriegs.

In diesen Abschnitten fällt vor allem eine Fokussierung auf die politischen Vorgänge auf. Doch beschränkt sich das Buch keineswegs darauf, sondern bindet diese Ausführungen in weitere Zusammenhänge ein. Bereits dem Reformationskapitel ist ein allgemeines Kapitel über die soziale Ordnung und das damit korrelierende Verständnis von Herrschaft vorgeschaltet, und im weiteren Verlauf folgt ein Abschnitt über die frühneuzeitlichen Lebensverhältnisse und -umstände. Erst danach kommt die außereuropäische Expansion zur Sprache, wobei zwischen zwei unterschiedlichen Typen, den „Beherrschungskolonien“ (zunächst bei den Spaniern, Portugiesen und Niederländern) und den „Siedlungskolonien“, bezogen auf die kolonialen Konzepte der Engländer und Franzosen, unterschieden wird. Am Ende des Buches steht ein komprimierter Epilog, der den Blick auf Europa um 1650 richtet und sowohl Bilanz zieht als auch einen Ausblick unternimmt. Noch einmal werden jene Punkte aufgegriffen, die bereits in der Darstellung zuvor die Erklärungsmuster bestimmt haben: ein Verständnis von Herrschaft, das durch Herrschaftskontrolle und -begrenzung gekennzeichnet war, das Ende der Einheit der römischen Christenheit durch die Reformation, was sich zunächst in konfessionellen Konflikten und Kriegen entlud, dann aber in konfessionelle Parität und Koexistenz mündete, und schließlich die Expansion nach Übersee, die erhebliche Rückwirkungen auf Europa selbst hatte, was sich praktisch in allen Lebensbereichen auswirkte, vor allem aber eine neue Selbstwahrnehmung erforderte.

Die Darstellung umreißt einen weiten thematischen Horizont und verlangt vom Leser daher sehr viel; inwieweit dieses Buch wirklich als Einstiegslektüre geeignet ist, bleibt daher schwierig abzuschätzen. Was die Rezeption aber erleichtert, sind vielfach meinungsstark und mit Verve formulierte Thesen wie: „Europa um 1650 war kein absolutistisch regierter Kontinent!“ (230) Ähnlich deutlich sind auch die Feststellungen zur Herrschaftsauffassung (39), zum Obrigkeitsverhältnis von Luthertum und Calvinismus (76), zur These vom „Staatsbildungskrieg“ (142), zum frühneuzeitlichen Konzept von Kindheit und Alter (152 u.156 f.) oder zur Eurozentrik (199) gehalten. Dabei dominieren keine apodiktischen Erklärungen; vielmehr werden durchaus verschiedene Forschungspositionen und -debatten referiert, etwa zur Moeller-Brady-Kontroverse um die Konsens- oder Konfliktgemeinschaft (83), zum aktuellen historischen Interesse an Außenpolitik und internationaler Politik (145 f.), zum Patriotismus (189 f.) oder zur Identitätsbildung durch Konfession und Sprache (195). Auch offene Fragen, etwa zum Thema der Staatlichkeit, werden als solche benannt (235). Auffallend ist weiterhin, dass der Blick immer wieder weit über den Berichtszeitraum des 16. und 17. Jahrhunderts hinausreicht. Dies ist im Rahmen der Geschichte der europäischen Kolonien sofort plausibel, wo die Darstellung teils weit ins 18. Jahrhundert vorgeift. Dies gilt in ähnlicher Weise für die Ausführungen zur ständischen Gesellschaft und ihren Ordnungsprinzipien (Kap. II), die ganz grundsätzlich alteuropäische Verhältnisse erläutern. Ebenso kann die Skizze der Lebensphasen und Lebensformen (Kap. V) im Wesentlichen weit über den hier geschilderten Berichtszeitraum hinaus Gültigkeit beanspruchen.

So lässt sich konstatieren, dass es in diesem Buch zunächst um die konfessionellen Auseinandersetzungen und die Expansion geht. Doch dahinter scheinen sofort weiterführende und grundsätzlichere Erkenntnisse auf, wenn etwa in einigen Passagen das große Unbehagen an dem Paradigma der Modernität deutlich formuliert wird (siehe 69, 134, 163, 230): Nicht explizit, aber durchaus tendenziell (und damit im Trend aktueller Debatten) gerät die Auffassung von der Frühmoderne als eines „Musterbuchs der Moderne“ unter Druck. Insgesamt vermittelt das Buch somit über den engeren Rahmen der europäischen Geschichte zwischen 1500 und 1650 hinaus wertvolle Aufschlüsse über generelle Phänomene, Entwicklungstendenzen und Bewertungsmaßstäbe der Frühen Neuzeit. Sicher keine leichte Lektüre, aber zweifelsohne ein sehr lehrreiches Buch!

Michael Kaiser, Köln

Gillner, Bastian, Freie Herren – Freie Religion. Der Adel des Oberstifts Münster zwischen konfessionellem Konflikt und staatlicher Verdichtung 1500 bis 1700 (Westfalen in der Vormoderne, 8), Münster 2011, Aschendorff, 567 S./Abb., € 69,00.

Angesichts des bald wieder bevorstehenden Reformationsjubiläums scheint es nicht überflüssig, daran zu erinnern, daß die Reformation kein Ereignis war, sondern ein umständlicher und sich lang hinziehender Prozeß der Konfessionsbildung und Konfessionalisierung. Aus dieser historisch und politisch verwickelten, aber zugleich auch äußerst spannenden Geschichte präsentiert Bastian Gillner in seiner Münsteraner Dissertation die Konflikte um die Bekenntnisfrage zwischen Fürstbischof, Domkapitel und Ritterschaft im Oberstift Münster. Der Streit drehte sich hauptsächlich um die Ausstattung und den Schmuck der Kirchengebäude, um die deutschen Lieder im Gottesdienst, die Kelchkommunion und die Begräbnisriten, dann um die Aufsicht über die Kirchenfinanzen, die Abschaffung der Konkubinen und die Kompetenzen des Sendgerichts der Archidiakone in den adligen Herrschaftsbezirken. Der Adel im

Oberstift behauptete gegen den Fürstbischof / Landesherrn und die Archidiakone eine auch reichsrechtlich gesicherte lokale Autonomie in seinen Herrlichkeiten, die er im adeligen Gericht und beim Kirchenpatronat energisch verteidigte. Im Westfälischen Frieden von 1648 erreichte der lokale Adel schließlich für sich und seinen Haushalt die verbindliche Zusicherung, daß ihm die Entscheidungshoheit in der Konfessionsfrage zustehe.

Die eigentliche Untersuchung setzt mit der bischöflichen Generalvisitation der Jahre 1571 bis 1573 ein. Die Visitatoren ermittelten im stiftischen Adel weitverbreitete konfessionelle Mischformen oder protestantische Glaubensinhalte, die sich bis zur Jahrhundertwende in zahlreichen Fällen zu dezidiert reformierten Bekenntnissen der adligen Kirchenpatrone festigten. In seinen lokalen Herrschaften war der Adel vom Landesherrn kaum zu beeinflussen. Der Umschwung kam mit der Herrschaft der zwei Wittelsbacher Bischöfe von 1585 bis 1650, welche die „römische Religion“ in Münster durchsetzten. Der Weg ging über den Konfessionseid auf das tridentinische Glaubensbekenntnis, den nicht mehr nur der Pfarrklerus, sondern seit 1583 jeder neu antretende Domherr, seit 1588 auch die Räte der Regierung zu Münster und seit 1611 die als lokale Amtleute fungierenden adligen Drostten ableisten mußten. Dennoch belegte die Generalvisitation von 1613 bis 1616, daß der Adel des Oberstifts aus der Sicht der katholischen Reformen mehrheitlich weiterhin protestantischen Vorstellungen folgte. Zu Recht betont Gillner aber nachdrücklich die bis Anfang des 17. Jahrhunderts im Alltag vorherrschende „konfessionelle Unschärfe“. Gegenüber den weitverbreiteten traditionell-vorkonfessionellen und den reformatorisch-neugläubigen Haltungen stellte der tridentinische Reformkatholizismus eine Minderheitenposition dar, die von den Zeitgenossen vielfach oft nicht als katholisch, sondern als unerhörte Neuerung empfunden wurde. In der Zeit des Dreißigjährigen Krieges machte sich der Ausschluß des protestantischen Adels von den lukrativen kirchlichen Pfründen und landesherrlichen Ämtern empfindlich bemerkbar. Indem die katholische Minderheit von der landesherrlichen Freigiebigkeit großzügig profitierte, verlor die lokale Autonomie für den Adel an Reiz. Insbesondere nach 1650 addierten sich einzelne Konversionen zur katholischen Konfession zu einer Bewegung, die schließlich eine große konfessionelle Uniformität im Oberstift Münster herstellte.

Das Verhalten und die Glaubensformen des münsterschen Adels werden von Gillner in einer Reihe von Fallstudien untersucht. Im einzelnen behandelt er die mehr oder weniger protestantischen Herren von Ketteler zu Alt-Assen bzw. zu Assen, von Wylich zu Pröbsting, von der Recke zu Steinfurt, von Westerholt zu Lembeck, von Merveldt zu Merfeld sowie das eindeutig katholische Haus Velen zu Velen bzw. zu Raesfeld. Die Thematik der Konversion stellt er an den Beispielen des Bernhard von Mallinckrodt und des Christoph Bernhard von Galen, münsterscher Bischof von 1650 bis 1678, vor. Der Text wird durch neun Abbildungen, vor allem zeitgenössische Adelsporträts, und eine Karte des Oberstifts ergänzt und durch ein Personen- und Ortsregister erschlossen.

In seiner Studie weist Gillner zwar mit zahlreichen Belegen auf die Heiratsverbindungen im lokalen Adel hin, die sich zu regelrechten Netzwerken verdichteten, in methodischer Hinsicht bleibt seine Untersuchung aber ganz im Rahmen einer politischen Geschichtsschreibung und widmet der allgemeinen Bistumsgeschichte unter den einzelnen Bischöfen leider allzu breiten Raum. Trotz des reichhaltigen Materials aus seinen Einzelfällen kommt es nicht zu einer detailliert ausgeführten Analyse der Familienstrategien und der zeitgenössischen adligen Lebenswelt. Die Pfändung der Herrlichkeit Lembeck durch den Bischof 1624, die Depossedierung des Mathias von Westerholt und die Übergabe der Herrlichkeit an den Kanzler Johann von Westerholt bedeutete auch die Verdrängung des Stammherren durch den im Fürstendienst aufge-

stiegenen nachgeborenen Bruder. Die Entscheidung für eine Konfession oder für den Fürstendienst stellt eine komplexe, in ihren Motiven sicher nur schwer zu erhellende Entscheidung dar. Welche Rolle jedoch z. B. das Verhältnis zwischen Stammherren und nachgeborenen Brüdern in dieser Zeit spielte, bleibt offen. Die hier gegebene Chance für einen Einblick in die zeitgenössische Adelskultur bleibt somit weitgehend ungenutzt.

Insgesamt fällt eine gewisse hybride Anlage des Buches auf, das zwischen quellen-sättigter Untersuchung der exemplarischen Fälle und allgemeiner politischer Geschichte des Bistums schwankt. Einem Leser ohne Kenntnis der lokale Verhältnisse wird es dennoch schwerfallen, aus diesem Buch einen Überblick über die Situation im Stift zu gewinnen. Die Zahl der Domherren erfährt man erst aus einer Fußnote auf Seite 439, die Zahl der Adelssitze oder der Drostämter im Oberstift wird überhaupt nicht genannt. Die Ritterschaft des Stifts taucht außerhalb der Fallbeispiele praktisch nur als Kollektivsubjekt auf. Statt so vieler Seiten Bistumsgeschichte hätte man doch gern mehr über die konkrete Zusammensetzung der Ritterschaft oder die Besetzung der Drostämter gelesen. Diese Schwäche liegt z. T. auch daran begründet, daß sich Gillner in seiner Studie ganz auf den Adel mit Besitzkontinuität konzentriert und somit ein nicht unübliches, dennoch aber verzerrtes Bild des Adels im 16. Jahrhundert bietet. Die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich landsässigem Adel, lokaler Herrschaft, Gutsbesitz, Landtagsteilnahme, Amtstätigkeit und Domkapitel bleiben daher ungeklärt. Nichtsdestotrotz liefert die Studie einen wertvollen Beleg für den grundlegenden Wandel im Adel im Verlauf des 17. Jahrhunderts, der zum einen eine scharfe rechtliche und politische Scheidung zwischen Fürst und lokalem Herrenstand mit sich brachte, zum anderen den lokalen Adel dazu zwang, von der Behauptung seiner lokalen Autonomie Abstand zu nehmen und eine Karriere im Fürstendienst anzustreben.

Axel Flügel, Bielefeld

Snyder, Sibylle, Tötung und Diebstahl. Delikt und Strafe in der gelehrten Strafrechtswissenschaft des 16. Jahrhunderts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, 9), Köln/Weimar/Wien 2010, Böhlau, 209 S., € 29,90.

Die Arbeit, entstanden in Basel bei Kurt Seelmann im Umfeld des von Dietmar Willoweit initiierten Forschungsprojektes zur „Entstehung des öffentlichen Strafrechts“, will das Strafrechtsverständnis und ggf. dessen historische Entwicklung in der gelehrten Literatur des 16. Jahrhunderts herausarbeiten. Exemplarisch werden dabei die beiden klassischen Deliktfelder Tötung (*homicidium*) und Diebstahl (*furtum*) herausgegriffen, eine plausible Wahl, auch wenn die Gegenüberstellung der beiden Deliktfelder als „schwere“ und „mittlere“ Kriminalität (15) anachronistisch ist und wenn tatsächlich das *furtum* durch den Raub (*rapina*) ergänzt wird. Quellengrundlage der Studie bilden zum einen regelrechte Strafrechtstraktate, angefangen von Albertus Gandinus' „Tractatus de maleficiis“ von 1286 (!) bis zu den einflussreichen Sentenzen des Julius Clarus (erstmalig 1568), zum anderen aber auch moraltheologische Summen und Kommentare von Thomas von Aquin bzw. Autoren der spanischen Spätscholastik (Francisco de Vitoria, Domingo de Soto, Luis de Molina u. a.), insgesamt rund 25 Autoren.

In einem ersten Hauptkapitel stehen die Delikte im Mittelpunkt, zunächst in Gestalt einer allgemeinen Systematisierung (Unterscheidung *crimen* – *peccatum*, Zurechnung, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Versuch, Unterlassung), dann konkret in Hinblick auf die Differenzierung in verschiedene Tötungs- und Diebstahls- bzw. Raubdelikte. In einem weiteren Kapitel geht es um die Strafe, etwa um die Gewich-

tung der verschiedenen Strafzwecke, um die Frage der Strafhöhe und vor allem um die – weltlichen und kirchenrechtlichen – Strafarten. Unter der Überschrift „Proportionalität von Delikt und Strafe“ wird in einem dritten Schritt die Strafzumessung abgehandelt. Deutlich wird, dass es in der gelehrten Literatur eine ausgefeilte Kasuistik der Strafzumessung je nach genauer Ausprägung der Tat und nach Person des Täters gab und dass so für das richterliche Ermessen ein erheblicher Spielraum blieb. Dieser Befund widerspricht der traditionellen rechtsgeschichtlichen Lehre, nach der sich ein solches täterbezogenes Strafrecht erst in der Aufklärung entwickelt habe. Mit Befunden aus der Strafrechtspraxis hatte bereits die historische Kriminalitätsforschung mit dieser Vorstellung aufgeräumt. Weil sich die Verfasserin aber konsequent einer Einbettung ihrer Ergebnisse in weitere Forschungskontexte verweigert, entgeht ihr dieser Zusammenhang. Auch die schlussendliche Verwunderung über die zeitgenössische Gewichtung von Tötung und Diebstahl – ersteres Delikt konnte mit einer Geldstrafe abgetan, letzteres konnte bereits beim ersten Mal zum Todesurteil führen (187 f.) – hätte sich mit einer stärkeren historischen Kontextualisierung wirksam bekämpfen lassen. In ihrer Zusammenfassung betont die Verfasserin die allmähliche Anerkennung hoheitlich-staatlicher Strafkompentenz durch das gelehrte Recht. Insbesondere die Moralthologie habe, was die Strafzwecke angehe, einen entscheidenden Anteil an der Verdrängung des Vergeltungsgedankens zugunsten einer stärkeren Betonung der Abschreckungs- und Besserungsfunktion des Strafrechts.

Aus der Sicht eines Historikers fällt das Gesamturteil zwiespältig aus: Ärgerlich erscheint einerseits der sehr enge Zuschnitt; Blicke über den Tellerrand werden nur in ganz seltenen Fällen riskiert. Andererseits erschließt die Arbeit wichtige Leitquellen des gelehrten Rechts; sie kann so als Nachschlagewerk für weitergehende Interpretationen nützlich sein.

Gerd Schwerhoff, Dresden

Baggerman, Arianne/Rudolf Dekker /Michael Mascuch (Hrsg.), Controlling Time and Shaping the Self. Developments in Autobiographical Writing since the Sixteenth Century (Egodocuments and History Series, 3), Leiden/Boston 2011, Brill, XVII u. 541 S./Abb., € 129,00.

In welchem Zusammenhang stehen autobiografische Notizen aus den Gerichtsakten der spanischen Inquisition des 16. und 17. Jahrhunderts und japanische „jibunshi“, populäre Autobiografien der Nachkriegszeit? Was verbindet Giambattista Vicos „Vita scritta da se medesimo“ (1728) mit einem Tagebucheintrag der Australierin Kathleen Hughes von 1937? Welche Verknüpfungen bestehen zwischen einem solchen Eintrag Alvin Bartletts aus dem Jahre 1879, in dem der vierzehnjährige Farmersjunge aus Connecticut vom Erwerb einer Uhr berichtete, und der Autobiografie eines Liverpoolers, in der sich dieser als Selfmademan darstellte? Es ist der vorliegende Sammelband, der diese vielschichtigen Untersuchungen vereint. Er ist das Resultat einer Rotterdamer Tagung, die verschiedenen Forschungsprojekten zu Ego-Dokumenten entstammte, welche sich zum Ziel gesetzt haben, solche Quellen zu erschließen und „to identify and examine the causes and effects of the increase in the number of diaries and autobiographies written since the early nineteenth century“ (3). Autobiografisches Schreiben wird hierbei mit Vorstellungen von Zeit in Beziehung gesetzt, insbesondere mit der in der Forschung etablierten These grundlegender Veränderungen von Zeitkonzeptionen und -wahrnehmungen um 1800.

Der erste Abschnitt widmet sich der Frage „how autobiographical writing was influenced by changes in the perception of time and how individuals imagined their

personal history“ (8). In ihm plädiert Burke für eine um 1800 einsetzende, doch durchaus ältere Traditionen aufzeigende „discovery‘ of the historicity of the self“ (16) und Amelang präsentiert autobiografische Aufzeichnungen aus den spanischen Inquisitionsakten hinsichtlich der historischen Schreib- und Verhörpraktiken sowie des darin bestehenden Zeitmangels. Van de Pol untersucht die Memoiren Wilhelmines von Preußen als „historical example of the workings of the autobiographical memory and the process involved in producing it in written form“ (71), indem sie diese in Beziehung zu den politischen Ereignissen sowie den Geschehnissen am Hofe und den dort zirkulierenden Schriften setzt. Fritzsche stellt dar, inwiefern die Beschreibungen revolutionärer Ereignisse um 1800 ihren Niederschlag in den Schreibpraktiken der Verfasser/-innen von Selbstzeugnissen fanden. Die Beiträge Lejeunes, McCarthys, Himmesoëtes und Holmes analysieren die vielschichtigen Zusammenhänge zwischen Zeitmessung und autobiografischen Schreibpraktiken, zwischen Zeit- und Selbstkontrolle, anhand der Schriften Julliens (1775–1848), amerikanischer Tagebücher sowie jener französischer Jugendlicher und australischer Frauen des 19. und 20. Jahrhunderts. Buchholz und Nordheimer Nur untersuchen die Bedeutung von Krieg und Auswanderung, um zu zeigen, inwieweit im Japan der Nachkriegszeit und im Palästina um 1920 Lebensgeschichten, Erinnerung und Gemeinschaftskonstruktionen miteinander einhergingen.

Ein zweiter Abschnitt widmet sich den Verbindungen zwischen Ego-Dokumenten, Selbstdarstellungen und Marktmechanismen (9). Eakin plädiert in Anlehnung an Überlegungen zu Ressourcenhandhabungen, Narratologie und der „performance of self-narration“ (236) für eine „economy of narrative identity“ (231). Koolhaas-Grosfeld erforscht Zusammenhänge zwischen weitläufig zirkulierenden Drucken der Physiognomik und Praktiken der Selbstkontrolle. Weiterhin stehen bei Mascuch, Loftus, van der Velden, Kuitert, Stokvis und Huisman Publikations-, Repräsentations- und Inszenierungsstrategien im Zentrum ihrer Beiträge zu dem Methodistengründer Wesley, Liverpoolselbstmademen, der Pseudoautobiografie des berühmten Kinobesitzers Abraham Tuschinski, fotografischen Autorenporträts, Hochzeitspartnerannoncen und zeitgenössischen Rezensionen wie auch Ankündigungen von Autobiografien, die zwischen 1850 und 1918 erschienen. Am Ende dieses Teiles bespricht Beunders Zusammenhänge zwischen Ideologie und Zeit, indem er Nostalgie und Modernediskurse in Verbindung setzt.

In einem letzten Abschnitt präsentiert Baggerman zahlreiche Ergebnisse der Forschergruppe „Controlling Time and Shaping the Self. Education, Introspection and Practices of Writing in the Netherlands“. Sie betont, der Anstieg autobiografischen Schrifttums im 19. Jahrhundert hänge damit zusammen, dass die Menschen einem „need to organize their thoughts, feelings, and recollections, or to reconstruct them on the basis of their own extensive papers or those of their ancestors“ (455) nachgegangen seien. Sie argumentiert, dass dies mit dem Übergang von einem zyklischen zu einem linearen Zeitverständnis um 1800 einhergegangen sei, das ein Verständnis historischer Einzigartigkeit erzeugt und mit sich gebracht habe, woraufhin Vergangenheit als unwiederbringlich und Zukunft als gestaltbar empfunden worden sei. Die „striking difference between early modern and later autobiographies“ verortet sie schlussfolgernd im „complex process of secularization, individualization, and historization which [...] took off in the nineteenth century and lay at the basis of the so-called autobiographical impulse“ (535).

Grundlage für diese Schlussfolgerungen sind Kosellecks Schriften, welche die Leser/-innen des vorliegenden Sammelbandes von der vierten bis zur letzten Fußnote begleiten. Da jüngst Forschungen die problematischen Vorannahmen seiner Überle-

gungen betont haben, wäre es wünschenswert gewesen herauszuarbeiten, inwieweit Zeit und hier insbesondere Exaktheit mit Modernediskursen – wie vor allem jenen über „das Individuum“ und autobiografische Schreibpraktiken – eng verweben sind und die Betonung von Zäsuren – wie derjenigen um 1800 – selbst in solchen diskursiven Formationen zu thematisieren wäre. Dabei stellt der Sammelband selbst Falluntersuchungen bereit, die Ansatzpunkte liefern, eine dichotomische Konzeption von zyklischen und linearen Zeitkonzeptionen zu hinterfragen (19, 134, 155, 159, 191 ff., 262, 414).

Zu Recht betont Baggerman jedoch, dass Zeitkonzeptionen und Selbstbeschreibungen wechselseitig in den zeitgenössischen Kontexten zu verorten sind und dass es sich hierbei um ein wesentliches Forschungsdesiderat handelt (460). Der vorliegende Sammelband leistet einen wichtigen Beitrag zu einer solchen Forschungsdebatte, der nicht nur auf die Notwendigkeit, diese zu führen, aufmerksam macht. Den Autoren und Autorinnen ist es zudem eindrucksvoll gelungen, eine facettenreiche, flüssig lesbare Publikation vorzulegen, die veranschaulicht, welche Früchte epochen- und disziplinenübergreifende Forschungsarbeit zu tragen im Stande sein kann.

Stefan Hanß, Berlin

Haberer, Michael, Ohnmacht und Chance. Leonhard von Harrach (1514–1590) und die erbländische Machtelite (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 56), Wien/München 2011, Böhlau/Oldenbourg, 301 S./Abb., € 39,80.

Der Band basiert auf einer vor mehr als zehn Jahren fertiggestellten Freiburger Dissertation, für deren Rezeption die Forschung zum Wiener Kaiserhof und zu den habsburgischen Erbländern bislang auf einige kursierende Kopien angewiesen war. Ausgehend von der Bitte seines Protagonisten Leonhard von Harrach an Kaiser Rudolf II. aus dem Jahr 1579, ihn doch aus den Verhandlungen mit den im Wesentlichen protestantisch dominierten niederösterreichischen Ständen zu entlassen, will der Autor in seiner Studie nach Handlungsspielräumen eines Adligen im Spannungsfeld von Hof und Landständen, von Landesherr und familiären Netzwerken fragen (9). Sein Handeln soll als Ergebnis von individuellen Entscheidungen, sozialen Bindungen, Ereignissen und Strukturen dargestellt werden.

Mit Leonhard von Harrach wählt Haberer dabei einen niederösterreichischen Adligen, der im Ausgangsjahr 1579 schon über zwanzig Jahre in Spitzenpositionen den Kaisern Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II. gedient hatte und der dies noch bis zu seinem Tode als Geheimer Rat und Berater des niederösterreichischen Statthalters Erzherzog Ernst tun sollte. Nach einer Einleitung (7–38), in der das Ziel der Studie, methodische Fragen und die Forschungslage in Hinblick auf Kaiser Rudolf II., seine Ratgeber, die Entwicklung von Staatlichkeit in seiner Regierungszeit und die katholische Konfessionalisierung in der Habsburgermonarchie erörtert werden, ist der Beginn des ersten Kapitels (39–82, hier 39–54) der Biographie Harrachs bis zur Thronbesteigung Rudolfs II. gewidmet.

Geboren als ältester Sohn des 1527 verstorbenen Hofkanzlers Ferdinands I., erhielt Leonhard von Harrach eine moderne Ausbildung, die auch eine Kavaliertour inkludierte. Als Kammerherr trat er im Anschluss in den Hofdienst ein und wurde schon 1550 zum Hofmeister Erzherzog Karls, des jüngsten Sohnes Ferdinands I., ernannt. Zwei Jahre später wurde Harrach in den Freiherrenstand erhoben. Sein weiterer Aufstieg im Hofstaat Ferdinands I. wurde durch einen Machtkampf mit Hans Trautson,

dem königlichen Hofmarschall, gebremst, der zweimal zum Ausscheiden Harrachs aus dem Hofdienst führte. Auch nach seinem Rückzug aus dem Amt als Obersthofmeister Maximilians II. Ende 1566 blieb er Geheimer Rat, der Kaiser holte seine Meinung zu den verschiedensten Fragen ein und vertraute ihm auch diplomatische Missionen an. Dies blieb auch unter Rudolf II. so, der sich in den Jahren bis 1590 Hans Trautsons und Leonhard von Harrachs als wichtigster Berater bediente.

Im zweiten Teil des ersten Kapitels charakterisiert der Autor Personal und Arbeitsweise der Regierung Rudolfs II. zwischen 1576 und der Zeit um 1590, in der er mit „Trautsonisten“ und „Harrachianern“ (73) zwei Fraktionen ausmacht. Das anschließende Kapitel (83–117) ist der Tätigkeit Leonhards von Harrach in den Landständen Niederösterreichs nach 1577 gewidmet, ausgehend von der Prämisse, dass der Hof nicht der einzige Rahmen von dessen politischer Tätigkeit war, sondern dass vielmehr Hofmann und Landmann zwei aufs Engste miteinander verbundene Handlungsräume des Adligen darstellten (85). Nachdem in diesem Kapitel familiäre Verbindungen und Netzwerke Harrachs bereits wiederholt angedeutet wurden, befasst sich der folgende Abschnitt (119–171) unter der Überschrift „Freunde und Verwandte“ noch einmal mit diesem Netzwerk, bevor Harrach und seine nächsten Verwandten und Freunde in ihrer Rolle als Finanziers des Kaisers sowie in ihrer gegenseitigen finanziellen und politischen Unterstützung beschrieben werden.

Eine Betrachtung zu Erfolg und Krise des Harrach'schen Netzwerkes (149–171) leitet dann zu den letzten beiden Kapiteln über, denn der Autor beschreibt, wie die sich zuspitzenden konfessionellen Konflikte seit Beginn der achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts den Beteiligten, unter denen sich sowohl Katholiken wie Lutheraner befanden, neue Entscheidungszwänge auferlegten. Unter der Überschrift „Der Katholik“ (173–201) steht im daran anschließenden Kapitel zunächst wieder Leonhard von Harrach im Zentrum, in dem sein Weg vom irenischen Katholiken hin zu einem strikter an Rom und vor allem an Spanien orientierten Bekenntnis nachgezeichnet wird. Die Verleihung des Goldenen Vlieses im Jahr 1585 spielte dabei eine nicht unwesentliche Rolle. Der letzte Abschnitt wendet sich dann mit allgemeinerem Blick der katholischen Konfessionalisierung unter Rudolf II. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts zu und zeichnet dabei nicht zuletzt die Rolle Melchior Khlesls nach, nicht ohne auch Harrachs Stellenwert immer wieder anzusprechen. Ein Resümee, ein umfangreiches Literaturverzeichnis sowie ein Personen- und Ortsregister und zwei genealogische Tafeln runden den Band ab.

Ausgehend von der recht umfangreichen Überlieferung im für die Geschichte der Habsburgermonarchie und des kaiserlichen Hofes so bedeutenden Familienarchiv Harrach sowie von einer umfassenden Kenntnis der Literatur, versucht der Autor mit seiner Studie, Adelsgeschichte, politische Geschichte und Konfessionsgeschichte zu verbinden. Sehr zu Recht verweist er in seiner Zusammenfassung (247) darauf, wie ergiebig der hier praktizierte personengeschichtliche Zugang sein kann. Jeder adlige Amtsträger des Hofes war eben zugleich auch Mitglied der Landstände und verknüpfte damit in seiner Person durchaus divergierende Politikfelder. Seine finanziellen Ressourcen, seine persönlichen Netzwerke waren unabdingbar für das tägliche Funktionieren staatlicher Herrschaft.

Leider ist es dem Autor in seiner Darstellung nicht immer gelungen, den personen- oder mikrogeschichtlichen Ansatz mit strukturellen Betrachtungen zu Politik und Konfession zu verknüpfen. Allzu oft verschwindet der Protagonist hinter detailreichen Erörterungen zu Fragen von Konfessionsbildung, landständischen Konfliktlagen oder der Familiengeschichte der Harrachs. Die Schwäche der allgemeineren Betrachtungen ist es dabei, dass man die Auseinandersetzung mit neuerer Literatur teilweise

vermisst, was nicht zuletzt dazu führt, dass Wertungen und Einschätzungen vorrangig auf den Horizont der Habsburgermonarchie bezogen bleiben. Auch Überlegungen zu Begrifflichkeit („Machtelite“ und/oder „Funktionselite“, „Netzwerke“) fehlen. Und zur häufigen Bezugnahme auf Otto Brunners „Land und Herrschaft“ hätte man sich doch einen Kommentar gewünscht. Hervorzuheben bleibt aber die quellennahe und im Detail kenntnisreiche Darstellung der Handlungsräume eines prominenten Vertreters des niederösterreichischen Adels, der über Hofämter, Aktivität in den Landständen und familiäre Vernetzung viel dazu beitrug, dass seine Familie auch in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten eine prominente Rolle am Wiener Hof spielen konnte. Auch zu anderen Vertretern der „erbländischen Machtelite“ bis hin zu Melchior Khlesl bietet die Studie viel interessantes Material und differenziert und korrigiert ältere Auffassungen.

Katrin Keller, Wien

Pečar, Andreas, Macht der Schrift. Politischer Biblizismus in Schottland und England zwischen Reformation und Bürgerkrieg (1534–1642) (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, 69), München 2011, Oldenbourg, X u. 487 S./Abb., € 64,80.

Die Arbeit von Andreas Pečar zum politischen Biblizismus in Schottland und England in der Periode der Tudor- und Stuartzeit ist seine 2009 von der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock angenommene Habilitationsschrift. Das Werk gliedert sich in insgesamt sieben Hauptkapitel inklusive einer Einleitung: In der Einleitung (1–28) umreißt der Verfasser Thema, Fragestellung und Forschungsstand und definiert den Biblizismus als „political language“. Ausgehend von Richard Baxters Schrift „A Holy Commonwealth“ von 1659 beschreibt Pečar die Theokratie als idealtypischen Versuch einer biblizistischen Sinnstiftung auf dem Feld der Politik mit der *lex dei* als Fundamentalgesetz des Landes, das allen Menschen bereits seit der Geburt eingepflanzt und in der Heiligen Schrift ausbuchstabiert sei, insbesondere im Alten Testament und im Bund Abrahams, der auch für die Gegenwart Bestand habe. Dieses Ziel einer den göttlichen Normen unterworfenen Gesellschaft sei seit der Reformation von radikalen protestantischen Geistlichen auf die politische Agenda gesetzt worden. Der Untersuchungsgegenstand des politischen Biblizismus wird in diesem Kontext wie folgt definiert: „Der Bezug auf biblische Maximen und Exempla im politischen Meinungsstreit, die Autorisierung politischer Äußerungen und Positionen durch den Rückgriff auf biblische Textstellen sind das Thema dieser Arbeit.“ (2) Die Bereiche Politik und Religion seien für die Zeitgenossen, die über den theologischen Diskurs hinaus den Biblizismus als Modus der Weltdeutung teilten, keine ausdifferenzierten Aktionsfelder, sondern aufs engste miteinander verwoben gewesen, wodurch politische Theorie und Praxis immer in einem Wechselverhältnis zur Bibel standen (3). Im Anschluss an Willibald Steinmetz versteht der Verfasser Politik als eine „Abfolge kommunikativer Ereignisse“, an denen „eine Vielzahl von Akteuren redend, schreibend, zuhörend, symbolisch agierend und [...] handgreiflich teilnimmt“ (3). Im Zentrum der Arbeit stehen daher die Sprecherrollen, die Aussagen und Ordnungsmuster biblischer Analogien – insbesondere aus dem deuteronomistischen Geschichtswerk – im Verhältnis zu den politischen Verhältnissen in Schottland und England sowie die Folgen im Hinblick auf das herrschaftsstabilisierende und herrschaftskritische Potential des Biblizismus (6). Als wesentliches Desiderat der Forschung definiert der Verfasser die Generierung und Verwendung biblizistischer Argumente insbesondere in der Stuartzeit (18). Der Biblizismus wird hierbei als eine politische Sprache („political language“) verstanden, die den politischen Diskurs in der Stuartzeit wesentlich bestimmte (28).

Kapitel II widmet sich der Thematik von Bürgerkrieg und Biblizismus (29–123). Obwohl sich die Gründe für den Bürgerkrieg in England und den in Schottland unterschieden – konstitutionelle Belange wie das Verhältnis von König und Parlament in England und religiöse Belange, insbesondere die Etablierung einer presbyterianischen Kirchenstruktur, in Schottland –, bilde die jeweilige Legitimierung durch die politische Sprache des Biblizismus, vor allem der Referenzrahmen der *lex dei*, jedoch ein verbindendes Moment. In beiden Fällen lieferten die Gestalten der biblischen Propheten des Alten Testaments unmittelbare Vorbilder für die Sprecherrollen. Hinzutreten konnte eine apokalyptische Zuspitzung der Entscheidungssituation, um die Herrschaft des Königs in Frage zu stellen. Die politische Sprache des Biblizismus sei jedoch keineswegs die einzige Begründung für den Widerstand gegen Karl I. gewesen, sondern sowohl in Schottland (Alexander Henderson) als auch in England (Henry Parker) wurden mit der Berufung auf das Volk und die *salus populi* Argumente aus der antiken Staatsphilosophie bzw. dem *civic humanism* zur Rechtfertigung theokratischer Ideen herangezogen (123). Kapitel III widmet sich den zweierlei Reformatoren in England und Schottland (126–187): In England seien die Reformationen durch Heinrich VIII., Eduard VI. und Elisabeth I. geradezu als Prototypen landesherrlicher Konfessionalisierung zu bezeichnen, wohingegen in Schottland die vom Parlament eingeführte Reformation dem Typus einer ständischen Konfessionalisierung angehöre. Im Hinblick auf die Legitimierungsstrategien habe in England demnach ein monarchischer Biblizismus vorgeherrscht, der die Monarchie mit der Verschmelzung von biblisch begründeter Königswürde und Prophetenamt legitimierte. Die Kritik an Maria Tudor (Knox, Goodman, Ponet) und den Stuarts Jakob und Karl bemühte zur Legitimation des Widerstandsrechts den Vorwurf des Götzendienstes, wodurch – analog zur Theologie des deuteronomistischen Geschichtswerks – der Herrschaftsanspruch verwirkt worden sei (186–187). Wie Jakob VI. die Bibel als politische Ressource zurückzugewinnen suchte, untersucht Kapitel IV zu Jakob VI. als oberstem Exegeten in Schottland (189–239). In seinen zwischen 1584 und 1599 erschienenen Schriften versuchte der König den Presbyterianern das Monopol des Biblizismus als politische Sprache streitig zu machen, indem er sowohl die Sprecherrollen des Königs und des Propheten (durch theologische Rede, Predigt und die Übersetzung der Psalmen) zu vereinen suchte, was nach seiner Thronbesteigung als englischer König seiner Kirchenpolitik den Boden bereitet habe (239). Trotz der publizistischen Versuche durch biblizistische Versuche der Immunisierung der Königsgewalt durch Apologeten der Königsgewalt unter Berufung auf das biblisch (Samuelbücher) bzw. biblisch-naturrechtlich (Adam und Noah) begründete Divine Right of Kings (Kapitel V: 242–321) ließen sich keine generellen Aussagen über den politischen Erfolg dieser Rede treffen (319). Diente in Schottland die Rede vom Divine Right of Kings der (problematischen) Legitimation der königlichen Suprematie über die Kirche, so sei dieses Argument in England zumeist im Kontext der Abwehr äußerer Gefahren gebraucht worden. Dass das Prinzip des Divine Right of Kings auf tönernen Füßen gestanden habe, zeigten jedoch die späten Regierungsjahre Jakobs I. und die Herrschaft Karls I. (321). Insbesondere die Religionspolitik Karls I. (Kapitel VI: Die Unterscheidung von *lex dei* und Königsherrschaft, 324–420) habe bei den geistlichen und politischen Akteuren zu der Überzeugung eines Auseinanderdriftens von *lex dei* und königlicher Religionspolitik geführt. Der von den Eliten empfundene Gegensatz zwischen dem Anspruch der Gotesherrschaft und der realen Königsherrschaft habe sodann durch die Entscheidung des Parlaments für die Loyalität gegenüber Gott bzw. in Schottland durch den Treueschwur zu Gott im National Covenant zum Bürgerkrieg geführt (420). Pečar schließt seine Schlussbetrachtung (Kapitel VII, 421–433) mit dem Fazit: „Die politische Theologie der Kontrahenten konnte unterschiedlicher nicht sein. Wie in England eine Königsherrschaft Gottes auf Erden zu erringen sei, darüber entschieden fortan die

Waffen. Der politische Biblizismus war das Fundament dafür, daß die Kämpfer beider Seiten darauf vertrauten, Gott an ihrer Seite zu haben.“ (433)

Aus der Sicht des theologischen Rezensenten und des an der Wirkungsgeschichte biblischer Texte interessierten Bibelwissenschaftlers ist Pečar eine hervorragende und tiefgehende Analyse biblizistischer Legitimationsstrategien gelungen, deren Methodik und Ergebnisse zu weiterreichenden Untersuchungen anregen. Insbesondere hat sich der Ansatz des Verfassers bei den Sprecherrollen als außerordentlich fruchtbar erwiesen. Nicht nur für Historiker, sondern auch für Kirchengeschichtler und Bibelwissenschaftler stellt Pečars Werk daher für jede weitere Beschäftigung mit biblizistischen Legitimationsstrategien in der frühen Neuzeit und darüber hinaus ein wichtiges Referenzwerk dar.

Ein Quellen- und Literaturverzeichnis (435–469), ein Abbildungsverzeichnis (471), ein Abkürzungsverzeichnis (472), ein englischsprachiges Abstract (473–474) sowie ausführliche Register (473–487) runden den hervorragenden Band ab.

Rüdiger Schmitt, Münster

Steinmetz, Dirk, Die Gregorianische Kalenderreform von 1582. Korrektur der christlichen Zeitrechnung in der Frühen Neuzeit, Ostersheim 2011, Steinmetz, 502 S./Abb., € 69,80.

Der Titel dieses Buchs hätte auch lauten können: „Was Sie schon immer über die Gregorianische Kalenderform wissen wollten, aber nie zu fragen wagten“. Damit ließe sich, nicht ganz ironiefrei, das zentrale Anliegen des Verfassers angemessen auf den Punkt bringen. Er unternimmt es in seiner in Heidelberg eingereichten Dissertation, diesem für die frühneuzeitliche Geschichte wichtigen Ereignis möglichst viele Informationen und Aspekte abzurufen. Herausgekommen ist eine Monographie mit einem nahezu enzyklopädischen Anspruch. In einem sehr systematischen und die Details bis ins Kleinste erfassenden Zugriff wird die Weite des Themas durchschritten, wobei der Anspruch auf Vollständigkeit deutlich wird.

Nach der Erläuterung einiger Grundzüge des Julianischen Kalenders rücken die schon seit dem 13. Jahrhundert nachweisbaren Versuche zur Reform des bestehenden Kalendersystems in den Mittelpunkt. Ein umfangreiches Kapitel behandelt die Ausarbeitung der Kalenderreform unter Papst Gregor XIII. Der deutlich größte Teil der Arbeit widmet sich der Rezeption des Kalenders in unterschiedlichen Zusammenhängen, wobei spätestens hier deutlich wird, dass es dem Verfasser weniger um eine Problematisierung seines Gegenstandes als um die Feststellung von Daten und Fakten zu tun ist. Die Registrierung der Geschehnisse und – in einem noch umfangreicheren Maß – die Beschreibung des überlieferten Materials stehen im Mittelpunkt. Dementsprechend besteht der Teil zur Kalenderrezeption vor allem aus einer nüchternen Auflistung der gelungenen beziehungsweise gescheiterten Umsetzungen der Reform in den europäischen Ländern sowie in den Territorien des Alten Reichs. Eindrücklich ist der Fleiß, mit dem Steinmetz hier wohl alle bekannten Druckschriften auflistet, die sich zum Kalenderstreit um 1600 finden lassen. Durchaus typisch allerdings, dass er sich auch hier auf eine Nennung der wichtigen Daten und eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte beschränkt. Drei kürzere abschließende Kapitel behandeln das Ende der getrennten Kalenderwelten im Alten Reich im 18. Jahrhundert, die Übernahme des Gregorianischen Kalenders in und außerhalb Europas seit dem 18. Jahrhundert sowie spätere Ansätze zu Kalenderreformen, die, wie gemeinhin bekannt, ausnahmslos gescheitert sind.

Man kann der Arbeit fraglos großen Fleiß, eine nahezu enzyklopädische Informationsbeschaffung und vor allem auch die saubere und genaue Aufarbeitung und Präsentation all dieser Handreichungen attestieren. Was man daneben aber ebenso festhalten muss, ist das Fehlen einer tatsächlichen Problemstellung. Wenn das Verdienst der Arbeit in einer umfassenden Bereitstellung zahlreicher Informationen zum Gegenstand ist, dann ist ihre Schwäche darin zu sehen, dass der Verfasser nicht so recht weiß, was er damit anfangen soll – außer sie zu ordnen und zwischen zwei Buchdeckeln zu versammeln. Steinmetz nennt dies den „Ansatz einer ganzheitlichen Betrachtung“ (18), was man in herkömmlicher wissenschaftstheoretischer Terminologie auch als Positivismus bezeichnen könnte. Die Meriten der Arbeit soll das nicht schmälern, denn der Verfasser hat sich nicht nur Mühe mit seinem Gegenstand gemacht, sondern hat ihn auch umfassend durchforstet. Aber einen roten Faden, der das Material inhaltlich organisieren würde, sucht man vergeblich. Man hätte den konfessionellen Konfliktstoff noch einmal genauer ausloten können (auch wenn das im Zusammenhang mit dieser Thematik schon häufig geschehen ist), man hätte nach Zeitkonzepten fragen können, man hätte den politischen Einsatz von Kalendern untersuchen können – aber all das tut Steinmetz nicht.

Stattdessen versorgt er seine Leserschaft insbesondere im Anhang mit Informationen, auf die man erst einmal kommen muss. Dort finden sich nämlich nicht nur ein noch erwarthbares Glossar, sondern auch Tabellen mit den Osterdaten des Julianischen und des Gregorianischen Kalenders (bis ins Jahr 2499), eine Auflistung abweichender Ostertermine zwischen beiden Kalendern, vergleichende Kalendarien zwischen beiden Systemen für die wichtigen Übergangsphasen 1582–1585, 1700, 1724 und 1744, angereichert mit weiteren Tabellen; ebenso findet man eine Auflistung mit Daten der Einführung des Gregorianischen Kalenders in ausgewählten Territorien und eine Graphik, in der die gegenseitigen Verweise wichtiger Schriften zur Kalenderreform zwischen 1583 und 1609 aufgezeigt werden. Eindeutiger Höhepunkt dieses umfassenden Informationsservice ist jedoch die Ausformulierung eines Computerprogramms zur Osterrechnung! Ohne der Leistung des Verfassers Abbruch tun zu wollen, wird man wohl feststellen können, dass die Arbeit zukünftig vor allem als Steinbruch für weitere Studien dienen kann. Hier erfährt man tatsächlich Dinge zur Gregorianischen Kalenderreform, die man nie zu fragen wagte. Leider hat der Verfasser vor lauter Wissen das Fragenstellen ebenfalls vernachlässigt.

Achim Landwehr, Düsseldorf

Alonso-Lasheras, Diego, Luis de Molina's „De Iustitia et Iure“. Justice as Virtue in an Economic Context (Studies in the History of Christian Traditions, 152), Leiden/ Boston 2011, Brill, XII u. 245 S., € 99,00.

Wenn ein Jesuit eine Monographie über seinen großen Mitbruder Molina als Dissertation an der Weston Jesuit School of Theology schreibt und im Vorwort vor allem seinen Mitbrüdern dankt – seinem Doktorvater insbesondere dafür, dass er ihn akzeptiert habe, ohne ihn zuvor zu kennen, den übrigen Mitbrüdern für die Lehre von der *Societas Iesu* als *societas amoris* –, dann mag sich auch bei einem wohlwollenden katholischen Leser, als den sich zu offenbaren der Rezensent Anlass sieht, ein gewisses Misstrauen einschleichen, dass hier *scientia* und *fides* eine unheilige Allianz eingegangen sein könnten. Während Alonso-Lasheras Dominikaner wie Cajetan und Soto nämlich durchaus intellektueller Inflexibilität zeugt, wo sie sich gegenüber konzilsaprobieren Vorschlägen von Franziskanern verschlossen (196), sucht man Kritik an den bisweilen doch ebenfalls problematischen Thesen Molinas, etwa zur Sklaverei, vergebens (vgl. 60 f.). Eine solche Distanzierung wäre indes umso wichtiger, als es

Alonso-Lasheras primär um „the significance of Molina and his moral theology for our days“ geht (221). Zusätzliche Nahrung erhält das anfängliche Misstrauen, wenn man beim ersten Durchblättern auch noch über eine Fülle von häufig groben Fehlern im Lateinischen stolpern muss, die sich praktisch auf jeder Seite finden, und zwar nicht nur in nahezu allen Quellenbelegen in den Fußnoten, sondern auch bei der zentralen Terminologie im Haupttext. In einem Buch über die Theologie und Naturrechtslehre eines großen Gelehrten der frühen Neuzeit will man nicht immer wieder vom *ius naturalis* lesen (81 ff.), und dass Genf (*Colonia Allobrogum*) nicht Köln ist (59, Anm. 15), wäre eine vernachlässigbare Petitesse, wenn man sich nicht gleichzeitig der Erwartung ausgesetzt sähe, „the Cologne edition“ von Molinas „De iustitia et iure“ zu kennen. Besonders sorgfältig und stets auf dem neusten Forschungsstand ist das Buch jedenfalls nicht gearbeitet: Bernhard von Clairvaux war doch kein Kirchenvater (87); wer *lex* mit „way of life“ übersetzt, sollte das irgendwie belegen oder begründen (64); und die Behauptung, dass Vitoria, der Gründervater der Schule von Salamanca, in seiner Zeit nicht einflussreich war, weil sein Werk nicht gedruckt vorlag (32), unterschätzt die Bedeutung der Mündlichkeit auch noch im 16. Jahrhundert und rechnet nicht mit kursierenden Vorlesungsmitschriften – Molina hat Vitoria jedenfalls immer wieder zitiert (vgl. etwa De iustitia et iure, tract. III, disp. 84, n. 4 sowie disp. 87, n. 4).

Der Rezensent hat gleichwohl weitergelesen. Denn eine Darstellung des Werks Molinas bildet ein drängendes Forschungsdesiderat, und das Buch beginnt mit einer schönen Darstellung der lebensweltlichen und geistesgeschichtlichen Umstände, unter denen Molina lehrte und schrieb. Alonso-Lasheras schildert hier nicht nur die philosophischen und theologischen Debatten des 16. Jahrhunderts (24 ff.), insbesondere die Kontroversen um menschliche Freiheit und göttliche Gnade (43 ff.), sondern vor allem auch die Wirtschaftsbedingungen, die so dynamisch waren wie nie zuvor: Angesichts des mit dem frühkolonialen Handel verbundenen Gold- und Silberbooms und der neuen Geldmärkte mit ihren neuartigen Finanzinstrumenten von der Geburt einer „new economy“ zu sprechen, ist gewiss keine Übertreibung. Für die Kaufleute bedeuteten diese Entwicklungen ganz neue Handels- und Verdienstmöglichkeiten, führten aber auch zu erheblichen, schwer abschätzbaren Risiken für ihr Seelenheil (14 ff.), um das die Menschen des 16. Jahrhunderts in einer für uns heute schwer nachvollziehbaren Weise besorgt waren. Es ist deshalb gewiss auch weiterführend, die Bedeutung der jesuitischen Spiritualität für die moraltheologische Theoriebildung herauszuarbeiten (85 ff., 193 ff., 227 f.).

Andere Kapitel scheinen demgegenüber problematischer. So erfährt der Leser im Kapitel zu Molinas „fundamental moral theology“ (53 ff.) zwar manches über die scholastischen Unterrichtsformen, die sich in der Struktur der Argumentation bei Molina spiegeln, und über „the ways of moral reasoning“, insbesondere über die relevanten Argumentationsressourcen und Autoritäten. Mit der sehr häufig spezifisch juristischen Form der Argumentation Molinas und dem durchgehenden Rekurs auf juristische Quellen tut Alonso-Lasheras sich hier aber schwer (59 f. und passim). Wahrscheinlich hängt das damit zusammen, dass er die Bedeutung der Beichtgerichtsbarkeit für die spätscholastische Moraltheorie unterschätzt. Zwar betont er wiederholt, dass das Konzil von Trient die Berücksichtigung sämtlicher Lebensumstände einer Sünde dekretiert habe (90 f., 227). Dass die Beichte dort aber vor allem noch weiter verrechtlicht und institutionell als Zwangsmittel politischer Herrschaft verfestigt wurde, scheint bei Alonso-Lasheras indes irrelevant: Vom Begriff des *forum internum* bzw. *forum conscientiae* ist im ganzen Buch nicht die Rede, obgleich diese Institution die katholische Moraltheologie des 16. Jahrhunderts doch in schwer zu überschätzender Weise geprägt hat. Wenn Priester für die tägliche Beichtpraxis rechtsförmige Regeln benötigten, galt es das theologische Naturrecht juristisch aus-

differenziert zu reformulieren; die Societas Iesu hat hier mit den großen Traktaten von Molina und Lessius eine Vorreiterrolle eingenommen, Molina das Programm ausdrücklich formuliert (De iustitia et iure, Einleitung vor tract. I). Vor diesem Hintergrund wirkt die epistemologische Erklärung der Juridifizierung der Moraltheologie bei Molina (218) doch etwas gekünstelt.

Freilich lässt sich die Juridifizierung der spätscholastischen Moraltheologie bereits in vortridentinischer Zeit beobachten; ihre Grundlage geht bis auf das IV. Laterankonzil zurück. Deutlich zeigt sich das etwa in der Restitutionslehre, einer tragenden Säule der scholastischen Moraltheologie, die Alonso-Lasheras indes nur beiläufig erwähnt, obwohl er sie einmal sogar treffend als Kriterium zur Unterscheidung von Rechts- und Liebespflichten (*iustitia* und *caritas*) heranzieht (189, Anm. 10). Ihre zentrale Bedeutung für die Beichtjurisprudenz war offenkundig, galt die Restitution doch seit Augustinus als Voraussetzung der Sündenvergebung (*non remittetur peccatum nisi restituatur ablatum*). Konkret operationabel wurde dieser Gedanke jedoch erst durch den seit Vitoria selbstverständlichen Bezug der Restitution auf das juristische Konzept des *dominium*, also die geschützten Rechte und Rechtsgüter von Menschen (*omnis restitutio fundatur in dominio*). Diesen theoriekonstitutiven Zusammenhang übergeht Alonso-Lasheras auch in den Abschnitten zum *dominium* (58, 103 ff.). Ganz ähnlich geht er auch darüber hinweg, dass Molina hier, sozusagen im Zentrum seiner Moraltheologie, die noch von Soto tradierte philosophisch-theologische Definition des *dominium* durch die juristische Eigentumsdefinition von Bartolus ersetzt (103). Wer solche Bezüge nicht berücksichtigt, vermag das spezifisch spätscholastische Zusammenspiel theologischer und juristischer Argumente nicht wirklich zu verstehen. Überhaupt bleibt dieser Teil an der Oberfläche: Dass auch Molina in thomistischer Tradition die philosophischen Grundlagen des *dominium* über Lebensgüter in der Herrschaft über das eigene Verhalten (*dominium suarum actionum*) sah (De iustitia et iure, tract. II, disp. 18), scheint nicht der Rede wert. Stattdessen verkürzt Alonso-Lasheras den Begriff des *dominium* über weite Strecken auf das Privateigentum und diskutiert eigentlich nur die altbekannte Frage der Rechtfertigung des Privateigentums. Missverständlich ist hier insbesondere die Behauptung, Molina habe das *dominium* nicht als absolutes Recht konzipiert, weil er auch andere Formen der Berechtigung an Sachen gekannt habe, wie sie in der feudalen Lebenswelt des 16. Jahrhunderts üblich waren (102, 122). Bei Lessius, einem zeitgenössischer Mitbruder Molinas, der das *dominium* ganz genauso wie dieser beschrieb, findet sich die Qualifikation als *ius in re absolutum* ausdrücklich (De iustitia et iure, lib. II, cap. III, dub. VIII, n. 32).

Sehr anschaulich ist dann aber das Kapitel zum Wucher, zu Geldgeschäften und zur Frage des *iustum pretium* (125 ff.). Alonso-Lasheras schildert die Lehre Molinas quellennah und detailreich, gelangt freilich auch hier nicht wirklich über den aktuellen Forschungsstand hinaus (insbesondere Noonan, *The Scholastic Analysis of Usury*, 1957, und dalle Molle, *Il contratto di cambio nei moralisti dal secolo XIII alla metà del secolo XVII*, 1954), wonach die spätscholastischen Autoren mit ihrer innovativen Wirtschaftstheorie die restriktiven moralischen Positionen der thomistischen Tradition überwinden konnten. Beispielsweise zog Molina mit seiner liberalen Lehre von der Legitimität auch profitabler Geldgeschäfte die Konsequenz aus seiner Beobachtung, dass Geld nicht mehr nur als Tauschmittel, sondern vor allem als Wirtschafts- bzw. Produktionsfaktor fungierte und deshalb an unterschiedlichen Orten über einen unterschiedlichen Wert verfügen konnte.

Am stärksten berührt haben mich das letzte Kapitel und der Schluss, in dem Alonso-Lasheras mit viel Herzblut und Einfühlungsvermögen die Theorie Molinas für un-

sere Zeit fruchtbar zu machen versucht. Jetzt geht es um die Gerechtigkeit (*iustitia*) als eine moralische Tugend, um ihr Verhältnis zur Nächstenliebe (*caritas*), um eine normative Ordnung der Wirklichkeit und um die Idee einer Gesellschaft als Körper mit Kopf und Gliedern, nicht als Summe isolierter Individuen. Alonso-Lasheras betont die kulturelle, normative Einbettung von Wirtschaftsverhältnissen bzw. -praktiken und die Vorstellung eines „economic common good“, das, konsequent beachtet, moderne Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit überflüssig machen würde. Sein Plädoyer, die soziale und ökonomische Wirklichkeit in der normativen Argumentation nicht einfach zu ignorieren, sondern ernst zu nehmen, ist gewiss bedenkenswert, zumal er das nicht primär aus antikantischem Impuls, sondern gerade auch als Mahnung an seine Kirche formuliert (226 f.). Wenn Alonso-Lasheras sich dabei allerdings eine weniger ausdifferenzierte Welt (210) mit einer stärkeren Sichtbarkeit der Kirche (206 ff.) wünscht, so ist freilich nicht nur die heutige Plausibilität solcher Vorschläge problematisch. Zweifelhafte ist doch bereits, ob die Verbindung von *caritas* und Wirtschaft die Lebenswelt des 16. Jahrhunderts wirklich gerechter gemacht hat, als sie es heute ist; und man muss auch kein prinzipieller Kirchenkritiker sein, um Zweifel an der Segenswirkung der Kirche im gegenreformatorischen Spanien zu hegen.

Nils Jansen, Münster

Sittig, Claudius, Kulturelle Konkurrenzen. Studien zu Semiotik und Ästhetik adeligen Wetteifers um 1600 (Frühe Neuzeit, 151), Berlin/New York 2010, de Gruyter, XIV u. 352 S. / Abb., € 99,95.

Mit seinem Buch „Kulturelle Konkurrenzen“ legt der Rostocker Germanist Claudius Sittig eine ebenso hochwillkommene wie nötige Studie zur Rolle des Wetteifers, der Rivalität oder der *Ämulation* im Adel vor. Im Zentrum seiner Beobachtungen steht in mehrfacher Hinsicht die Regierung des Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel (1572–1632). Der erste Teil ist der politischen Semiotik symbolischer Konkurrenzen gewidmet. Die Untersuchung startet mit einem Fallbeispiel zur dynastischen Konkurrenz zwischen den hessischen Linien. Anhand eines Vergleichs der Funeralbücher für den Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt („Ehren Gedechnus“, 1626) und den Landgrafen Moritz („Monumentum Sepulcrale“, 1635/38) arbeitet Sittig heraus, wie die Gelehrsamkeit des verstorbenen Landgrafen Moritz in einer Form symbolischer Überbietung durch Worte und Bilder genutzt wurde, um das Ansehen und den Vorrang der älteren Kasseler Linie zu behaupten. Im Hintergrund des repräsentativen Aufwandes standender Streit um das Erbe des 1604 verstorbenen Landgrafen Ludwig IV. von Hessen-Marburg und der im Jahr 1605 vollzogene Konfessionswechsel des Landgrafen Moritz zum Calvinismus. Anschließend untersucht Sittig unter dem Leitbegriff der „Reputation“ die Bedeutung der Feste und der kulturellen Institutionen für die Hofkultur, für die beispielhaft das Kasseler Tauffest von 1596 oder die Hofkapelle stehen. Eingehender dargestellt wird vor allem der Briefwechsel der Jahre 1615–1617 zwischen dem Landgrafen Moritz und dem Kurfürsten Johann Georg I. zu Dresden, dessen Inhalt sich um die Dienste des Kapellmeisters und Komponisten Heinrich Schütz drehte.

Im zweiten Teil steht die adelige Kultur der *aemulatio* bzw. die ihr zugeordnete Semantik im Mittelpunkt. Es zählt zu den größten Verdiensten der Studie, diesem Vorstellungskomplex ausführlich nachzugehen. Die Nacheiferung oder *Ämulation* wird in den Zusammenhang des adeligen Strebens nach Ehre und Exzellenz gestellt und in das Spannungsfeld zwischen löblicher Ambition und moralisch zu verurteilendem Neid eingeordnet. Die Untersuchung bietet wie im vorhergehenden Teil zwei

Fallstudien an. Den Anfang macht ein Redewettbewerb, den der zwölfjährige Moritz im Jahr 1584 vor dem Kurfürsten August von Sachsen bestehen mußte. Das lateinisch inszenierte Streitgespräch darüber, welchem von acht Heroen der Vorrang gebühre, ist in einer gereimten deutschen Übersetzung von Hans Wilhelm Kirchhof unter dem Titel „Orationes alter Helden“ (1602) nachträglich publiziert worden. In der Sache handelt es sich um einen adaptierten und erweiterten Text, der auf dem 12. Totengespräch von Lukian fußt. Die Studie endet mit einem Kapitel zur Bedeutung des Turniers. Das Turnierkapitel steht unter dem Leitbegriff der Zierlichkeit und stützt sich erneut auf publizierte Texte, und zwar das Turnierbuch von Georg Ruxner (1530) und dessen Adaption und Übersetzung ins Lateinische durch Franciscus Modius (1586).

Die beiden Hauptteile des Buches beginnen jeweils mit allgemeinen Ausführungen, zum einen zur symbolischen Konkurrenz, zum anderen zum Anteil der Performanz, Reziprozität und *exempla maiorum* an der adeligen Ämulation. Beiden Teilen ist außerdem eine längere Einleitung zur Kunst- und Kulturgeschichtsschreibung vorge-schaltet.

Die durchweg gelehrten Studien des Buches behandeln vor allem zeitgenössische Druckwerke. Gegenstand der Untersuchung sind Funeral- und Turnierbücher oder Kirchhofs „Orationes“, für die die intertextuellen Bezüge zum literarischen Kanon sowie die jeweiligen Abwandlungen, semantischen Verschiebungen und Umnutzungen in den neueren Texten herausgearbeitet werden. Sittigs Studien erinnern Historiker, welche die Frühe Neuzeit für eine Domäne der Geschichtswissenschaft halten, nachdrücklich daran, daß die Frühe Neuzeit auch eine Gegenstand der Literaturwissenschaft ist. Die literaturwissenschaftlichen Qualitäten des Buches können hier aber nicht Gegenstand der Besprechung sein, sondern allein der Aspekt, wie sie sich in eine fachhistorische Perspektive integrieren lassen. Das erscheint nur bedingt möglich zu sein.

Die Studien bieten aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive anregende Aufschlüsse hinsichtlich der zeitgenössischen Semantik und der Formen des adeligen Wettewfers. Sie liegen jedoch quer zu den aktuellen Forschungen der neueren Kulturgeschichte. Sittig geht es in den „Kulturellen Konkurrenzen“ nicht um Konkurrenz als Definitionsmerkmal oder Prozeßmoment der alteuropäischen Adelskultur, sondern um die Konkurrenz der Adligen *durch* Kultur, also mittels kultureller Artefakte, Festivitäten oder Institutionen. Der methodische Zugriff bleibt rein analytisch und weitgehend entwicklungsgeschichtlich. Kultur ist hier wieder ein spezieller, abgegrenzter Bereich. Konkurrenz durch Kultur steht wieder neben anderen Bereichen: neben der Konkurrenz durch Diplomatie oder mittels Kriegsführung. Sittig kann daher die Zeiten und die Räume mühelos überbrücken und sowohl den Streit um die Florentiner Baptisteriumstür von 1401 und Castigliones Cortegiano von 1528 als auch die Pariser Bartholomäusnacht von 1572 in seine Kasseler Geschichte integrieren. Eine Kontextualisierung der beobachteten kulturellen Phänomene im Sinne der neueren Kulturgeschichte ist dies jedoch nicht, und die Geschichte des Konkurrenzbegriffs in der alteuropäischen Kultur bleibt ein Desiderat.

Die Vorstellung von „Adel“ ist zudem historisch blass. Die regierenden Fürsten werden, vielleicht angelehnt an Jacob Burckhardt, mehr als individuelle Persönlichkeiten denn als Repräsentanten eines adeligen Hauses oder Geschlechts betrachtet. Faktisch geht es in dem Buch nur um die Querelen regierender Fürstenhäuser, nicht um den landsässigen Adel. Eine Konkretisierung des Umfeldes durch historische Begriffe, z. B. den des frühneuzeitlichen Fürstenstaates oder des Hofstaates, wird nicht vorgenommen. Auch über die direkten Folgen solch schöner „Kultureller Konkurrenzen“ für die fürstlichen Finanzen oder für das Verhältnis zu den Landständen

findet sich nichts, was von einer germanistischen Arbeit wohl auch nicht erwartet werden kann. Am Ende kann daher die Einsicht wieder verlorengehen, daß der alteuropäische Adel, insbesondere der regierende Adel, ein Element der permanenten sozialen und politischen Unruhe war und im Prozeß der Staatsbildung nur mühsam diszipliniert wurde.

Zwei weitere Beobachtungen an den hier vorgelegten Studien sind geschichtswissenschaftlich interessant. Zum einen wird noch einmal die Unfruchtbarkeit einer Typenbildung, hier für den Fall symbolischer Rivalitäten, verdeutlicht. Die im dritten Kapitel breit eingeführten klassifizierenden vier Typen spielen danach keine das Material methodisch erhellende Rolle mehr und können es auch nicht. Zum anderen muss das Bild irritieren, das einleitend von der Kulturgeschichtsschreibung zum Thema Konkurrenz gezeichnet wird. Der Rückgriff auf ältere Problemlagen, vor allem auf Jacob Burckhardt und seine Zeit des bürgerlichen 19. Jahrhunderts oder den Soziologentag von 1928, ist historiographiegeschichtlich sicher erhellend, behindert jedoch eine Entfaltung des erreichten (oder heute erreichbaren) Stands der Forschung. Dennoch lohnt die Lektüre des Werkes gerade auch wegen der Fragen, die sie für einen interdisziplinären Austausch aufwirft.

Axel Flügel, Bielefeld

Asch, Ronald G., Die Stuarts. Geschichte einer Dynastie (C. H. Beck Wissen; Beck'sche Reihe, 2710), München 2011, Beck, 126 S./Abb., € 8,95.

Ronald Asch ist seit langem in Deutschland der größte Kenner der englischen Geschichte zur Zeit der Stuarts, ausgewiesen durch eine Untersuchung über den Königshof Karls I. ebenso wie durch eine Biographie über Jakob VI./I. Nun hat er sich der Herausforderung gestellt, in der Reihe „Beck Wissen“ die Geschichte der Stuartdynastie insgesamt auf wenig mehr als hundert Seiten darzustellen.

Der Gegenstand macht dem Autor eine komprimierte Erzählung nicht gerade leicht. In den Fokus rückt zunächst die schottische Geschichte seit dem Mittelalter, dann die englische Geschichte seit den Tudors, die für das Schicksal der Stuarts mehr als einmal bestimmend war, dann die französische Geschichte, da es sich bei den Valois um traditionelle Bündnispartner der Schotten handelte und Maria Stuart sich an der Seite von Franz II. sogar für ein Jahr Königin von Frankreich nennen durfte. Für das 17. Jahrhundert hat man alle drei Bestandteile der Union of the Crowns im Auge zu behalten, also die Vorgänge in England, Schottland und Irland. Es sind ferner zwei Revolten zu behandeln, die ein Stuart mit seiner Hinrichtung zu bezahlen hatte und ein weiterer mit einem Leben im Exil. Anschließend geht es um Versuche der Rückeroberung der Kronen Schottlands und Englands und das Wanderleben der exilierten Stuarts in Paris und später in Rom.

Asch meistert das Problem, indem er sich weitgehend auf die Glanzzeit der Stuarts konzentriert, als diese zwischen 1603 und 1688 die englischen Könige stellten und damit in den Kreis der vornehmsten Dynastien Europas aufstiegen. Hier wird man als Leser zuverlässig über die wichtigsten Ereignisse informiert und bekommt von den jeweiligen Königen ein plastisches Bild. Mit viel Ironie und Freude am Erzählen ist das Büchlein geschrieben, so daß es sich auch für Laien gut lesen lassen dürfte.

Die spannendste Frage dürfte sein: Gab es spezifische dynastische Eigenheiten der Stuarts, die diese Dynastie unverwechselbar werden ließen? Vor einigen Jahrzehnten wäre auf diese Frage – zumindest in England – die klassische Antwort gewesen, daß sich die Stuarts vor allem durch ihren Kampf für „popish tyranny“ auszeichneten.

Diese Deutung macht sich Asch ausdrücklich nicht zu eigen, die Tradition der „Whig interpretation of history“ ist nicht die seine. Er verortet die konstruierte Einheit der Dynastie im „Identitätskapital“ (7, 66 u. ö.) der Familie, in einem dynastischen Verständnis, das sich auf die wachgehaltene Erinnerung an bedeutsame Momente der Familiengeschichte gründete und damit für die Gegenwart und die Zukunft spezifische politische Handlungen generierte. Solche Identitätsmomente sieht Asch in der Frankophilie der Familie, in der Neigung, den Tod von Familienmitgliedern (Maria Stuart, Karl I.) infolge widriger politischer Konjunkturen als Martyrium aufzufassen, grundsätzlich in den schottischen Wurzeln der Familie, deren kulturelle Prägung sich mit der Erwartungshaltung der politischen Eliten und der Untertanen in England nur schwer in Einklang bringen ließ.

Dieser Gedanke ist höchst originell und wirft einige Fragen auf, die im Rahmen eines kleinen Einführungsbändchens natürlich nicht diskutiert werden können: War Karl I. ebenso wie sein Vater in seinem Herrschaftsverständnis und seinen Vorstellungen vom Königtum schottisch geprägt? (10) War Maria Stuarts Hinrichtung tatsächlich beispielsweise für Jakob II. in seiner Hinwendung zum Katholizismus und seiner Neigung zum Zelotismus ein ausschlaggebendes Moment? (30) Sofern man das dynastische Selbstverständnis der Stuarts stärker akzentuiert, als dies in der englischen Geschichtswissenschaft gemeinhin getan wird, kann man auch in einem ansonsten nicht gerade wenig erforschten Feld noch zu überraschenden Befunden gelangen, wie Asch an einigen Stellen vorführt. Mehr kann man von einem Bändchen in der Reihe „Beck Wissen“ wirklich nicht verlangen.

Andreas Pečar, Halle a. d. S.

Sharpe, Kevin, Image Wars. Promoting Kings and Commonwealths in England 1603–1660, New Haven/London 2010, Yale University Press, XVII u. 665 S./Abb., \$ 55,00.

Nach seiner voluminösen Studie über die Repräsentations- und Imagepolitik der Tudors, die 2009 unter dem klingenden Namen „Selling the Tudor Monarchy“ (Rezension in: ZHF 37 [2010], 314–316) erschienen ist, liegt nun mit dem nicht weniger illustren Titel „Image Wars“ der zweite Teil einer auf drei Bände konzipierten Langzeituntersuchung zur Selbstdarstellungspraxis englischer Herrscher von Heinrich VIII. bis zu Queen Anne vor. Die allen drei Bänden zugrundeliegenden Annahmen lauten, daß Herrschaft auch und gerade in der Frühen Neuzeit nicht ohne Darstellung, Inszenierung und Kommunikation möglich war; daß Könige den Eliten ebenso wie den Untertanen nicht einfach nur befehlen konnten, sondern um ihr Einverständnis zu werben hatten; daß das Regierungshandeln und die damit verfolgten Ziele zu begründen war und die Überzeugungskraft dieser Kommunikation zwischen den Herrschern und den Beherrschten für die Reichweite und die Stabilität von Herrschaft wesentlich war.

Es bereitet Sharpe wenige Probleme, diese Prämisse anhand von Jakob I. minutiös vorzuführen. Der erste Stuartherrscher auf dem englischen Thron hat sein Leben lang selbst zur Feder gegriffen und sich als Autor in Szene gesetzt, um für seine politischen Ansichten und sein Regierungshandeln zu werben. Diese Schriften werden von Sharpe als Mittel politischer Kommunikation ernstgenommen und erfahren große Aufmerksamkeit. Dies gilt gerade auch für Schriften, für die Historiker bislang nur selten Interesse aufbrachten: seine exegetischen Schriften etwa oder seine Gedichte und Versepen. Hinter die Textproduktion fällt die Bildrepräsentation deutlich zurück, für die Jakob I. wenig übrig hatte. Größeres Gewicht maß er hingegen den Möglichkeiten

direkter Interaktion mit den Untertanen sowie den Mitgliedern der Hofelite bei, wie Sharpe z. B. anhand der regelmäßigen Reisen des Königs darlegt. Die persönliche Interaktion war indes für das Image des Königs nur selten förderlich, pflegte er doch insbesondere am Hof Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die sich für einen König nicht ziemten. Jakob I. wird daher als König erfahrbar, der weit über das übliche Maß hinaus von den Möglichkeiten der Kommunikation und Interaktion mit seinen Untertanen Gebrauch machte. An ihm zeigt sich aber auch, daß es durchaus seinen Preis hatte, wenn ein König die Kontroverse nicht scheute und sich dementsprechend streitlustig gebährdete. War die durchwachsene Bilanz von Jakobs I. Überzeugungsversuchen daher ein Indiz dafür, daß man als Herrscher besser auf allzu viel Kommunikation verzichten und statt dessen eher die ehrfurchtgebietende Distanz des Königs herausstreichen sollte?

Karl I. jedenfalls schien diese Schlußfolgerung durchaus gezogen zu haben, insbesondere für seine Zeit des „personal rule“. Er wählte andere Formen der Kommunikation, hielt Distanz und trat bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges in Schottland 1637 auch nicht als Autor in Erscheinung. Diese Politik, seine persönliche Umgebung sowie die Untertanen auf Abstand zu halten, galt bislang in der Forschung als eine Ursache für sein Scheitern als König. Sein kommunikatives Versagen war eine Erklärung für den Ausbruch des Bürgerkrieges und in letzter Konsequenz auch für seine Hinrichtung. Überhaupt ist das Gros der Historiker der Geschichte des Bürgerkrieges, allen voran Conrad Russell, davon überzeugt, daß die Ursache für dessen Ausbruch und für die spätere Hinrichtung Karls I. vor allem beim König selbst zu suchen ist, der wahlweise als tyrannisch oder als unfähig charakterisiert wird und dem ein besonderes Unvermögen attestiert wird, sich von seiner eigenen politischen Situation ein realistisches Bild zu machen und dementsprechend adäquat mit den verschiedenen politischen Akteuren und Einflußgruppen zu verhandeln.

Dieser *communis opinio* tritt Kevin Sharpe mit seinem Werk entschieden entgegen. In einem vorzüglichen Kapitel zeigt er auf, wie sich Karl I. unter Mithilfe von Anton van Dyck um eine eigenständige Bildsprache seiner Königsherrschaft bemühte, wie in den Bildern des Malers die natürliche, angeborene Autorität des Königs über Mensch und Natur auf der Leinwand Gestalt annahm. Die Überzeugungskraft dieser Bildsprache war so evident, wie Sharpe zu Recht konstatiert, daß auch die für die Bildrepräsentation Cromwells verantwortlichen Künstler dieselben Mittel anwendeten. Die in England so umstrittene „Beauty of Holines“ und die Zeremonialisierung des Gottesdienstes ordnet Sharpe ebenfalls in diesen Kontext ein, als Versuch, die sakrale Qualität des Monarchen sinnlich erfahrbar zu machen.

Auch der Bürgerkrieg hat die Kommunikationsfähigkeit des Königs nicht beeinträchtigt, wie Sharpe minutiös nachweisen kann. Nirgends konnte man sich bisher so umfassend und ausführlich darüber informieren, wie der König insbesondere in der Bürgerkriegszeit sein Schweigen brach und in zahlreichen „proclamations“ und „declarations“ seine Politik begründete, für seine Rolle als König *iure divino* warb und auf die Kritik seiner Gegner reagierte. Kevin Sharpe vermag ferner plausibel zu machen, daß diese Werbung für sich und seine königliche Rolle durchaus Früchte trug und Wirkung entfaltete, daß mithin die Unterstützung des Königs auch während des Bürgerkrieges größer war, als es in der Geschichtswissenschaft oft den Anschein hat.

Die größte Aufmerksamkeit und den größten Zuspruch erhielt Karl I. indes für seine letzte Rolle, die eines Märtyrers für die Sünden des englischen Volkes. Sharpe zeigt auf, wie diese Rolle seit dem Jahr 1647 zunehmend Gestalt annahm und vom König demonstrativ gelebt wurde. Nach seinem Tod wurde er in dieser Rolle verewigt durch die Schrift „Eikon Basilike“, deren ungeheurer Publikationserfolg viel zum

Legitimitätsdefizit der neuen Machthaber beigetragen hat. Kevin Sharpe bricht für die Imagepolitik Karls I. eine Lanze und plädiert auf mehr als 200 Seiten dafür, dessen ausgeklügelte Repräsentationspraxis zukünftig ernst zu nehmen statt weiterhin das Klischee vom unkommunikativen Monarchen zu bemühen.

Die Republik hält Sharpe hingegen in England für eine Totgeburt und erklärt deren Scheitern nach nur wenigen Jahren auch wesentlich damit, daß deren Fürsprecher keine eigene Symbol- und Bildsprache hätten entwickeln können, die die Legitimität und die Suggestionskraft der neuen Regierungsform gleichermaßen hätte bewerkstelligen können. Statt dessen kehrte schon 1654 mit der Inauguration Oliver Cromwells als „Lord Protector“ die monarchische Bildsprache zurück, suchte man den Engländern die partielle Rückkehr zur monarchischen Traditionen zu suggerieren. Die Idee und die Praxis der Protektorats Herrschaft sowie die damit einhergehende Symbol- und Bildsprache ist für Kevin Sharpe zugleich ein klares Indiz für das Scheitern republikanischer Experimente. Mochte man sich auch mit Karl I. eines Monarchen entledigt haben; die Tradition der Monarchie, deren sakrale Aura war auch nach dem Tod des Königs omnipräsent und stand den neuen Machthabern in deren Streben nach Legitimität und Autorität entgegen.

Sharpe argumentiert überzeugend und mit einem profunden Katalog an Belegen und Quellen. Man versteht nach der Lektüre unmittelbar, weshalb in England nach dem Tod Oliver Cromwells die Rückkehr zur Monarchie nur noch eine Frage der Zeit war. Die Frage nach den Ursachen für den Ausbruch der Rebellion in England bleibt indes unbeantwortet, sie steht bei Sharpe nicht im Zentrum seines Interesses. Hierfür hätten die Gegenbilder stärker berücksichtigt werden müssen, die für das Parlamentslager zeitweise ebenso große Suggestionskraft hatten wie die Idee der Monarchie. Hierfür hätten auch religiöse Weltbilder jenseits der Idee der Sakralmonarchie in diesem letzten europäischen Religionskrieg (John Morrill) stärkere Aufmerksamkeit verdient. Die Rahmenbedingungen, die Erfolg oder Mißerfolg der Kommunikations- und Inszenierungsstrategien der Herrscher wesentlich beeinflussten, wären eine eigene Untersuchung wert. Damit wäre auch ein Beitrag für die Ursachen des Bürgerkrieges zu leisten. Diese Frage zu beantworten war nicht das Thema von Kevin Sharpe. Wohl aber weiß man nach der Lektüre, welche Argumente fortan nicht mehr zur Beantwortung dieser Frage taugen werden.

Andreas Pečar, Halle

Acta Pacis Westphalicae, Serie II, Abt. B: Die französischen Korrespondenzen, Bd. 7: 1647–1648, bearb. v. Christiane Neerfeld unter Mithilfe v. Rita Bohlen/Michael Rohrschneider, Münster 2010, Aschendorff, LXXXIII u. 660 S., € 92,00.

Acta Pacis Westphalicae, Serie II, Abt. B: Die französischen Korrespondenzen, Bd. 8: Februar–Mai 1648, bearb. v. Peter A. Heuser unter Mithilfe v. Rita Bohlen, Münster 2011, Aschendorff, CX u. 942 S., € 138,00.

1962 erschien der erste Band der „Acta Pacis Westphalicae“. In den fünfzig vergangenen Jahren erschienen 31 Bände in 43 Teilbänden. Zwei neue Bände zu den französischen Korrespondenzen zwischen Mitte November 1647 und dem 19. Mai 1648 geben dem Editionsprojekt einen weiteren bedeutsamen Impuls. Band 7 der französischen Korrespondenzen dokumentiert die allmähliche Vereitelung der Friedenshoffnungen zwischen Frankreich und Spanien, obgleich im November 1647 bereits 43 Friedensartikel vereinbart worden waren und Frankreich sich anfangs kompromissbereit gezeigt hatte, um einen separaten Friedensschluss zwischen Spanien und den Vereinigten

Provinzen zu vermeiden. Diese anfänglichen Friedensbestrebungen scheiterten an der Frage der Restitution des Herzogtums Lothringen und vor allem an der von beiden Mächten gehegten Hoffnung, ihre Verhandlungsposition mittels militärischer Erfolge zu verbessern. Band 8 beginnt mit der äußerst besorgten französischen Reaktion auf den Friedensvertrag zwischen Spanien und den Vereinigten Niederlanden am 30. Januar 1648. Bis zu diesem Zeitpunkt war Henri II. d'Orléans-Longueville Prinzipalgesandter in Münster gewesen. Um seine Reputation zu wahren, wollte er Münster vorübergehend verlassen. Die Fiktion einer vorläufigen Abreise wurde von Mazarin bewusst aufrechterhalten, um die beiden Sekundargesandten in Münster, Claude de Mesmes, Comte d'Avaux, und Abel Servien in ihrem Wirken zu unterstützen. Ratlos und in großer Hast machten diese von sämtlichen formellen und informellen Mitteln diplomatischer Einflussnahme Gebrauch, um der neuen Situation Herr zu werden. Während sie die Ratifikation des spanisch-niederländischen Friedensvertrags zu verzögern und die Schuld am zunehmenden Stocken des französisch-spanischen Friedensprozesses Spanien zuzuweisen versuchten, verstärkten sie das Bündnis mit Schweden und die gezielte Einflussnahme auf die in Osnabrück versammelten friedensgesinnten Reichsstände. Dadurch erhielt die Verhandlungsdynamik einen entscheidenden Anstoß, der den Abschluss des doppelten Friedensvertrags zwischen dem Kaiser und Frankreich einerseits und dem Kaiser, dem Reich und Schweden andererseits am 24. Oktober ermöglichte.

Inhaltlich decken die beiden Bände eine gewichtige Phase der Verhandlungen ab, die den Frieden nolens volens möglich machte. Gerade die öffentlich ausgetragenen Streitigkeiten zwischen den französischen Gesandten führten zu einer gezielten Reflexion über den Verlauf des Friedenskongresses und die politischen Ziele Frankreichs. Die dicht aufeinanderfolgenden Briefe (185 zwischen dem 6. Februar und dem 19. Mai 1648) geben Aufschluss über die Bedeutung von Informationen für die Entscheidungsfindung, so beispielsweise bezüglich der Verlagerung des Kongresses von Münster nach Osnabrück und der dortigen Beratungen des *Corpus Catholicorum* und des *Corpus Evangelicorum* (z. B. Nr. 179, 16. Mai 1648, 751). An dieser Stelle kann man sich über die Entscheidung der Herausgeber nur freuen, den Briefwechsel des französischen Residenten in Osnabrück, Henri Grouart de La Court, und die Korrespondenz des französischen Botschafter in Den Haag, Gaspard Coignet de La Thuillierie, beigefügt zu haben. Die Überlegungen der Diplomaten beschränkten sich nicht auf die direkten Gegner und Verhandlungspartner; vielmehr enthalten die Briefe Schilderungen der politischen Konstellationen und potentiellen Entwicklungen in Europa, gar in Übersee. So wog Servien in einem ausführlichen Memorandum an Lionne vom 11. Februar 1648 (Nr. 11, 76–98) alle Möglichkeiten der französischen Diplomatie sorgfältig ab und regte auf dieser Basis an, für die Handelsfreiheit mit Portugal, Ostindien und Brasilien den Verzicht auf eine Behinderung des niederländischen Handels mit Spanien anzubieten (91, Z. 18–26). Zahlreiche Briefe zeigen unmittelbar die Praktiken des diplomatischen Austausches und der Informationspolitik – so etwa die Verbreitung oder gezielte Streuung von Gerüchten, die Reaktionen auf abgefangene Briefe, die Fälschung von Briefen, die Herstellung von Duplikaten und geheimen Supplementen, die Reaktion auf und die Abfassung von Flugschriften, die Bedeutung des Zeremoniells und der Außendarstellung der Botschaft. Die Korrespondenzen beleuchten zudem die psychologischen Einsichten und Strategien der Diplomaten. Anhand des gesammelten Materials und der beiden Register gewinnt man Einblick in die konkurrierenden Netzwerke und Kontakte. Die Korrespondenzen bezeugen, dass den Streitigkeiten zwischen Servien und d'Avaux – trotz deren gegenseitigen Anschuldigungen – eher konkurrierende Patronage- und Klientensysteme (Servien als Klient Mazarins, d'Avaux als Mitglied der Pariser Parlamentsaristokratie) als persönliche politische Ziele zugrunde lagen. Das Echo auf die Rede Omer Talons, in der dieser die

Politik Mazarins kritisierte, ist in dieser Hinsicht aufschlussreich (Nr. 50, 10. März 1648, 284–298).

Die Briefedition ist mit zahlreichen Fußnoten zu sprachlichen, inhaltlichen, historischen und bibliographischen Aspekten und zwei nützlichen Registern versehen. Das zweite und ausführlichere Register ermöglicht insbesondere Recherchen zur Begrifflichkeit (so etwa zum Thema der *balance* oder der *amitié* usw.). Allein die häufigen kurz paraphrasierenden und nicht immer erleuchtenden Einschübe in deutscher Sprache stören die Lektüre. Die Rezensentin erlaubt sich als Muttersprachlerin, den Herausgebern zu der sehr sorgfältigen Edition Komplimente zu machen: In den über 1500 edierten Seiten hat sie lediglich einen eventuellen Schreibfehler gefunden (Nr. 117, 12. April 1648, 496, Z. 8: *hureux*). Die Streitigkeiten zwischen d'Avaux und Servien sind schon mehrfach analysiert worden. Peter A. Heuser äußert in seiner erhellenden Einleitung den programmatischen Wunsch einer vergleichenden Untersuchung solcher Streitigkeiten (XCVIII). Einige der Hauptthemen der edierten Korrespondenzen wurden bereits in Sammelbänden (etwa Rainer Babel [Hrsg.], *Le diplomate au travail*, 2005; Maria-Elisabeth Brunert/Maximilian Lanzinner [Hrsg.], *Diplomatie, Medien, Rezeption*, 2010) sowie im Rahmen der Forschungen von Guido Braun zu den französischen Korrespondenten (insbesondere d'Avaux) und von Peter A. Heuser, dem Herausgeber von Band 8, zur *ars disputandi* erläutert, sodass das hier edierte Material bereits ersten Untersuchungen zugutegekommen ist. Der Reichtum dieser gewichtigen Quellenedition ist damit freilich keineswegs erschöpft.

Claire Gantet, Paris/Göttingen/München

Rauscher, Peter (Hrsg.), *Kriegführung und Staatsfinanzen. Die Habsburgermonarchie und das Heilige Römische Reich vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des habsburgischen Kaisertums 1740* (Geschichte in der Epoche Karls V., 10), Münster 2010, Aschendorff, VI u. 623 S., € 69,00.

Der zu besprechende Sammelband platziert die Finanzgeschichte der mitteleuropäischen Habsburgermonarchie in den rund 100 Jahren, in denen sie zu einer europäischen Großmacht wurde, erstmals umfassend in der modernen finanzgeschichtlichen Forschungslandschaft. Als Gegenstand des Buches bezeichnet der Herausgeber Peter Rauscher in seiner sehr instruktiven Einleitung die Entwicklung der bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstandenen, aus den österreichischen und böhmischen Ländern, dem Königreich Ungarn (bzw. Teilen davon) und dem Heiligen Römischen Reich bestehenden „Militär- und Finanzunion“ (11) im weiteren Verlauf des 17. und in den ersten vier Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts.

Der erste der sechs thematischen Blöcke ist „Ausgangslage und Entwicklung der Kriegsfinanzierung der Habsburgermonarchie“ gewidmet. Ausgehend von den einzelnen involvierten Behörden und Amtsträgern und den von diesen produzierten Quellen analysiert István Kenyeres die habsburgischen Kriegsausgaben von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Langen Türkenkriegs 1606. Besonders hingewiesen sei auf die Auswertung der bisher als verschollen geltenden, im Wiener Diözesanarchiv aufbewahrten Rechnungen des Kriegszahlmeisters in Oberungarn für die Jahre 1594 bis 1601. Michael Hochedlinger gibt anschließend einen weitgespannten Überblick über den Forschungsstand und die Quellenlage zum Problem der Kriegsfinanzierung und über die Entwicklung der Struktur der „bewaffneten Macht“ in der Habsburgermonarchie vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Im Zentrum steht dabei die zentralstaatliche Perspektive – unter Einbeziehung der Stän-

de der einzelnen Länder sowie unter Berücksichtigung der ungleichen regionalen Verteilung der Kriegslasten.

Die folgenden vier Beiträge sind den Ländern der böhmischen Krone gewidmet. Petr Maťa untersucht Steuersystem, Steuererhebung und Militärfinanzierung im Königreich Böhmen vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Regierungsantritt Maria Theresias. Er kann in seinem umfassenden Überblick über den Forschungsstand an im „Westen“ wenig rezipierte ältere tschechische Standardwerke anknüpfen, stützt sich aber auch auf eigene Archivstudien. Er vergleicht zu Recht die Bedeutung Böhmens bzw. der böhmischen Länder für die Finanzen der österreichischen Habsburger mit der Bedeutung Kastiliens für deren spanische Verwandte, „ohne dass [...] die Eliten Böhmens oder gar Schlesiens dafür eine entsprechend starke Stellung im politischen System der Habsburgermonarchie erhielten, wie der kastilische Adel in Spanien“ (147). Jiří David gibt einen ebenfalls zum Teil auf eigenen Quellenstudien basierenden Überblick über die Veränderungen der Steuersysteme und Steuergattungen, der Steuerobjekte und des Steuerdrucks sowie der Steuerverwaltung in der Markgrafschaft Mähren von 1620 bis 1740. Was die „Arbeitsteilung“ zwischen dem Kaiser und seinen Zentralbehörden auf der einen und den mährischen Ständen und deren Organen auf der anderen Seite betrifft, kommt er zu dem Ergebnis (203): „Während der Monarch immer neue Steuergründe erfindet und damit zum Urheber der wachsenden Steuerbelastung wird, gewährleisten die Stände [...] deren administrative Umsetzung. Beide Seiten trugen damit auf ihre Weise zum Ausbau des Steuerstaats bei.“ Kazimierz Orzechowski steuert einen aus früheren eigenen Publikationen (in polnischer Sprache) schöpfenden Beitrag über die Ständeversammlungen, das Steuersystem und das Heerwesen im Herzogtum Schlesien bei. Bekannt ist der Umstand, dass der seit 1733 neu erstellte schlesische Kataster 1740 abgeschlossen wurde, aber wegen der Eroberung des Herzogtums durch Brandenburg-Preußen in diesem Jahr nicht mehr umgesetzt werden konnte. Jarosław Kuczer vertieft die Untersuchung der Rolle der schlesischen Stände in der kaiserlichen Kriegführung und der Steuererhebung am Beispiel des Erbfürstentums Glogau.

Zwei Beiträge haben das Königreich Ungarn in den Jahrzehnten um 1700 zum Gegenstand. József Zachar untersucht die Rolle des Königs und der Stände bei Kriegführung und Militärorganisation und macht die Spezifika des ungarischen Militärwesens deutlich. András Oross gibt einen souveränen Überblick über die für Ungarn zuständigen Kammern und deren Beiträge zur Kriegsfinanzierung der Habsburgermonarchie. Im Einzelnen behandelt er die Ungarische Kammer in Pressburg, die Zipser Kammer, die Ofner und die Tschakaturner Kameraladministration sowie die Slawonische Kameralinspektion, außerdem den Schemnitzer Oberkammergrafen, die Kremnitzer Kammer und die Kupferadministration in Neusohl. Die drei Letzteren unterstanden direkt der Wiener Hofkammer.

Der vierte thematische Block ist den österreichischen Ländern gewidmet. In einer besonders lesenswerten, auf langjährigen Archivstudien beruhenden Abhandlung vergleicht William D. Godsey die Bedeutung der landständischen Verwaltung für die Erhaltung und Ergänzung des stehenden Heeres in Österreich unter der Enns und in Krain. Er geht dabei von der These aus, dass die Länderstrukturen keineswegs als Schwachstelle der habsburgischen Herrschaft aufzufassen, sondern vielmehr „zu jenen Momenten von ‚hard power‘ im weitesten Sinn zu rechnen [seien], die die [militärischen] Erfolge des Kaisers auf dem europäischen Parkett ermöglichten“ (317). Die Mobilisierung der Landstände der österreichischen Länder seit dem Dreißigjährigen Krieg habe nicht auf der zentralen Ebene, sondern auf der Landesebene stattgefunden und habe sich nicht durch „Bürokratisierung“ im herkömmlichen Sinn,

sondern „korporativ und personenbezogen“ vollzogen. „Von der kaiserlichen Residenz aus wurden [...] Teile der ständischen Länderstrukturen in ein [...] im Wandel begriffenes ‚zusammengesetztes System‘ enger eingebunden.“ (353) In den weiteren Aufsätzen des „Österreich-Blocks“ gibt zunächst Gernot Obersteiner einen Überblick über Militärverwaltung und Kriegsfinanzierung in der Steiermark vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Er geht dabei, anders als Godsey, für die Zeit vor der Verfassungs- und Verwaltungsreform von 1749 nach wie vor von einem „verfassungsrechtliche[n] Dualismus“ (355) zwischen dem Landesfürsten und den Landständen aus. Andrea Pühringer widmet sich dem Komplex „Landstände, Militär und Finanzen im Land ob der Enns“. Im Anschluss an Wolfgang Neugebauer und andere spricht sie nicht von einer Entmachtung und Unterwerfung der Stände im Laufe der Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts, sondern betont, dass vielmehr „strukturverändernde Prozesse gerade aufgrund der militärischen Überbelastung zu einem Bedeutungszuwachs der Stände“ geführt hätten. Schließlich legt Robert Rebitsch die Spezifika der Wehrorganisation und der Kriegsfinanzierung in Tirol nach dem Dreißigjährigen Krieg dar.

Den Themenblock zum Heiligen Römischen Reich eröffnet Peter Rauscher mit einer umfassenden Darstellung des Beitrags des Reichs sowie einzelner „armierter“ Reichsstände und einiger Reichskreise zur kaiserlichen Kriegführung im 17. und frühen 18. Jahrhundert. Ein wenig überraschender Kernsatz (im Zuge der Analyse des Türkenfeldzugs 1664) lautet: „Das Reich blieb politisch, fiskalisch und militärisch zersplittert.“ (467) Peter Wilson widmet sich den nach dem Dreißigjährigen Krieg, vor allem aber nach dem Frieden von Nimwegen (1679) formierten stehenden Heeren der „armierten Reichsstände“, insbesondere der fünf weltlichen Kurfürstentümer, während der Koalitionskriege des späten 17. und des 18. Jahrhunderts. Max Plassmann steuert einen anregenden Beitrag über Kriegführung und Kriegsfinanzierung der Reichskreise und der – insbesondere während des Pfälzischen und des Spanischen Erbfolgekrieges – zu diesem Zweck geschlossenen Assoziationen der „Vorderen“ (d. h. an der Grenze zu Frankreich liegenden) Reichskreise bei. Unter dem Titel „Subsidien und Kontributionen“ analysiert Matthias Schnettger die „nicht ganz unerheblich[en]“ (569) finanziellen Beiträge italienischer Reichsvasallen zu den Reichs- und Türkenkriegen vom Langen Türkenkrieg bis zum Zweiten Koalitionskrieg, die während des Spanischen Erbfolgekrieges ihren Höhepunkt erreichten.

Die beiden letzten Beiträge des Bandes sind wichtigen Aspekten der Stellung der Habsburgermonarchie im europäischen Mächtesystem gewidmet. Antonio José Rodríguez Hernández thematisiert die finanzielle und militärische Kooperation zwischen der spanischen und der österreichischen Linie der Casa de Austria zwischen 1617/18 und 1697. Eine Art roten Faden bildet dabei die Erlaubnis zur Rekrutierung von Söldnern in den kaiserlichen Erbländern durch spanische Heerführer im Gegenzug zu finanziellen Subsidien der spanischen Krone. Michael Braddick schließlich gibt einen Überblick über die innenpolitischen und finanztechnischen Voraussetzungen der Subsidien Englands bzw. Großbritanniens an den Kaiser und an andere Verbündete während des Spanischen Erbfolgekrieges und konzentriert sich dabei, nicht ganz zum Gesamthema passend, „on the British end of the exchange“ (603).

Die acht Nationen angehörenden 18 Autoren (darunter nur eine Frau) decken die meisten relevanten Themenbereiche ab. Es fehlen im Wesentlichen nur eigene Kapitel zur Organisation und Finanzierung der kroatisch-slawonischen Militärgrenze und des Grenzverteidigungssystems in Ungarn sowie zu tragenden Säulen des habsburgischen Kreditwesens wie den jüdischen Hoffaktoren und der Wiener Stadtbank. Der Band bietet nicht nur eine Zusammenfassung des Forschungsstands, sondern in zahlreichen Beiträgen auch bisher unpublizierte Ergebnisse laufender Forschungsvorhaben. Zwar

betont der Herausgeber in der Einleitung, das Buch sei nicht als Handbuch konzipiert, vielmehr habe es den Beitragenden freigestanden, „eigenständige Schwerpunkte zu setzen und neue Fragen zu stellen“ (25). Trotzdem eignet sich der Band bis auf Weiteres recht gut als Handbuch. Umso mehr bedauert man das Fehlen jeder Art von Register. Das in der Einleitung formulierte Ziel, „eine kritische Bestandsaufnahme und das Herausarbeiten zukünftiger Forschungsperspektiven“ (11), wurde jedenfalls erreicht. Dass besonders in Bezug auf die lokale und regionale Ebene noch großer Forschungsbedarf besteht, macht der Hinweis Petr Matas am Beispiel des überdurchschnittlich gut untersuchten Königreichs Böhmen deutlich: „Nur wenig ist bisher über das alltägliche Zusammenleben der ländlichen Bevölkerung mit dem stehenden Heer bekannt“ (184).

Thomas Winkelbauer, Wien

Pflaumern, Johann Heinrich von, Ein Romführer von 1650. Das Romkapitel seines „Mercurius Italicus“, hrsg., übers. und komm. v. Dietrich Winkelmann (Bibliotheca Suevica, 30), Konstanz/Eggingen 2010, Edition Isele, 539 S./Abb., € 25,00.

Im Zeitalter großangelegter Digitalisierungsprojekte renommierter Bibliotheken und finanzkräftiger Internet-Dienstleister einen frühneuzeitlichen gedruckten Text neu herauszugeben, erfordert Mut und durchdachte Lösungen. Es gilt vor allem den Mehrwert zu bedenken, den eine solche Publikation gegenüber der Lektüre des einfach gesannten Buches bieten sollte.

Dietrich Winkelmann, pensionierter Akademischer Rat für Gräzistik und Latinistik der Universität Konstanz hat für die im Auftrag der Oberschwäbischen Elektrizitätswerke herausgegebene „Bibliotheca Suevica“ ein solches Unternehmen in Angriff genommen und einen stattlichen Auszug aus dem „Mercurius Italicus“ des schwäbischen Juristen Johann Heinrich von Pflaumern bearbeitet. Der 1585 geborene Pflaumern bietet darin einen Italien-Reiseführer recht persönlichen Stils, der auf die Erlebnisse seiner Italienreise von 1602 bis 1607 zurückgeht und wohl 1628 erstmals publiziert wurde; beide Ausgaben sind vollständig frei online verfügbar. Der gut 450 Seiten starke Text umfaßt bei Winkelmann neben Vorwort, Widmung und Auszügen aus dem Epilog zum Werk vor allem das Kapitel über Rom. Geboten werden eine Reproduktion der entsprechenden Seiten der zweiten Ausgabe von 1650, eine Übersetzung ins Deutsche auf der je gegenüberliegenden Seite sowie ein kleiner Apparat mit Anmerkungen, dazu ein Nachwort mit allgemeinen Informationen sowie ein Anhang.

Pflaumern nimmt seine Leser an die Hand zu einem ausgedehnten Gang durch das Rom zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Die großen urbanistischen Projekte der Renaissancepäpste bis hin zu Sixtus V. haben ihre unverkennbaren Spuren im Stadtbild hinterlassen, die „Barockisierungswelle“ hingegen ist noch nicht angerollt. Dabei ist die Auswahl an Sehenswürdigkeiten wohl aufgrund persönlicher Vorlieben Pflaumerns nicht unbegrenzt; so fehlt beispielsweise eine Beschreibung der Basilika S. Clemente oder der auch heute etwas abseits des Touristeninteresses liegenden Kirchen S. Maria in Domnica und SS. Quattro Coronati. Dafür bietet er jedoch auch interessante Detailinformationen, wie etwa zum „Umzug“ der Apostolischen Datarie in den Palazzo Maffei unter Paul V. (403). Dessen ungeachtet führt Pflaumern zu allen auch heute noch wichtigen Orten – man mag sich stellenweise bei der Lektüre durchaus nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden in den Wahrnehmungsmodi frühneuzeitlicher und heutiger Romtouristen fragen. Denn Pflaumern kommt es an den einzelnen Stätten vor allem auf die relativ rasch erfaßbare Ausstattung an; besonderen Tiefgang

sollte man daher von seinem Text nicht erwarten. Wo er stellenweise auf kontrovers diskutierte Fragen zu sprechen kommt, wie etwa im Abschnitt zu S. Croce in Gerusalemme auf die Verehrung von Reliquien des Kreuzes Jesu Christi (170–177) oder auf die Existenz der Päpstin Johanna (164–167), läßt er Referenzautoren für sich sprechen ohne allzu ausgeprägtes Interesse an einer eigenen Positionierung.

In den Anmerkungen identifiziert Winkelmann sowohl die im Text genannten Personen teils mehr, teils weniger knapp (teils auch gar nicht) und benennt die Werke, auf die Pflaumern rekurriert. Bedauerlich ist dabei, daß Pompeo Ugonios häufig zitierte „Istoria delle stationi di Roma“ (1588), deren Digitalisat ebenfalls frei im Internet verfügbar ist, stets nur mit dem Titel angegeben wird; offensichtlich hat sich Winkelmann nicht die Mühe gemacht, die Stellen zu verifizieren – ganz im Gegensatz zu antiken Autoren, bei denen Belegstellen meist nach den gängigen Werkabkürzungen angegeben werden. Doch ist dies nur der Beginn einer Reihe von Enttäuschungen, die des wissenschaftlich interessierten Lesers harrt.

Nicht nur, daß die Angaben zu den einzelnen Personen im Zweifelsfall die Konsultation eines Lexikons nicht ersparen; will man den Text in seinem zeitgenössischen Kontext verorten, bleibt einem nur weitere eigene Arbeit übrig. Denn in seinem eigentlich zum Text hinführend gemeinten Nachwort bietet Winkelmann zwar hinreichend Information zu Person und Werk Pflaumerns, doch bleiben erhebliche Fragen offen. So wären für weniger bewanderte Leser Ausführungen zum äußeren Erscheinungsbild und der soziopolitischen Situation Roms um 1600 wünschenswert gewesen, die über die Floskeln von „Humanismus“ und „Renaissance“ (beides für den Altphilologen mehr oder weniger ausschließlich mit Wiederentdeckung der Antike verbunden) hinausgehen. Zur in der Stadt omnipräsenten Symbolik des gut bearbeiteten posttridentinischen Papsttums, die Pflaumern (vielleicht unbewußt) beeindruckte, verliert Winkelmann kein Wort. Es geht mehr um Jahreszahlen und Größenangaben als um historische Erklärungen – insofern ähnelt der Übersetzer dem übersetzten Autor. Ebenso unbefriedigend bleiben die hauptsächlich auf Ludwig Schudts „Le guide di Roma“ (1930) beruhenden Darlegungen zum Verhältnis von Pflaumerns Text zu anderen zeitgenössischen Romführern; wesentliches Ergebnis ist (nach Schudt) das größere „Kunstverständnis“ des Schwaben. Dies mag allenfalls dann genügen, wenn man das frühneuzeitliche Rom als Ansammlung von Kunstwerken ohne Umweltbezug ansieht.

Der Verweis auf die Zwänge der Reihe, die keinen gelehrten Apparat, sondern „Anregungen für den interessierten Leser“ (487) will bzw. soll, mag da entlasten, doch beschleicht den Rezensenten ein äußerst ungutes Gefühl, wenn mit offensichtlich erheblichem finanziellem Aufwand ein Buch erstellt wird, das den informativen Ansprüchen an eine moderne Textausgabe nur ansatzweise gerecht wird, weil eben nur „selektiv und nicht systematisch“ (ebd.) informiert wird. Den Gipfel bildet das Fehlen jeglicher Angabe, welches Exemplar des „Mercurius Italicus“ denn nun die Vorlage für den vorliegenden Nachdruck geliefert hat – obwohl selbiges mit Hilfe eines handschriftlichen Besitzvermerkes auf dem ebenfalls nachgedruckten Titelblatt als ein „Familienexemplar“ derer von Pflaumern identifiziert werden könnte.

Schön ist das Bildmaterial, das dem Band am Ende beigegeben ist, bis hin zum eigens eingelegten Nachdruck der Romkarte, die auch der Ausgabe von 1650 beilag. Sie geht auf die große Romkarte Antonio Tempesta (1593) zurück und wurde hauptsächlich im Format erheblich verkleinert. Bedauerlicherweise wird aber weder im Haupttext noch im Nachwort auf den stark verkleinerten Abdruck der einzelnen Tafeln der Tempesta-Karte verwiesen, ebensowenig wie auf die anderen Bilder verschiedenster Provenienz aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, die den Romführer illustrieren könnten.

Als Hilfsmittel für den Leser stehen eine Liste der römischen Kaiser und der Päpste von 1417 bis 1655 sowie eine ziemlich dürftige und auf unklaren Auswahlkriterien beruhende Literaturliste zur Verfügung. Ein „Register der nachantiken Autoren“ sowie ein „Topographisches Register“ sollen den Band erschließen, letzteres umfaßt aber nur die ausführlicher beschriebenen Orte, nicht die „nur im Vorbeigehen genannten Objekte“ (500). Über kleinere Unzuverlässigkeiten des letzteren kann man hinwegsehen; doch warum hat man sich nicht die Mühe eines ordentlichen Personenregisters gemacht? Schließlich wären nicht nur die mittelalterlichen und neuzeitlichen Autoren interessant, sondern auch, in welchem Kontext beispielsweise welcher Papst, Kardinal oder Gelehrte erwähnt wird. Eine weitere Liste mit „Errata“, die größtenteils der Vorlage von 1650 entstammt, ergänzt Winkelmann um von ihm aufgefundene kleinere Fehler.

Mit der beachtlichen Fleißarbeit einer Übersetzung des Romkapitels aus Pflaumer's „Mercurius Italicus“ hat Winkelmann eine interessante Quelle einem breiteren Publikum erschlossen, das nun mit dem Blick eines Autors des frühen 17. Jahrhundert durch Rom wandern kann; unbestreitbar liegt darin das Verdienst dieses Buches. Jenseits der Übersetzung zeigt der Band aber bei guten Ansätzen der Kommentierung, Illustration und Erschließung des Textes deutliche Schwächen, die seine Verwendbarkeit für die Wissenschaft einschränken. War sie überhaupt intendiert – oder ist das Buch eher als schöne Geschenkausgabe gedacht? Im Zeitalter großangelegter Digitalisierungsprojekte genügt jedenfalls die schlichte Reproduktion mit Übersetzung für wissenschaftlich interessierte Leser nicht.

Bernward Schmidt, Aachen

Schätz, Harald, Die Aufnahmeprivilegien für Waldenser und Hugenotten im Herzogtum Württemberg. Eine rechtsgeschichtliche Studie zum deutschen Refuge (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, 177), Stuttgart 2010, Kohlhammer, XXVIII u. 448 S./Abb., € 38,00.

Die württembergischen Hugenotten- und Waldenserprivilegien seit 1685 stehen weit weniger im Fokus der in den letzten Jahren deutlich intensivierten Forschungen zum „refuge huguenot“ als die bekannteren Aufnahmeedikte Kurbrandenburgs, Hessen-Kassels und zahlreicher anderer Territorien. Die von Michael Stolleis und Barbara Dölemeyer betreute rechtshistorische Dissertation von Harald Schätz macht vor allem eines deutlich: daß die württembergischen Privilegien durchaus zentrale und vielleicht sogar impulsgebende Bausteine der Immigrantenwerbung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation waren. Ziel der Arbeit ist es, die Aufnahme Reformierter in einem dezidiert anticalvinistisch ausgerichteten und mit starken Landständen ausgestatteten Territorium zu untersuchen, wobei insbesondere die Frage nach den Verhandlungen um die Privilegien, nach Widerständen und nach den erreichten Rechtspositionen gestellt wird.

Die württembergische Verfassung wird denn auch nach einer knappen Einleitung ausführlich dargestellt, wobei insbesondere die hier besonders enge Verquickung zwischen Landständen und lutherischer Orthodoxie hervorgehoben wird. Auch die bislang in der deutschen Hugenottenforschung wenig berücksichtigten reichsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme konfessionsfremder Untertanen und die faktische Einführung eines Simultaneums unter den Bedingungen der Normalsjahrsregelung des Westfälischen Friedens werden von Schätz sachkundig erörtert, wobei sich he-

rausstellt, daß die Aufnahme von neuen Untertanen einer reichsrechtlich anerkannten Konfession durch das Vertragswerk von Osnabrück grundsätzlich gedeckt war. In Württemberg stellt sich die Sachlage freilich anders dar, weil hier das Territorialrecht explizit die Aufnahme Reformierter ausschloß. Gleichwohl argumentierte Herzog Eberhard Ludwig offenbar bewußt mit dem Reichsrecht, und zwar – so die Interpretation des Verfassers – um gezielt das Territorialrecht in Frage zu stellen.

Die 1685 auf Initiative des Unterhändlers Joseph Auguste du Cros' begonnenen Planungen interpretiert Schätz vor dem Hintergrund eines ständisch-landesherrlichen Dualismus, in dem der Landesherr zugunsten einer Modernisierungspolitik die Einschränkung ständischer Partizipation und den Ausbau eines landesherrlichen „Absolutismus“ vorangetrieben habe. Dementsprechend seien die vehementen Widersprüche ständischer Gremien ignoriert und die Vorschläge du Cros' in sehr weitreichender Weise in den schon im Septemer 1685, also noch vor der Aufhebung des Edikts von Nantes, gedruckten „Freyheiten“ umgesetzt worden. Schätz betont nach eingehendem Vergleich mit anderen 1685 ergangenen Hugenottenedikten die besonders umfassenden und allenfalls mit dem Potsdamer Edikt vergleichbaren Sonderrechte für die Kolonisten. Insbesondere sei der Werbecharakter dieser Privilegien hervorzuheben. Nicht erörtert wird in diesem Zusammenhang freilich die Frage, warum – gerade mit Blick auf den Werbeeffekt – offenbar keine französische Fassung der Privilegien existiert. Möglicherweise bleibt Schätz auch zu sehr dem Schema von frühen Privilegienangeboten und späteren Privilegiedikten, wie es Barbara Dölemeyer entwickelt hat, verhaftet. Jedenfalls hebt Schätz vor diesem Hintergrund die „singuläre“ Stellung der „Freyheiten“ hervor (85).

Letztlich jedoch ließ sich die Hugenottenaufnahme im Land nicht durchsetzen, und Herzog Eberhard Ludwig widerrief die Privilegien, bevor sie überhaupt wirksam werden konnten. Der Grund waren laut Schätz die unüberwindlichen konfessionell motivierten Widerstände verschiedener Behörden. Die Erfahrungen du Cros' in Württemberg werfen zugleich ein hochinteressantes Licht auf die Vorgänge in Bayreuth, wo du Cros einen erneuten, dieses Mal erfolgreichen Ansiedlungsversuch unternahm. Schätz' Vermutung indes, daß Württemberg eine „herausragende Stellung“ (98) im deutschen „refuge“ hätte einnehmen können, wenn die Privilegien wirksam geworden wären, überschätzt die Bedeutung der Privilegien, die zwar ein wichtiger, jedoch keineswegs der alleinige Faktor für die Ortswahl der Migranten waren.

1687/88 kam es in Württemberg zur vorübergehenden Aufnahme savoyischer Waldenser, die auf Initiative der Schweiz in die Wege geleitet wurde. Im Gegensatz zu den Vorgängen von 1685 gelang die Aufnahme mit sehr moderaten Zugeständnissen und der Feststellung, daß es sich bei den Waldensern nicht um Calvinisten, sondern um Anhänger einer vorreformatorischen apostolischen Lehre handele. Diese savoyischen Waldenser kehrten 1690 zeitweilig in ihre Heimat zurück. Ausführlich werden dann die Verhandlungen mit dem niederländischen Gesandten Pieter Valkenier dargestellt, bei denen es um französische Waldenser ging, die aus Frankreich geflüchtet waren und denen nun die Ausweisung aus der Schweiz drohte. Im September 1699 kam dann ein Privilegienentwurf zustande, den Schätz als konfessionspolitische Wende beschreibt (298). Erstmals sei unter Berufung auf das Reichsrecht eine zweite Konfession im Land zugelassen worden, wobei den Reformierten sogar das Recht auf Synoden zugestanden worden sei. Zwar waren bereits 1698 französische Reformierte, die aus der Pfalz ausgewandert, in der Herrschaft Gochsheim aufgenommen worden, doch bei dieser Herrschaft handelte es sich um eine württembergische Exklave. Zur Aufnahme von Hugenotten im Zentrum des Landes kam es erst ab 1700, als Ansiedlungsmöglichkeiten in Cannstatt, Stuttgart und Ludwigsburg geschaffen wurden. In

diesem Zusammenhang spricht Schätz von einem Wegfallen des „Waldenser-Bonus“ (200 f.), der bis dahin die Umgehung der konfessionellen Vorbehalte der Landschaft erleichtert habe. In der Tat eröffnete erst die Ansiedlung der Waldenser als Reformierte 1699 den Weg zur Hugenottenimmigration. Dennoch scheint es fraglich, ob nicht auch im 18. Jahrhundert die Unterscheidung zwischen Waldensern und Reformierten eine Rolle spielte.

Schätz' Studie schildert in sehr verdienstvoller Weise die bisweilen sehr langwierigen und schwierigen Verhandlungsvorgänge um die Privilegien und den Weg hin zu einer Auflockerung des strikt lutherischen Monokonfessionalismus im Herzogtum Württemberg. Dabei bleibt sie freilich in unkritischer Weise Interpretamenten verhaftet, die in der jüngeren Forschung zumindest umstritten sind. Dazu gehören der ständestaatliche Dualismus ebenso wie das inzwischen weitgehend dekonstruierte Absolutismus-Paradigma. Diese Interpretationsschemata werden übernommen, ohne daß die neuere Forschung dazu rezipiert wird. Eine intensivere Auseinandersetzung mit diesen Problemfeldern hätte vielleicht alternative Deutungsmöglichkeiten jenseits teleologischer und modernisierungstheoretischer Konzepte aufgezeigt. In diesen Zusammenhang gehört auch die weitgehende Ausblendung der ortsansässigen Bevölkerung. Konflikte werden vereinzelt erwähnt, doch ihre Rolle in der Entwicklung der konkreten Rechtswirklichkeit bleibt unterbelichtet. So deutet Schätz auch die vom Oberrat geäußerte Frage nach der tatsächlichen Nutzung von Ödland v. a. als Verhandlungstaktik vor dem Hintergrund eigentlich konfessioneller Motive (224), obwohl die Vorgänge in anderen Aufnahmeländern es durchaus nahelegen, derartige Bedenken ernst zu nehmen.

Trotz dieser Kritikpunkte legt der Verfasser eine hochinteressante und in vielerlei Hinsicht weiterführende Studie vor, die nicht nur die württembergische Hugenotten- und Waldenseraufnahme in das Gesamtbild des deutschen „refuge“ einbettet, sondern durchaus imstande ist, auch ein neues Licht auf andere Aufnahmeländer zu werfen.

Ulrich Niggemann, Marburg

Strieter, Claudia, Aushandeln von Zunft. Möglichkeiten und Grenzen ständischer Selbstbestimmung in Lipstadt, Soest und Detmold (17. bis 19. Jahrhundert) (Westfalen in der Vormoderne, 7), Münster 2011, Aschendorff, 360 S., € 48,00.

Seit einiger Zeit stehen frühneuzeitliche Zünfte vermehrt im Fokus der Forschung. Nicht um ihre ‚Versteinerung‘ geht es dabei, sondern um, wie es im Titel heißt, „Möglichkeiten und Grenzen“; „Aushandeln von Zunft“ ist somit programmatisch gedacht und kompetent umgesetzt.

Am Beispiel der drei ostwestfälischen Städte Lipstadt, Detmold und Soest, deren Verfassungsgeschichte und Handwerksentwicklung die Verfasserin in den beiden ersten Kapiteln detailliert nachzeichnet, analysiert sie die Aushandlungsprozesse um zu erneuernde Zunftordnungen auf landesherrlicher und städtischer Ebene sowie innerhalb der Zünfte. Dabei geht es ihr jedoch nicht um die einfache Implementierung neuer, durch die Reichshandwerkerordnung von 1731 angestoßener vereinheitlichender Normen, sondern um die Kommunikationswege zwischen den genannten Ebenen, die jeweiligen Einspruchsmöglichkeiten und Durchsetzungsgrenzen. Die Vielzahl an Quellenbeispielen, die allein in diesem Kapitel angeführt wird, führt das immer wieder und immer noch im Raum stehende Diktum der Erstarrtheit frühneuzeitlicher Zünfte ad absurdum. Denn die Quellengrundlage sind Supplikationen; im Umgang

mit ihnen versuchten die Behörden, „zwischen normativen Vorschriften und den Anforderungen der lokalen Verhältnisse zu vermitteln“ (144 f.).

Strieter untersucht diese Aushandlungsprozesse zunächst innerhalb der städtischen Institutionen und in Bezug auf die Zunftprivilegien. Zwar wurden diese Rechtssetzungen von den Bürgermeistern und dem Rat der Stadt vorgenommen, doch ging die Initiative meist von den Handwerkern selbst aus, die Missstände und Unordnung im Handwerk beseitigt wissen wollten. Die Frage, wie weit der konkrete Einfluss der Zünfte auf die Gesetzgebung ging, erörtert die Verfasserin am Beispiel der nicht obrigkeitlich privilegierten Kramerzunft in Lippstadt, die gleichwohl seit dem 16. Jahrhundert statutarisch verfasst war und deren Amtsordnung als Grundlage für die angestrebte Privilegierung diente. Lippstadt ist auch der Mittelpunkt von Aushandlungsprozessen zwischen Zünften, Rat und den Landesherren im Zuge der Privilegienänderung im Jahre 1774. Nach der detaillierten Darstellung dieses bis in die 1790er Jahre dauernden Prozesses resümiert die Autorin, dass sich einerseits die Handlungsspielräume der Handwerker erweiterten und dass andererseits der Magistrat als Mediator zwischen Landesherren und Zunft agierte, wobei sein Blick mehr auf die Zunftinteressen als auf merkantilistisch-landesherrliche Absichten gerichtet war.

Eine andere Ebene betritt die Verfasserin mit ihrer Darstellung der Gewerberechte von Frauen, deren Anteil an den im Gewerbe tätigen Personen in Lippstadt interessanterweise höher lag als der der Männer. Dennoch hatten Frauen mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen, sei es bei Gewerbefortführungen als Meisterwitwen, die im Zentrum dieses Untersuchungsabschnitts stehen, sei es wegen der Zunftaufnahme von Söhnen der Meisterwitwen – eindringlich vorgeführt an mehreren Konflikten in Soest zu Beginn des 18. Jahrhunderts –, sei es wegen der Beschäftigung von Gesellen durch die Witwen. Offengelegt wird aber auch die soziale Verantwortung von Zunft und Obrigkeit gegenüber Frauen durch finanzielle oder rechtliche Hilfen, womit wiederum die Aushandlungswege seitens der Zünfte und der Frauen beschrieben sind.

Alles Aushandeln hatte jedoch Grenzen: Dies wird anhand der Konkurrenzkonflikte mit Soldaten in Soest, dann am Beispiel des mit dem städtischen Handwerk konkurrierenden Landhandwerks in allen drei Untersuchungsräumen, ferner hinsichtlich der sogenannten Freimeister, die keiner Zunft angehörten, und schließlich in Bezug auf die Abgrenzungen zwischen den Zünften illustriert.

In einem letzten Kapitel zielt die Autorin auf verschiedene Diskursebenen, indem sie Gelehrtenliteratur, Gesetzestexte und den Austausch zwischen Landesherren, Städten und Zünften gleichsam trichterförmig bis in die lokale Praxis verfolgt. Dabei wird das Spannungsfeld von Gemein- und Eigennutz, den so wesentlichen Topoi der Frühen Neuzeit, beleuchtet, das zu Konflikten zwischen den einzelnen Institutionen führen konnte, weil gerade das 17. und das 18. Jahrhundert vom auf Gewinn zielenden theorielastigen Kameralismus geprägt waren, dem der zünftische Pragmatismus entgegenstand. Anhand des beruflichen Werdeganges vom Lehrjungen bis zum Meister, der Marktorientierung (sic!) der Zunfthandwerker und der innerzünftischen Regelungen und Bräuche mit ihren Identifikationspotentialen weist die Autorin beeindruckend die Flexibilität und Praxisorientierung der Zünfte nach.

In einer sehr konzisen Schlussbetrachtung wird nochmals zusammenfassend nach der angeblichen ‚Rückwärtsgewandtheit‘ der Korporationen gefragt, eine sowohl in der zeitgenössischen Literatur als auch heute noch auftauchende Zuschreibung, die jedoch den Forschungsergebnissen der Autorin widerspricht. Vielmehr waren die sogenannten ‚Missbräuche‘ den Zünften nicht „wesenseigen [...], sondern Resultat histo-

rischer Fehlentwicklungen“ (313), die mittels der Reichshandwerkerordnung von 1731 abgeschafft werden sollten, woran sowohl die Obrigkeiten als auch die Zünfte selbst interessiert waren. Dies aber geschah über den Weg des Aushandelns zwischen den Institutionen, weswegen auch nicht von *der* Zunft gesprochen werden kann, sondern von einer Vielgestaltigkeit der Korporationen in „Abhängigkeit von ihren jeweiligen lokalen, temporären und gewerblichen Zusammenhängen“ (322).

Diese höchst bemerkenswerte Dissertation ist inhaltlich logisch aufgebaut, verfügt über einen klaren sprachlichen Duktus und hat mit ihrer vergleichenden Analyse dreier verschieden verfasster Städte und ihrer Zünfte sicher nicht den einfachsten Weg beschritten. Die zahlreichen Quellen aus unterschiedlichsten Beständen – angefangen von Gelehrtenliteratur bis hin zu den Supplikationen der Korporationen – sowie aktuelle Forschungsdiskussionen werden zu einem Gesamtbild zusammengefügt, das die Zünfte der Frühen Neuzeit – man möchte sagen: endlich! – den Negativbewertungen wie ‚Versteinerung‘ oder ‚Marktfeindlichkeit‘ entreißt.

Anke Sczesny, Augsburg

Peter, Christian, Staatsbildung und Residenzausbau. Höfische Repräsentation, adlige Netzwerke und zeremonielle Selbstbehauptung im geistlichen Fürstentum Fulda (ca. 1670–1802) (Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins, 69), [Fulda] 2010, Parzeller, 501 S./Abb./Faltblatt, € 18,90.

Philipp Anton von Bibra, der Aufklärer, der 1786 in seinem „Journal von und für Deutschland“ die provokante Preisfrage stellte, weshalb eigentlich die Staaten der geistlichen Reichsfürsten, obgleich sie doch Wahlstaaten seien und überdies in den *gesegnetesten Provinzen* ganz Deutschlands lägen, nicht auch die *weisesten und glücklichsten* Regierungen hätten, war Domherr und Kammerpräsident in Fulda. Er lebte und wirkte also im Zentrum eines der von ihm selbst hinsichtlich ihrer Qualität in Frage gestellten geistlichen Staaten und Höfe. Eben diesem Fürstenhof und seiner Residenz widmet sich die anzuzeigende Würzburger Dissertation, der es darum geht zu ergründen, wozu die Fuldaer Landesherren sich zwar mit Verspätung, aber ungeachtet ihrer beschränkten Ressourcen doch eine vergleichsweise prächtige Residenz schufen, welche Bedeutung diesem Aufwand für die Staatsbildung zukam, welche Rolle Adel und Zeremoniell für die Integration des Landes und die Wirkung nach außen spielten sowie nicht zuletzt welche Besonderheiten einen geistlichen Staat im Alltag und an Festtagen auszeichneten. Mögen solche Fragen auf den ersten Blick auch wenig originell erscheinen, so liefert der Autor mit seiner Bestandsaufnahme entlang den von der modernen Residenzen- und Höfeforschung vorgegebenen Leitlinien doch eine grundsolide Fallstudie ohne alle zwanghaft formulierten Hypothesen oder Theorien, wozu auch die von ihm gepflegte wohltuend unpräntentöse Sprache passt. Grundlage der Studie sind die einschlägigen Bestände mehrerer staatlicher und privater Archive zwischen Marburg und Wien, dazu viele entlegene Quelleneditionen und eine umfangreiche Spezial- und Forschungsliteratur. Gegliedert ist das Werk in drei große Teile. Zunächst geht es um das Verhältnis des Fürstentums Fulda zu Reich und Kirche seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, um seine verfassungsrechtliche Stellung und seine politischen Strukturen. Darauf folgt eine Würdigung der fürstlichen Baupolitik und Repräsentation in Stadt und Land. Schließlich wird – umfangreicher als die beiden vorangegangenen Teile zusammen – eine sehr eingehende Darstellung von Hofstaat und höfischem Leben in Fulda gegeben, vom Aufbau des Hofes und seinen vielfältigen Ämtern über den unvermeidlichen fürstlichen Nepotismus und die familiären Netzwerke, Statusdemonstration und Statuswahrung bis hin

zur höfischen Festkultur und zu der das alles tragenden Hofökonomie. Zu Vergleichszwecken wird man namentlich diese Kapitel sehr zu schätzen wissen. Hervorgehoben seien daraus nur die Ausführungen zum Belehnungszeremoniell (305–310), das infolge von im Lauf der Zeit erfolgten Standeserhöhungen und des ohnehin allgegenwärtigen Rangstreits im Herbst des Alten Reiches an nahezu allen Höfen eine sehr viel größere Rolle spielte, als man angesichts des zu jener Zeit nun wirklich überholten Lehnswesens glauben möchte. Bemerkenswert für einen geistlichen Staat ist sicher auch die Beobachtung, dass zum Hofadel in Fulda selbst in höchsten Chargen zahlreiche evangelische Adlige gehörten (214), was bei allen anzunehmenden politischen Zwängen doch ganz zweifellos auf ein hohes Maß an konfessioneller Toleranz und mithin auf eine gerade hier kaum erwartete „Modernität“ schließen lässt. So nimmt es auch nicht wunder, dass das Fuldaer Hofleben nur in Teilen geistlich geprägt war und keine signifikanten Unterschiede zu weltlichen Höfen der Zeit zu erkennen gibt; naturgemäß war die Funktion von Hofstaat und Hofzeremoniell hier wie dort die gleiche, und Entsprechendes gilt für den von Fall zu Fall getriebenen Aufwand, der sich weder besonders sparsam noch übertrieben verschwenderisch gestaltete. Wie in allen geistlichen Staaten suchte man in Fulda Legitimität und Schutz in einem betonten Kaiser-, Reich- und Rombezug. Und was die Ökonomie betrifft, so stiegen die Einnahmen der fürstlichen Hof- und Rentkammer zu Beginn des 18. Jahrhunderts sprunghaft an und ermöglichten damit den in den folgenden Jahrzehnten mit großer Energie betriebenen und in diesem Buch dargestellten repräsentativen Ausbau der Residenz. So bleibt eigentlich nur die Frage, wie ausgerechnet ein Fuldaer Domherr und Kammerpräsident die Weisheit und Tüchtigkeit von Regierungen geistlicher Staaten in Zweifel ziehen konnte. Indes hat ja in der Quintessenz sogar die von dem antikerikalen Friedrich Karl von Moser eingereichte und preisgekrönte Schrift die Skepsis der Provokateurs widerlegt. Nicht von ungefähr!

Kurt Andermann, Blankenloch

Lehner, Georg, China in European Encyclopaedias, 1700–1850 (European Expansion and Indigenous Response, 9), Leiden/Boston 2011, Brill, XVIII u. 402 S., € 99,00.

So wie es nicht erst für spätere Generationen, sondern bereits heute aufschlussreich sein kann, die China betreffenden Elemente in Wissensrepositorien wie beispielsweise der „Enzyklopädie der Neuzeit“ (seit 2005) oder in Spezialwerken wie „Kindlers Literatur Lexikon“ auszusondern und daraus auf das jeweilige Chinabild zu schließen, gilt dies in noch ganz eigener Weise für Enzyklopädien früherer Zeiten. Denn solche Enzyklopädien haben nicht nur in besonderem Maße das Chinabild geprägt, sondern auch zur Standardisierung und zugleich zu Klischeebildungen beigetragen. Darauf weist Georg Lehner im vorliegenden Band hin (XIII), in dem er eine fortdauernde Unfähigkeit in Europa zu einem angemessenen Chinaverständnis konstatiert („persisting inability of European to cope with dimensions of territorial extent, number of inhabitants, highly developed civilization, and vast literary tradition“, XIV). Wie solche Unfähigkeit andauert, erfahren Vertreter der heutigen Chinawissenschaften, die gelegentlich abschätzig als „Chinaversteher“ bezeichnet werden (z. B. Kai Strittmatter, Die Chinaversteher, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 286 vom 10. Dezember 2010, 15). Die Enzyklopädien waren wie die Zeitschriften wesentliche Elemente bei der Entstehung des Chinabildes in der Frühen Neuzeit und lassen sich nur im Kontext der europäischen Geistes- und Ideengeschichte verstehen. Konsequenterweise beginnt Lehner mit einer allgemeinen Kontextualisierung und Einbeziehung in die Wissensgeschichte der Frühen Neuzeit in den ersten drei Kapiteln des

ersten Teils des Bandes (1–141), während sich die folgenden sieben Kapitel unterschiedlichen Wissensfeldern („geography“; „population and society“; „government, politics and economy“; „history“; „language and literature“; „philosophy and religion“; „arts, sciences, and technologies“) zuwenden. Dabei wird nicht nur die Konstituierung (oder auch die Konstruktion) der einzelnen Facetten des Chinabildes in der Frühen Neuzeit in englischen, französischen und deutschen Enzyklopädien rekonstruiert, sondern auch manche Richtigstellung vorgenommen. Zwar wird den Motiven und Beweggründen nicht immer im Einzelnen nachgegangen, doch immer wieder wird die Tendenz benannt, etwa das Ziel „to emphasize the superiority of modern European science and technology“ (360) bei der Berichterstattung über in China oft früher als in Europa eingeführte technische Errungenschaften. Insgesamt ist das Buch höchst nützlich sowohl für die Vorbereitung der Nutzung von Enzyklopädien jener Epoche ganz allgemein als auch für die Rekonstruktion einzelner Chinaklischees. Die Arbeit könnte auch der heutigen Sinologie bzw. den Chinawissenschaften als Anregung dienen, bei der Behandlung einzelner Themen und Fragestellungen frühere Chinabilder zu reflektieren, um auf diese Weise dazu beizutragen, die allgemein verbreiteten Chinabilder mit den Kenntnis- und Reflexionsniveaus der Fachwissenschaftler zu verknüpfen. Das sorgfältig redigierte und mit einer orientierenden Einleitung sowie einer Zusammenfassung (355–363), einer Bibliographie und einem Personennamenindex versehene Werk von Georg Lehner kann Frühneuzeitforschern allgemein ans Herz gelegt werden und wird vielleicht mit dazu beitragen, dass sich die allmählich formierenden Bestrebungen zu einer neuen Universalgeschichtsschreibung oder einer „global history“ an früheren in diese Richtung gehenden Versuchen abarbeiten können. Eine in Vorbereitung befindliche Übersicht von Wenchao Li über auf China bezogene Nachrichten in europäischen Zeitschriften der Frühen Neuzeit – auch solche in lateinischer Sprache – wird hoffentlich bald die vorliegende Arbeit ebenso ergänzen wie weitere die Wissensbestände der Frühen Neuzeit und ihre Veränderung betreffende Studien, die sich dann auch auf rezentere Lexika erstrecken könnten, wie der 2009 publizierte Beitrag von Roman Malek zu den drei Auflagen des „Lexikons für Theologie und Kirche“ (Sino-Western Cultural Relations Journal 31 [2009], 15–55).

Helwig Schmidt-Glintzer, Wolfenbüttel

Bellingradt, Daniel, Flugpublizistik und Öffentlichkeit um 1700. Dynamiken, Akteure und Strukturen im urbanen Raum des Alten Reiches (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, 26), Stuttgart 2011, Steiner, 548 S./Abb., € 72,00.

Es gibt zweifellos weitaus besser erforschte Phänomene als die nichtperiodische Publizistik der Frühen Neuzeit. Ungeachtet der Tatsache, dass die illustrierten Einblattdrucke des 16. und 17. Jahrhunderts dank umfangreicher Editionsprojekte mittlerweile als gut erschlossen gelten dürfen und mehrere Studien vorliegen, welche die Signifikanz von Flugblättern und Flugschriften im Kontext politischer, ökonomischer und vor allem konfessioneller Auseinandersetzungen veranschaulichen, stellt die Untersuchung der spezifischen Rolle nichtperiodischer Publizistik im Gefüge vor- und frühmoderner Öffentlichkeit weiterhin ein Forschungsdesiderat dar – ein Forschungsdesiderat, das zu beheben sich die hier interessierende Monographie anschickt. Ihr Ziel ist es, durch exemplarische Fallstudien Konstituenten und Dynamiken innerstädtischer Kommunikation um 1700 zu erhellen und dabei zu zeigen, dass die Herausbildung eines durch politisches Raisonement gekennzeichneten öffentlichen Raumes nicht als Folge der Aufklärung zu betrachten ist, sondern vielmehr als eine ihrer Vorbedingungen.

Dass Daniel Bellingradt sich der anspruchsvollen Aufgabe stellt, das komplexe Zusammenspiel von Institutionen, Akteuren und Medien urbaner Öffentlichkeit im Alten Reich zu rekonstruieren und die diese Öffentlichkeit charakterisierenden Modi politischer Kommunikation zu analysieren, ist gewiss verdienstvoll; die Art und Weise allerdings, wie er dies tut, hinterlässt einen hochgradig ambivalenten Eindruck. Während die Fallstudien eine Fülle präziser Beobachtungen bieten, erscheint die den Fallstudien vorangestellte Einführung in mancher Hinsicht fragwürdig: So ist die „babylonische Sprachverwirrung“ (13), welche der Verfasser mit Blick auf die für nichtperiodische Drucke verwendete Terminologie konstatiert, weniger problembehaftet als behauptet, besteht innerhalb der deutschsprachigen Forschung doch seit längerem Konsens darüber, dass mit den Termini „Flugblatt“ bzw. „Einblattdruck“ und „Flugschrift“ angemessene Bezeichnungen für das tendenziell heterogene Korpus nichtperiodischer Publizistik der Frühen Neuzeit zur Verfügung stehen. Der von Bellingradt vorgeschlagene Begriff der „Flugpublizistik“ (z. B. 14) erscheint demgegenüber kaum praktikabel, verwischt er doch auf unzulässige Weise medienspezifische Unterschiede zwischen illustriertem Flugblatt und Flugschrift. Wenig überzeugend wirken außerdem die Ausführungen zum Begriff „Öffentlichkeit“ sowie zum Epochencharakter des gewählten Untersuchungszeitraums. Die am Ende der Studie artikuliert Kritik an der in der Forschung bisweilen vertretenen Auffassung parallel existierender, tendenziell autonomer Teilöffentlichkeiten ist zwar bedenkenswert und die These einer Permeabilität zwischen den einzelnen Sphären, aus denen sich Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit konstituierte, absolut plausibel (370); die Ausführungen über die sich aus der Auseinandersetzung mit Jürgen Habermas' Postulat eines sich im 18. Jahrhundert manifestierenden Strukturwandels der Öffentlichkeit entwickelnden Kontroverse hingegen wirken verworren und verfehlen den Kern des Problems. Die Entscheidung wiederum, sich auf die Dezentennien um 1700 zu konzentrieren, ist zu begrüßen, richten die bislang veröffentlichten Untersuchungen ihren Fokus doch in der Regel auf die Periode zwischen dem Beginn der Reformation und dem Ende des Dreißigjährigen Krieges; inwiefern allerdings der gewählte Zeitraum den Charakter einer eigenständigen Epoche beanspruchen kann, wird nicht mit hinreichender Klarheit begründet.

Das die Studie einleitende Kapitel krankt generell an einem Mangel an Problembewusstsein und gedanklicher Präzision, der sich nicht zuletzt in der Art und Weise ausdrückt, wie Bellingradt unterschiedliche Forschungspositionen unreflektiert kompiliert statt sie analytisch zu durchdringen (z. B. 16 u. 18). Als nicht weniger unbefriedigend erweisen sich die Hinweise zur Methodik, die der Untersuchung zugrunde gelegt wurde. Erscheint die Entscheidung zugunsten eines mikrohistorischen Zugriffs auf den Gegenstand als adäquat, bleiben Bellingradts Äußerungen zu der von ihm intendierten „kulturgeschichtlich orientierten Analyse“ (34) nebulös. Unzureichend begründet ist darüber hinaus die – eigentlich durchaus sinnvolle – Auswahl der untersuchten Städte. Hinzu kommen erhebliche sprachliche Mängel: Unklare Formulierungen, Neologismen (z. B. „Betrachtungskegel“, 32) und Pleonasmen („dissensuale Streitkultur“, 256), schiefe Metaphern („Die alten Stadtherren hielten den ‚Schwelbrand‘ [...] konstant lodern“, 47) und fehlerhafte Syntax erschweren die Lektüre; die Darlegungen muten nicht selten konfus bis unverständlich an (vgl. etwa die Ausführungen über die Rezeption nichtperiodischer Publizistik, 17 f.). Irritierend ist schließlich, mit welcher Insistenz der Verfasser auch dort Forschungslücken behauptet, wo bereits belastbare Ergebnisse wissenschaftlicher Analyse vorliegen. Dass es der historischen Medienforschung außerdem an empirischer Fundierung mangle, wie Bellingradt unterstellt (z. B. 24), mag zwar für einzelne Veröffentlichungen zutreffen, gilt jedoch nicht allgemein.

So anfechtbar die konzeptionelle Grundlegung des Forschungsvorhabens erscheint, so interessant sind die Einzelbefunde, welche die Fallstudien zu den Städten Köln und Hamburg sowie den kursächsischen Zentren Dresden und Leipzig generieren. Insbesondere mit den massiven Verwerfungen, die sich infolge der Berufung eines neuen Pfarrers an St. Peter zwischen 1667 und 1672 in Köln ergaben, mit dem die Hamburger Öffentlichkeit zwischen 1702 und 1708 beschäftigenden, um den Hauptpastor von St. Petri zentrierten Vokationsstreit sowie mit der Reaktion auf die 1726 erfolgte Ermordung des lutherischen Dresdner Geistlichen Hermann Joachim Hahn durch einen Katholiken hat Bellingradt publizistische Kampagnen gewählt, die in hohem Maße geeignet sind, die Funktionsweisen frühneuzeitlicher Öffentlichkeit zu exemplifizieren und zugleich zentrale Aspekte öffentlicher Kommunikation zu beleuchten, wie etwa die medienbasierte Interaktion unter den Bedingungen einer ‚Anwesenheitskultur‘ (Köln), die Rolle der Publizisten als wichtige Akteure öffentlicher Konflikte (Hamburg) oder die Institutionen des Buchmarkts und die sie kennzeichnende Eigendynamik (Dresden und Leipzig). Ebenso kenntnis- wie detailreich, mit klarem Blick für die politischen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die genannten Medienereignisse ihre besondere Relevanz und Resonanz entfalteten, rekonstruiert der Verfasser die vielfältigen Formen öffentlicher Auseinandersetzung. Besonders reizvoll ist der Kölner Fall, gelingt es Bellingradt doch auf der Basis ergiebiger archivalischer Quellen, das Spannungsfeld von mündlicher, handschriftlicher und gedruckter Interaktion in all seinen Verästelungen auszuloten und plausibel zu machen, dass die Befassung mit Medienereignissen immer auch die Praktiken zu berücksichtigen hat, welcher sich die Akteure im Umgang mit Medien bedienten, will man der Komplexität öffentlicher Kommunikation gerecht werden. Während das Kapitel über Hamburg sich im Wesentlichen auf die Beschreibung eines Federkriegs zwischen einigen wenigen äußerst produktiven Autoren beschränkt und sich hinsichtlich der Frage, welche Relevanz diesem Federkrieg in den Augen einer breiteren städtischen Bevölkerung zukam, mit Vermutungen begnügt (z. B. 195 f., 220, 246), hält das Kapitel zu Kursachsen erneut eine Vielzahl interessanter Ergebnisse bereit. Überzeugend sind etwa die Ausführungen zur Zensur im Alten Reich, gelingt es Bellingradt doch zu zeigen, inwiefern ökonomische Erwägungen eine scharfe Ahndung von Zensurverstößen behindern und zu einer Sanktionspraxis führen konnten, die zu Recht als inkonsistent und inadäquat beschrieben wird (z. B. 366). Einleuchtend ist auch der Vergleich zwischen der Publizistik zur Ermordung Hahns und derjenigen zum Thorner Blutgericht, der Interdependenzen zwischen einzelnen Medienereignissen offenlegt und damit erneut bestätigt, dass die frühneuzeitliche Publizistik nicht eine Ansammlung isolierter Äußerungen, sondern ein eng vernetztes System von Argumenten darstellt.

Bellingradts aufwendig recherchierte und mit großem Fleiß erarbeitete Studie wartet allen konzeptionellen und strukturellen Mängeln zum Trotz mit spannenden ‚Mikrobefunden‘ auf und überzeugt dort, wo sie das Augenmerk auf den öffentliche Kommunikation gewährleistenden Medienverbund und die mit diesem Medienverbund in Beziehung stehenden Prozesse und Praktiken richtet. Dem Anspruch, all jene Forschungslücken zu schließen, die der Verfasser in seinen einleitenden Ausführungen moniert, vermag das Buch allerdings – aus durchaus verständlichen Gründen – nicht zu genügen, und es lässt außerdem einige mit Blick auf den gewählten Gegenstand zentrale Fragen unbeantwortet: So wird die offenkundige protestantische Dominanz innerhalb des vormodernen publizistisch-literarischen Marktes nicht weiter thematisiert. Dies ist insofern überraschend, als es sich bei den von Bellingradt rekonstruierten medial ausgetragenen Konflikten durchgängig um nicht nur politische, sondern zugleich religiöse Auseinandersetzungen handelt. Es wäre interessant gewesen zu erfahren, inwiefern sich öffentliche Kommunikation in einem katholisch geprägten Kontext, wie er für Köln zu beobachten ist, von derjenigen in den untersuchten pro-

testantischen Druckzentren unterschied oder inwiefern die berücksichtigten, maßgeblich konfessionell begründeten öffentlichen Kontroversen als repräsentativ für die Funktionsweise frühneuzeitlicher Öffentlichkeit gelten dürfen. Der punktuelle Hinweis auf publizistische Netzwerke zwischen protestantischen Zentren (350) wiederum oder der Umstand, dass der die Hamburger Bürgerschaft zwischen 1702 und 1708 beschäftigende Vokationsstreit, wie einige in Erlangen, Göttingen, Münster, London oder Wolfenbüttel erschienene Flugschriften belegen (228, Anm. 531), auch außerhalb der Stadt auf Resonanz stieß, machen deutlich, dass urbane Öffentlichkeit keinen abgeschotteten Mikrokosmos bildete, sondern in vielfältigen Beziehungen zu außerstädtischen Institutionen, Akteuren, Medien stand – und sie erinnern zugleich daran, dass im Bereich der historischen Medienforschung auch zukünftig viel zu tun bleibt.

Silvia Serena Tschopp, Augsburg

Elm, Veit/Günther Lottes/Vanessa de Senarclens (Hrsg.), *Die Antike der Moderne. Vom Umgang mit der Antike im Europa des 18. Jahrhunderts* (Aufklärung und Moderne, 18), Hannover 2009, Wehrhahn, 345 S., € 29,50.

Der vorliegende Sammelband enthält die Beiträge einer 2006 im Forschungszentrum Europäische Aufklärung in Potsdam abgehaltenen Konferenz mit dem Titel „Erfundene Antike? Vom Umgang mit den antiken Quellen im Europa des 18. Jahrhunderts“. Sein sowohl in der Einleitung als auch im Klappentext beschriebener Ausgangspunkt ist der Gedanke, dass das Wissen der Antike in den neuen Wissensordnungen der Aufklärung, die im 17. und 18. Jahrhundert entstanden, nicht verloren ging, sondern auf verschiedene Weise integriert und weiterentwickelt wurde.

Hierbei ist zweierlei zu beachten, das nicht unmittelbar aus dem Titel hervorgeht: Zum einen soll nicht nur auf die vorchristliche, sondern auch auf die christliche Antike rekurriert werden (also beispielweise auch auf die Bibel als Quelle). Zum anderen will der Band nicht nur die tatsächliche Funktion antiker Wissensbestände in den neuen Wissensordnungen untersuchen, sondern den Einfluss antiker Ideen und Denkweisen auf die Konstitution dieser Wissensordnungen – unter anderem mit der Begründung, dass die „Protagonisten der Wissensrevolution“ alle an antiken bzw. christlichen Quellen geschult worden seien.

Das Thema soll im Hinblick auf drei verschiedene Bereiche behandelt werden, die unterschiedlichen Umgangsweisen mit der Antike entsprechen. Der Band ist daher in drei Kapitel aufgeteilt, von denen das erste Naturphilosophie und Naturwissenschaft behandelt, das zweite Politik, Geschichtsschreibung und Anthropologie, das dritte Literatur und Kunst.

Das erste Kapitel eröffnet mit einem Beitrag zur Epikur- und Lukrezrezeption im 17. und 18. Jahrhundert; es folgen zwei Beiträge zur neuzeitlichen Nachwirkung antiker physikalischer und mathematischer Erklärungsmodelle; abschließend untersucht Günther Lottes die Relevanz des antiken Atomismus für neuzeitliche Theorien der Weltentstehung.

Die Beiträge des zweiten Kapitels greifen, dem Titel entsprechend, in recht unterschiedliche Themenfelder aus. Einem eher politikwissenschaftlich anmutenden Beitrag zum Republikanismus antiker Prägung und dessen Abwandlungen in der frühen Neuzeit folgen mehrere Studien zu Einzelautoren: Rousseau, Voltaire, Karl Philipp Moritz. Etwas breiter angelegt ist ein Beitrag Martin Disselkamps zu den gegensätzlichen Ausformungen der Rezeption antiker Mythologie im Berlin des ausgehenden 18. Jahrhunderts.

Auch das dritte Kapitel ist weitgehend solchen Einzelstudien gewidmet, und zwar auf beiden Seiten der durch den Band in den Blick genommenen rezeptionen Konstellation: die hier versammelten Beiträge befassen sich mit der Rezeption Homers und der Tragödie einerseits, mit Klopstock, Voltaire und Goethe andererseits. Abschließend bietet Renate Reschke – in dem einzigen dezidiert an einem visuellen Aspekt der Antikenrezeption orientierten Beitrag – eine aufschlussreiche aufklärungsbezogene Rezeptionsgeschichte des „Apollon im Belvedere“.

Auf den ersten Blick scheint die Konzeption des Bandes problematisch. Zum einen wird die „Antike“ hier als „christlich-humanistisches“ Erbe (64) verstanden; es werden also die doch zu unterscheidenden Traditionen des Christentums einerseits, des klassischen Altertums andererseits scheinbar unbedenklich zusammengefasst. Des Weiteren ergibt sich eine Schwierigkeit aus der Rückkopplung der Konstitution des neuen Wissens an den (klassisch und christlich bestimmten) Bildungshintergrund der Akteure der Aufklärung. Wie ist dies im Detail zu verstehen? Geht es um Fälle nachweisbaren Einflusses, so scheint der Hinweis auf den Bildungshintergrund des jeweiligen Autors von nur beiläufigem Interesse zu sein. Anderenfalls aber wäre von Prozessen die Rede, die nicht offen daliegen, demnach schwer zu belegen sein könnten. Die recht kurze Einleitung liefert hierzu keine weitere Erläuterung und geht sowohl auf etwaige rezeptionstheoretische Grundlagen des Unterfangens als auch auf relevante Forschungsstände so gut wie gar nicht ein.

Diese Probleme fallen jedoch angesichts der Gesamtkonzeption und der logisch einwandfrei wie übersichtlich angeordneten Fülle des informativen Materials kaum ins Gewicht. Ohnehin ist der Band so angelegt, dass es über die generellen Vorgaben hinaus keines eng gefassten Leitargumentes bedarf, unter das sich die Beiträge dann unterordnen müssten. Die Herausgeber gehen von vornherein davon aus, dass es verschiedene Zugänge zum Thema gibt, die nicht zwanghaft vereinheitlicht werden können oder müssen, und definieren daher nur ganz allgemein die einzelnen Forschungsfelder. Auch ist das Fehlen einer allgemeinen Rekapitulation des Forschungsstandes kein wirkliches Manko, da die Beiträge dies in ihren jeweils eigenen Voraussetzungen und individuellen Ausgangspunkten besser leisten können, als es eine überblicksartige Darstellung vermocht hätte. Überhaupt ist die Qualität der Beiträge durchgehend hoch; besonders erwähnenswert sind die Artikel von Günther Lottes, der ein anschauliches Beispiel dessen liefert, was durch die Einleitung gemeint sein könnte, von Iain Hampsher-Monk, der den diskursiven und historischen Unterschied zwischen partizipativem und konstitutionellem Republikanismus eindrucksvoll darlegt, von Martin Disselkamp, dessen origineller und sehr gut geschriebener Beitrag einen aufschlussreichen Einblick in die intellektuelle Szene Berlins am Beginn des 19. Jahrhunderts liefert, sowie von Renate Reschke, die die Wirkung eines bekannten Kunstwerks in seinen Wechselfällen in beeindruckender Weise beschreibt und kontextualisiert.

Positiv hervorzuheben ist auch, dass jedes der drei Großkapitel mit einer eigenen Einleitung versehen ist, die eine Kurzbeschreibung der enthaltenen Beiträge liefert. Dies erleichtert sowohl den Überblick als auch den Zugang zur jeweiligen Thematik.

Die Grenzziehung zwischen den einzelnen Bereichen ist naturgemäß schwierig, bewährt sich jedoch: Das erste und dritte Großkapitel sind ohnehin unproblematisch, da die Beiträge entweder methodische Parallelen aufweisen, oder aber – in Einzelfällen – thematisch ineinandergreifen. Das zweite Großkapitel (Politik, Geschichtsschreibung und Anthropologie) erscheint zunächst willkürlich zusammengestellt. Eine genauere Lektüre zeigt jedoch, dass trotz der disparaten Themen eine gewisse einheitliche Orientierung an einem im aufklärerischen Sinne politisch-didaktischen Ideal und dessen verschiedenen Erscheinungsformen thematisch vorherrscht.

Der große Vorteil des Bandes liegt jedoch jenseits dieser Einzelheiten tatsächlich in seiner atmosphärischen Wirkung: Die Wiederkehr verschiedener Figuren der Antike (Aristoteles, Vorsokratiker, Cicero) wie der früheren und späteren Aufklärung (Leibniz, Descartes, Voltaire, Rousseau, Moritz), deren Einbettung in personale wie denkgeschichtliche Kontexte, die Nachzeichnung ausgreifender Argumentationszusammenhänge und subtil wirksamer Diskursströme erzeugt ein suggestives Bild der intellektuellen Atmosphäre der Aufklärung als eines wahrhaft europäischen Phänomens: ihrer Vorurteile, ihrer Obsessionen, ihrer Vielfalt und auch ihrer Einheit. Insgesamt ein nützlicher Band, der zwar bescheiden in Erscheinung tritt, letztlich jedoch mehr hält als er verspricht.

Sonja Koroliov, Innsbruck

Bräker, Ulrich, Sämtliche Schriften, Bd. 5: Kommentar und Register, bearb. v. Christian Holliger/Andreas Bürgi/Alfred Messerli/Alois Stadler/Heinz Graber/Claudia Holliger-Wiesmann, München/Bern 2010, Beck/Haupt, XL u. 1028 S., € 76,00.

Von 1998 bis zum Jahr 2000 erschienen nach jahrelangen Vorarbeiten in schneller Folge erstmals sämtliche Werke von Ulrich Bräker, der als „Armer Mann aus dem Toggenburg“ bekannt wurde. Neben der bekannteren Lebensgeschichte wurden vor allem die umfangreichen Tagebücher der Jahre 1768 bis 1798 vollständig und vorbildlich in drei Bänden publiziert. Wetteraufzeichnungen, Gespräche, Briefe, eine Rede über den Gassenbettel sowie dramatische Texte etc. ergaben einen weiteren 700 Seiten starken Band, so dass das edierte Gesamtwerk nun insgesamt über 3000 Seiten ausmacht. Bereits mit dieser Edition, die lediglich Textvarianten ausweist, hat das Herausgeberteam der alltags-, kultur- und religionsgeschichtlichen Forschung eine erstrangige Quelle zugänglich gemacht. Nach offenbar umfangreichen Standardisierungsarbeiten an den Einzelkommentaren der verschiedenen Transkribenten wird die Veröffentlichung nun durch einen Kommentarband gekrönt, der fast keinen Wunsch offenlässt.

Für die von manchen Rezensenten monierte Trennung von Textedition und Kommentarband spricht nach Ansicht der Herausgeber die Möglichkeit, nunmehr beides nebeneinander zu benutzen statt immer hin- und herblättern zu müssen. Außerdem erlaubt die nachträgliche Veröffentlichung, den Kommentar einheitlicher, ausgewogener und ohne Doppelungen zu gestalten (XXVIII). Dem kann im Nachhinein nur zugestimmt werden, auch wenn die Benutzung der reinen Edition zwischenzeitlich schwierig sein konnte, denn der Kommentierungsbedarf ist tatsächlich vielschichtig: Mundart und der pietistische Hintergrund des Autors, ökonomische Entwicklungen und die privaten und familiären Verbindungen des Autors waren zu erschließen. Dies ist den Kommentatoren umfassend und so glänzend gelungen, dass man den Kommentar stellenweise wie eine Wirtschaftsgeschichte der Baumwollproduktion oder eine Geschichte der Rezeption pietistischer Strömungen in der Ostschweiz lesen kann. Im Einzelnen finden sich ergänzende Informationen zu wichtigeren Wetterangaben, zu Alltagsobjekten, die in Summe die Beschreibung der materiellen Kultur von Senneri und Bergbauernwirtschaft ergeben, außerdem die Entschlüsselung von Bräkers teilweise sehr indirekten Hinweisen auf europäische Kriege und Kabinettpolitik, Schweizer Geschichte und Zeitgeschichte; Querverweise innerhalb der Tagebücher dienen zur Erläuterung idiomatischer Ausdrücke oder weniger expliziter Tagebuchstellen durch ausführlichere. Hilfreich sind auch die Auflösungen von Bräkers sehr persönlichen Schreibweisen wie z. B. „Einnisen“ für „Aeneas“, die sich auch dem ge-

wieften Leser bisher nur schwerlich erschlossen. Das alles wird an jeder Stelle einzeln gut belegt. Die sechzigseitige Bibliographie bildet den neuesten Forschungsstand ab. Insgesamt möchte man nun die ca. 2300 Seiten der Tagebücher geradezu noch einmal lesen ...

Der exzellente Editionsbericht setzt sich kenntnisreich mit den aktuellen Debatten der Editionswissenschaft auseinander und begründet überzeugend die Entscheidungen des Teams, wie z. B. die radikale Kleinschreibung innerhalb der Edition (XXVIII). Selten hat man eine so sorgfältige Begründung für die gewählte Vorgehensweise gelesen – bis hin zur Berechnung anderer Optionen: So hätte die Anpassung an die entsprechenden Dudenregeln zu Veränderungen jedes dritten Wortes geführt (18). Aufsätze zur Überlieferungsgeschichte (R. Gamper, P. Wegelin), zu Schreiben und Schrift bei Bräker bieten ergänzende Informationen: A. Stadler dekonstruiert Bräkers Selbststilisierung, wobei er herausstellte, dass dieser nur elementar schulgebildet war, was damals bedeutete, dass er allenfalls einige Wochen pro Jahr über drei Jahre Schreib-, Lese- und Rechenkenntnissen erwarb. Bezeichnenderweise wird dieses Selbst- und Fremdbild von Bräker später durch die Betonung seiner Eigenwilligkeit abgelöst. Bräkers Belesenheit sticht ins Auge, denn Gedrucktes wird als Inspiration seiner Formulierungen und Vorstellungen auf fast jeder Seite des Kommentars erschlossen. Hilfreich für den Bekanntheitsgrad des Autors ist auch die Zusammenstellung der Eindrücke und Urteile der Zeitgenossen über Bräker und sein Werk, die Ch. Holliger beisteuert: Missgunst bei den Nachbarn, Anerkennung in der literarischen Welt, teilweise aber auch dort Kritik an einem, der mehr sein wollte, als ihm von seinem Stand her zukam. Zur Editionsgeschichte erinnert A. Messerli u. a. an Füsslis Bearbeitungen, die bei den Tagebüchern viel stärker eingriffen als bei der Lebensgeschichte. „Geschlechtliches“ wurde erst in den Ausgaben der 1890er Jahre getilgt, sprachliche Rohheiten sehr viel früher (74). Zur Rezeptionsgeschichte erschließt A. Messerli souverän den Umgang mit „populären Autoren“ seit der Aufklärung. Personen- und Ortsregister sind umfassend und zuverlässig, auf ein Sachregister musste – nach 34 Jahren Bearbeitungszeit – aus Geldmangel verzichtet werden. Das könnte man als den einzigen offenen Wunsch an diesen exzellenten Band äußern, zu dem man eigentlich nur gratulieren kann.

Martin Dinges, Stuttgart

Sechel, Teodora D. (Hrsg.), *Medicine within and between the Habsburg and Ottoman Empires. 18th–19th Centuries (The Eighteenth Century and the Habsburg Monarchy. International Series, 2)*, Bochum 2011, Winkler, 265 S., € 39,90.

Über die Medizingeschichte des 18. Jahrhunderts ist zwar schon viel geforscht worden, doch haben Medizinhistoriker Südosteuropa (einschließlich des Balkans) bislang wenig Aufmerksamkeit entgegengebracht. Umso erfreulicher ist, dass sich jetzt ein Aufsatzband dieser Region annimmt, die aus seuchengeschichtlicher Perspektive bis ins 19. Jahrhundert noch eine Brutstätte für gefürchtete Infektionskrankheiten (Pest, Typhus) war. Er geht auf eine Tagung zurück, die 2008 in Wien stattfand. Die Einleitung hat Karl Vocolka geschrieben, einer der besten Kenner der Habsburger Geschichte der späten Neuzeit.

Der erste Teil umfasst zwei Aufsätze, die einen in der Medizingeschichte in den letzten Jahren häufiger anzutreffenden Ansatz verfolgen, nämlich nach dem Wissenstransfer von Land zu Land zu fragen. Steven A. King zeigt am Beispiel eines irischstämmigen Arztes, wie Anfang des 19. Jahrhunderts fach-, aber auch volksmedizinisches Wissen den Weg von Wien nach London fand. Die Tagebücher und Briefe von

William Killigan (1796–1830) sind in der Tat eine sehr gute Quelle, um herauszufinden, auf welchen Wegen medizinisches Wissen in den Anfangsjahren der modernen Medizin rasch Verbreitung fand. Georgeta Nazarska untersucht die Karrieren bulgarischer Ärzte, die in Wien studiert haben. Ihr Augenmerk richtet sich auf die Transferleistungen dieser Personengruppe, der auffällig viel Juden angehörten, beim Aufbau des bulgarischen Gesundheitswesens im frühen 19. Jahrhundert.

Im zweiten Teil stehen seuchengeschichtliche Aspekte im Vordergrund. Teodora Daniela Sechel weist nach, dass in den Ländern der K.-u.-K.-Monarchie zwei unterschiedliche epidemiologische Konzepte im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert nebeneinander existierten: das Ansteckungsmodell und die Miasmen-Theorie. Gerade die Verfechter des Ansteckungsmodells hatten zum Teil ökonomische Interessen im Hinterkopf. Christian Promitzer untersucht, welchen Einfluss epidemiologische Vorstellungen russischer Ärzte auf die Kriegsführung im Krieg zwischen Russland und der Türkei in den Jahren 1828 bis 1829 hatten. Der Einfluss der Miasmatiker unter den russischen Militärärzten führte dazu, dass keine ausreichenden Schutzmaßnahmen für die Truppen getroffen wurden und so die bekannten Kriegsseuchen zahlreiche Opfer forderten, auch in der Zivilbevölkerung. Octavian Buda verknüpft die Seuchengeschichte mit der Politikgeschichte, indem er die langfristigen Auswirkungen des Pestausbruchs in Bukarest im Jahre 1813 analysiert. Er hat dabei auch die Interpretation dieses Ereignisses durch die spätere rumänische Nationalgeschichtsschreibung im Blick.

Der dritte Teil ist dem Thema Gesundheitsfürsorge gewidmet. Sylwia Kuźma-Markowska greift Foucaults Begriff der Biopolitik auf und arbeitet die bevölkerungspolitischen Interessen heraus, die sich hinter den ersten Ansätzen einer Säuglingsfürsorge in Polen im frühen 20. Jahrhundert verbargen. Gülhan Balsoy untersucht am Beispiel der Ratgeberliteratur für werdende Mütter, wie der Prozess der Medikalisierung der Geburt im 19. Jahrhundert auch im Türkischen Reich allmählich voranschritt.

Den Abschluss bilden drei Aufsätze, die sich mit dem Verhältnis von Medizin und Krieg befassen. Silviu Hariton macht deutlich, in welchem Maße auch in der rumänischen Armee in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts militärmedizinische Erkenntnisse bei der Auswahl der Rekruten und der Ausbildung von Soldaten Berücksichtigung fanden. Brigitte Fuchs richtet den Blick auf die gesundheitlichen Verhältnisse in Serbien und Montenegro während des Ersten Weltkrieges und skizziert den Herrschaftsdiskurs der österreichischen Gesundheitsexperten, die sich kritisch zu den in dieser Region anzutreffenden sanitären und hygienischen Bedingungen äußerten. Auch der Blick von Tamara Scheer richtet sich auf diese beiden Balkanländer, in denen österreichische Militärärzte mit unterschiedlichen Gesundheitsvorstellungen einer multiethnischen Bevölkerung zu kämpfen hatten.

Der abschließende Beitrag von Steven A. King und Marius Turda ist mehr als nur eine Zusammenfassung. Er skizziert die weitere Forschungsagenda für diese geographische Zone, die bislang von der medizinhistorischen Forschung weitgehend unbeachtet geblieben ist.

Robert Jütte, Stuttgart